

Das Kommunal-Programm der Sozialdemokratie Breußens

Erläutert von
Paul Hirsch

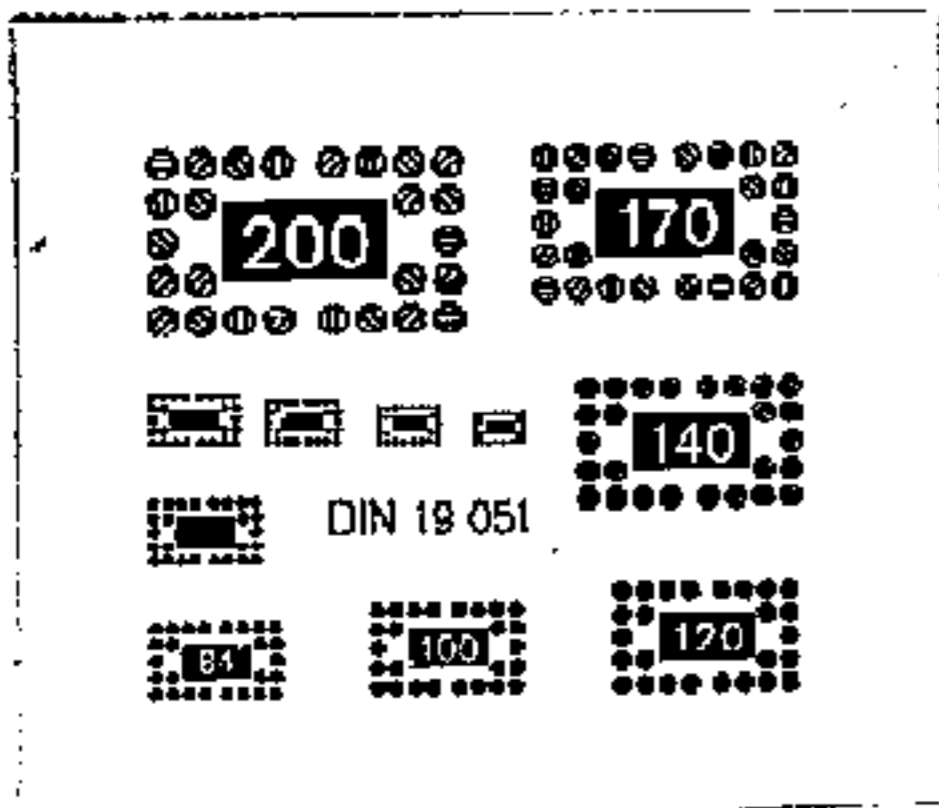


A59485

Berlin 1911

Verlag: Buchhandlung Buchverlag Paul Singer & Co. G. m. b. H., Berlin SW.
(Haus Vater, Berlin.)

Friedrich-Ebert-Stiftung
Bibliothek



Eine wie segensreiche Wirkung die Lungenfürsorgestellen entfalten können, ergibt sich aus dem in der Halbmonatsschrift für soziale Hygiene und praktische Medizin veröffentlichten Bericht über die 6 Berliner Auskunfts- und Fürsorgestellen für das Jahr 1910.

Hiernach befanden sich 37 415 Personen, und zwar 5699 Männer, 10 825 Frauen und 20 891 Kinder — gegen 3365 Männer, 5933 Frauen und 11 098 Kinder, zusammen 20 396 Personen im Jahre 1909 — in Fürsorge. Die Zahl der Hilfesuchenden ist demnach im letzten Jahre fast um das Doppelte gestiegen. Der Umstand, daß die Bevölkerung so massenhaft zuströmt, beweist die Notwendigkeit der Arbeit und das Vertrauen der Berliner Einwohner zu dieser Tätigkeit.

Unter den genannten 37 415 Personen befanden sich über 1100 schwerkranke Tuberkulöse, die jetzt so in ihren Wohnungen isoliert sind, daß eine Ansteckung der Angehörigen gut zu vermeiden ist. Im Jahre 1909 betrug deren Zahl 872, in jedem der vier vorangegangenen mehrere Hundert. Der tunslichsten Isolierung der Offentuberkulösen in ihrer Wohnung wird eine ganz besondere Aufmerksamkeit zugewandt, um die Angehörigen vor Ansteckung zu schützen und so die Weiterverbreitung der Seuche zu verhüten. Die den Familienangehörigen von den Fürsorgeschwestern eingeprägten Verhaltensmaßregeln für ihren eigenen Schutz, für die Art des Umgangs mit den Kranken, für Sauberkeit und Lüftung der Wohnung werden fortgesetzt gewissenhaft von den Schwestern kontrolliert, und wo die Hausfrau krank ist, werden Hauspflegerinnen, Waschfrauen und Reinmachefrauen gestellt. So konnten in den letzten Jahren mehrere tausend Ansteckungsquellen verstopft werden. Dieser Erfolg wäre auch durch Krankenhausbehandlung nicht zu erzielen gewesen, weil die Tuberkulösen in den Krankenhäusern stets nur verhältnismäßig kurze Zeit bleiben, dann aber wegen Platzmangels oder aus anderen Gründen in den Kreis ihrer Angehörigen zurückkehren. Die Unterweisung der Familie wäre durch die Krankenhausbehandlung auch nicht erreicht, und doch ist darauf mit das Hauptgewicht zu legen; denn die Bevölkerung muß über die Gefahr, die die Tuberkulose mit sich bringt, aufgeklärt und belehrt werden, sich selbst vor Ansteckung zu schützen. Wirklich nimmt die Tuberkulosesterblichkeit langsam ab, und nicht zum wenigsten deshalb, weil die Bevölkerung allmählich lernt, mit den ansteckenden Tuberkulösen richtiger umzugehen. Es gibt aber keine bessere Schule dafür, als die Aufklärung der Familienangehörigen, deren Verhalten ständig von den Fürsorgeschwestern in freundlicher und kundiger Weise kontrolliert wird.

Wie wichtig die Wohnungsfürsorge und die Isolierung der Tuberkulösen für das heranwachsende Geschlecht ist, hat kürzlich Professor Dr. Heubner beleuchtet, als er nachwies, daß — auf die Gesamtzahl der gleichaltrigen Lebenden bezogen — die tuberku-

löse Infektion auf keiner Altersstufe so unverhältnismäßig hohe Opfer fordere, wie im ersten und zweiten Lebensjahre. In diesem starben — nach Heubner — zehnmal so viel Menschen an tuberkulösen Leiden wie im Alter zwischen 15 und 30 Jahren.

Es ist trotz der enormen Inanspruchnahme der Auskunfts- und Fürsorgestellen schwer, die ansteckenden Tuberkulösen „alsbald“ zu entdecken. Man ist aber im letzten Jahre einen guten Schritt weiter gekommen, weil die Berliner Krankenhäuser jetzt allwöchentliche Meldungen über ihre Neuaufnahmen Offentuberkulöser machen. Dann wird sofort die Wohnungsdesinfektion veranlaßt und die Angehörigen respektive die Dienstherrschaften werden über die Gefahr aufgeklärt.

Außer den sehr häufigen Fällen, in denen durch Reinmachefrauen oder durch die Familien selbst eine gründliche und dauernde Sauberkeit herbeigeführt wurde, sind von der städtischen Desinfektionsanstalt bei Lebenden 351 Wohnungen desinfiziert. Eine Vermehrung dieser Desinfektionen wäre dringend nötig. Außerdem übten die Fürsorgeschwestern nach 1016 Todesfällen die Kontrolle aus, ob die Desinfektion in den Wohnungen erfolgt sei und belehrten die Familie über die Ansteckungsgefahr respektive bestellten sie zur Untersuchung in die Sprechstunden der Fürsorgestellen.

Ueber den Schutz der noch gesunden Bevölkerung wird die Fürsorge für die Lungenkranken keineswegs hintangeseht: denn die gute Beschaffenheit der Wohnung, ihre Reinlichkeit, Lüftung usw. kommen doch auch ihm zugute. Die Beschaffung eines Bettes zum Alleinschlafen, eines Zimmers zum Alleinbewohnen kommen seinen Bedürfnissen entgegen. Doch weit mehr: An Unterstüßungen in Fällen großer Not wurden mühsam beschafft und gewährt 26 746,10 Mark. Aus der Adolf v. Nathschen Krankentüche für Tuberkulöse wurde 822 Personen Mittagessen für je sechs Wochen erwirkt. Dazu konnten 91 439 Markten der Abrahamischen Kindervollstüchen gewährt werden. Aus beiden Küchen wurde nahrhaftes, gutes Essen geliefert, das für die Kräftigung der geschwächten Körper vor größtem Wert war. 339 Personen erhielten Milch vom Verein für häusliche Gesundheitspflege, außer den Familien, denen von der Armeudirektion Milch beschafft wurde. Feuerungsmaterial wurde vielen anderen vermittelt. In sehr vielen Fällen konnte eine Hauspflegerin gestellt werden. Ferner wurden an Heil- und Heimstätten 932 Erwachsene überwiesen, 1029 Kinder in Kinderheime und 331 Personen in Balderholungsstätten geschickt. 1985 Kranke wurden an Lazette und Polikliniken, 367 an Krankenhäuser überwiesen.

Das Zentralkomitee der Auskunfts- und Fürsorgestellen arbeitet mit den übrigen Wohltätigkeitsvereinen sowie mit den in Frage kommenden Behörden Hand in Hand. Die Arbeit ruht zum großen Teil auf den Schultern von 17 Fürsorgeschwestern.

welche im Laufe des Jahres allein 37 750 Wohnungsbesuche vornahmen, je 7 bis 6 täglich.

Der Betrieb bedarf bei dem großen Andrang der Erweiterung. Ärzte und Schwestern, die die Arbeit in den Auskunfts- und Fürsorgestellen verrichten, sind mit ihrer Tätigkeit aufs äußerste angespannt und können die Arbeit nicht mehr bewältigen. Es bedarf dringend einer Vermehrung der Ärzte und Schwestern und einer Vermehrung oder Vergrößerung der Sprechstundenräume. Leider aber fehlt es bei aller Sparsamkeit an den nötigen Mitteln.

„Leider aber fehlt es bei aller Sparsamkeit an den nötigen Mitteln.“ Dieser Schmerzensschrei spricht Bände. Er beweist mehr als alles andere die dringende Notwendigkeit, sich bei dem Kampf gegen die verheerende Volkskrankheit nicht auf private Wohltätigkeit zu verlassen, sondern von Gemeinde wegen einzugreifen und keine Kosten zu scheuen. Hierfür müssen Mittel vorhanden sein. Was die Gemeinden für diesen Zweck aufwenden, das werden sie auf der anderen Seite hundertfach an den Ausgaben der Armenpflege sparen. Jeder Monat, den ein Schwindsüchtiger imstande ist, seinem Berufe nachzugehen, bedeutet für die Gemeinde einen materiellen Gewinn, der sich ziffernmäßig berechnen läßt. Durch rechtzeitiges Eingreifen können Ausgaben in gar nicht abzusehender Höhe für ganze Generationen erspart werden.

Wie die Gemeinden planmäßig den Kampf gegen die Tuberkulose zu führen imstande sind, lehrt der Bericht über die Aufgaben der Armenpflege bei der Bekämpfung der Tuberkulose, den Stadtrat Samter-Charlottenburg auf der 24. Jahresversammlung des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit erstattet hat.*) Wenn wir auch, wie oben bemerkt, grundsätzlich die Armenverwaltung ausgeschaltet wissen wollen, so können wir uns doch Samter in vielen Punkten anschließen. Gewiß ist es richtig, daß es die Pflegebefohlenen der Armenpflege in erster Reihe sind, unter denen die Tuberkulose ihre vernichtende Wirksamkeit ausübt und daß sie deshalb ein ganz besonderes Interesse hat, bei diesem Kampf mitzuwirken. Aber alles, was heute seitens der Armenverwaltungen geschieht, könnte mit demselben, ja, mit größerem Erfolge erreicht werden durch eine völlige Loslösung aller Einrichtungen zur Bekämpfung der Schwindsucht von der Armenpflege.

Der Weg, den die Bekämpfung der Tuberkulose zu gehen hat, ist nach Samter: Heilung der noch heilungsfähigen Kranken; möglichste Vernichtung der die Krankheit verursachenden und weiterverbreitenden Bazillen; aber auch die

*) „Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit.“ 68. Heft. Leipzig 1904. Dunder u. Humblot.

rechtzeitige Beseitigung der Krankheitsanlagen und die Verbesserung der Lebensverhältnisse sowohl der gefährdeten als der gesamten Bevölkerung, um den Körper widerstandsfähiger zu machen.

Für die Kranken mit beginnender Tuberkulose ist nach dem heutigen Stand der ärztlichen Wissenschaft das beste Mittel zur Erzielung der Heilung oder einer wesentlichen Besserung die möglichst frühzeitige und möglichst langdauernde Unterbringung in eine Lungenheilstätte. Hier werden die Kranken längere Zeit einer hygienisch-diätetischen Behandlung unterzogen. Im allgemeinen haben die Gemeinden sich bisher nicht zur Gründung eigener Lungenheilstätten verstanden. Von den 99 Heilstätten mit 6500 Betten für Männer und 4039 Betten für Frauen, die im Jahre 1908 in Deutschland bestanden, waren nur ganz vereinzelte kommunale. Meist überlassen die Gemeinden diesen Zweig der öffentlichen Gesundheitspflege den Landesversicherungsanstalten. Diese aber sind zwar berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, ein Heilverfahren eintreten zu lassen; ob und in welchem Umfange sie das tun wollen, hängt lediglich von ihrem freien Willen ab; sie sind auch berechtigt, sich — anstatt ganz abzulehnen — zur Einleitung eines Heilverfahrens dann bereit zu erklären, wenn auch andere an der Wiederherstellung des Kranken interessierte Stellen sich an den Kosten beteiligen. Das Reichsversicherungsamt hat in einem Rundschreiben vom 22. März 1896 die Versicherungsanstalten auf die Wichtigkeit des Kampfes gegen die Tuberkulose hingewiesen und empfohlen, zu den Kosten auch die zur Erhaltung der Erwerbsfähigkeit der Arbeiter mitinteressierten Krankenkassen und Gemeinden heranzuziehen. Eine Reihe von Gemeinden hat sich grundsätzlich bereit erklärt, einen Teil der Kosten zu erstatten. So hat z. B. Charlottenburg im Jahre 1897 die Praxis eingeführt, daß der Armenverband regelmäßig einen Teil der Kosten des von der Versicherungsanstalt einzuleitenden Heilverfahrens und umgekehrt diese einen gleichen Teil in den Fällen übernimmt, wo ein Versicherter aus besonderen Gründen einmal unmittelbar durch den Armenverband in die Heilstätte gebracht wird. Wendet sich ein Versicherter an den Armenverband oder wird dieser auf anderem Wege auf ihn aufmerksam gemacht, so prüft er seinerseits die Aufnahmefähigkeit und -notwendigkeit und beantragt dann bei der Versicherungsgesellschaft das Heilverfahren, indem er sich zugleich zur Übernahme eines Kostenanteils bereit erklärt. Dieser Anteil hat bisher für die Armenverwaltung regelmäßig ein Drittel der gesamten Kosten betragen, soweit sie nicht durch die Leistungen der Krankenkasse gedeckt sind. Diese Kosten umfassen die Aufwendungen für die Heilstättenbehandlung, für die Hin- und Rückreise,

die Spudflasche, die etwaigen Ausbesserungen der Kleidung in der Heilstätte und schließlich die Angehörigenunterstützung. Vorweg werden die Leistungen der Krankenkasse in Abrechnung gebracht; von dem Rest wird dem Armenverband ein Drittel in Rechnung gestellt, so daß die Versicherungsanstalt ihrerseits zwei Drittel trägt.

In einem Schreiben vom 10. Januar 1901 hat sich die Landesversicherungsanstalt Brandenburg über diese Praxis wie folgt ausgelassen:

„Wir bemerken hierbei noch ausdrücklich, daß wir uns bei unseren Entschlüssen, ob wir das Heilverfahren übernehmen sollen, naturgemäß nicht unwesentlich haben beeinflussen lassen durch den Umstand, daß für die im dortigen Stadtbezirk wohnenden Patienten dortselbst fast ausnahmslos ein Teil der Kosten übernommen zu werden pflegte und daß wir in Berücksichtigung dieses Umstandes allen aus dem Stadtbezirk Charlottenburg zur Aufnahme in einer Lungenheilstätte angemeldete Patienten unseres Wissens, sofern sie nach dem Ausfall der ärztlichen Untersuchung und nach den sonst für uns maßgebenden Grundsätzen überhaupt für eine Heilstättenbehandlung geeignet waren, die Aufnahme in eine Heilanstalt ermöglicht haben.“

Da die Versicherungsanstalten, wie ausgeführt, zur Übernahme eines Heilverfahrens nicht verpflichtet sind, würde die Landesversicherungsanstalt Brandenburg, wie Samter hervorhebt, in der Lage sein, solche Anträge, wie es mehrfach geschehen, einfach abzulehnen; die Armenverwaltung würde dann in die Notwendigkeit versetzt sein, da die Hilfsbedürftigkeit nach der Rechtsprechung des Bundesamts, wenn die Fälle so liegen, wie die bisherigen, regelmäßig anerkannt werden müßte, in den meisten Fällen die vollen Kosten aus eigenen Mitteln aufwenden zu müssen. Das vorgeschlagene Verfahren erspare also der Armenpflege Kosten, zu deren Uebernahme sie unter Umständen verpflichtet gewesen wäre, und mache das Heilverfahren einer größeren Anzahl von Personen zugänglich, als es sonst vielleicht hätte geschehen können. Mit einem verhältnismäßig geringen Kostenaufwande sei es so der Armenverwaltung möglich gewesen, einer verhältnismäßig großen Zahl von Personen die Wohltat des Heilstättenaufenthalts zuteil werden zu lassen.

Die Erkenntnis, daß es nicht angezeigt erscheint, Personen, die der öffentlichen Armenpflege noch nicht anheimgefallen sind, ihr dadurch anheimfallen zu lassen, daß in dieser Weise ein Anteil zu den Kosten übernommen wird, hat sich in Charlottenburg verhältnismäßig spät Bahn gebrochen. Erst seit zwei Jahren ist eine Aenderung nach der Richtung getroffen, daß die Kosten für die Entsendung Lungenkranker in Heilstätten und Pflegeheime nur noch dann auf den Armenetat übernommen werden, wenn es sich

um Personen handelt, deren Familien bereits laufend unterstützt werden, oder um Kinder, die sich auf städtische Kosten in Pflege befinden. In allen anderen Fällen werden die Kosten jetzt aus Mitteln getragen, die die städtischen Körperschaften dazu in den Etat der Deputation für die Gesundheitspflege unterstellten städtischen Fürsorge für Lungenkranke eingestellt haben. Den Lungenkranken, die noch keine laufende Unterstützung beziehen, soll jede Berührung mit der Armenverwaltung und jede Ermittlung durch die Organe der Armenpflege erspart bleiben. Die notwendigen Ermittlungen werden durch die Schwestern der Lungenkrankenfürsorge gemacht und die Entscheidung darüber, ob und in welcher Höhe die Kosten auf die Stadt zu übernehmen sind, durch einen ständigen Ausschuß der Deputation für die Gesundheitspflege getroffen — eine Reform, die zweifellos einen Fortschritt bedeutet, denn die Erfahrung lehrt, daß gerade die besten Elemente, die der Hilfe ganz besonders bedürftig erscheinen, aus wohlberechtigter Scheu vor dem Verlust des Wahlrechts jede Hilfe abzulehnen pflegen. Hoffentlich wird man sich in allen Gemeinden bald dazu aufschwingen, die Armenpflege gänzlich auszuschalten und die Behandlung Lungenkranker überall einer besonderen Deputation zu unterstellen.

Neben der Ueberweisung Kranker in Lungenheilstätten ist es dringend geboten, die durch die Erkrankung ihrer Eltern gefährdeten Kinder zu schützen. Samter schlägt zu diesem Zweck eine möglichsste Absonderung der Kinder in der Wohnung, insbesondere der Lagerstätten, vor und verlangt Fürsorge nach der Richtung hin, daß gefährdete Kinder möglichst frühzeitig in Erholungsstätten oder Kinderheilstätten geträufelt und dadurch, wenn irgend angängig, vor der Gefahr der Ansteckung geschützt werden. Familien mit besonders ungünstigen Wohnungsverhältnissen, namentlich mit solchen Wohnungen, die eine Absonderung der Kranken nicht gestatten, müssen eventuell durch Zusicherung eines Mietzuschusses veranlaßt werden, sich eine bessere Wohnung zu suchen oder, wie das in einer Reihe von Städten bereits geschieht, sich ein oder mehrere Zimmer hinzuzumieten.

Weiter kommt es darauf an, für die aus der Heilstätte Entlassenen zu sorgen, um den erzielten Erfolg zu einem dauernden zu machen, in erster Linie ihnen gute Ernährung und Pflege sicherzustellen, sodann aber auch nach Möglichkeit ihnen eine Beschäftigung zu vermitteln, die den Erfolg nicht etwa gefährdet.

Die gegen den Wert der Heilstättenbehandlung geltend gemachten Bedenken faßt Samter dahin zusammen: ihre Heilungsergebnisse seien gering und nicht höher, als sie auch ohne Heilstättenbehandlung werden könnten; die Erfolge

gingen sehr bald wieder verloren, sobald die Entlassenen in ihre bisherigen ungünstigen Wohnungs-, Ernährungs- und Arbeitsverhältnisse zurückkehren; die kurze Besserung auf zwei bis drei Jahre sei nicht von Bedeutung; wenn die Kranken dann erneut erkrankten, seien ihnen jetzt, im zweiten oder dritten Stadium, wo sie für ihre Umgebung besonders gefährlich werden, die Heilstätten verschlossen; die hygienischen Vorschriften, die sie in den Heilstätten erhielten, würden sehr bald vergessen; die für die Errichtung von Heilstätten und die Behandlung in ihnen erforderlichen großen Kosten ständen somit in keinem Verhältnis zu den nationalökonomischen Vorteilen, die durch sie erreicht würden.

Demgegenüber stellt Samter an der Hand der Angaben des Reichsgesundheitsamtes und auf Grund der Statistiken verschiedener Landesversicherungsanstalten fest, daß, wenn die Heilstätten auch nicht das Allheilmittel gegen die Tuberkulose sind, doch die Erfolge, die sie bisher erzielt haben, außerordentlich günstig genannt werden können. Allerdings dürfe man „klinische“ Heilung in dem Sinne, daß die Krankheit nach einem dreimonatlichen Aufenthalt in der Heilstätte vollständig verschwunden ist, nur ausnahmsweise erwarten. Wohl aber seien zahlreiche Heilungen in wirtschaftlichem Sinne erzielt, d. h. in dem Sinne, daß der Kranke seine volle Erwerbsfähigkeit wiedererlangt und auf Jahre hinaus behält. (Chefarzt Dr. Köhler-Holsterhausen-Werden*) nimmt an, „daß im Durchschnitt nach zwei Jahren noch ungefähr 60 Proz. aller Behandelten sich einer vollen Arbeitsfähigkeit erfreuen; nach 4 Jahren noch ungefähr 55 Proz. Von da an aber fällt die Zahl nur langsam, weil mit der zeitlichen Entfernung von der Heilstättentür die Wahrscheinlichkeit des Gesundbleibens erfahrungsgemäß recht erheblich wächst. Wenn die Statistik des Reichsgesundheitsamtes etwas von diesen Zahlen abweicht, so liegt das lediglich an der Einschätzung einer zweiten Kur als eines völligen Mißerfolgs. Tatsächlich aber werden recht häufig Wiederholungskuren nur aus dem Grunde unternommen, weil die erste Kur aus irgend welchen Gründen nicht voll durchgeführt werden konnte.“ Wenn die Dauererfolge, so glänzend sie auch sind, nicht dem entsprechen, was mancher erwartet, so schreibt Samter das neben der Ueberspannung der Erwartungen auch anderen äußeren Umständen zu. Vor allem weist er darauf hin, daß, wenn die Behandlung in der Heilstätte den erwünschten Erfolg haben soll, der seelische Zustand des Kranken während der Kur nicht außer acht gelassen werden darf. Die Erfahrung zeige, daß nicht selten Kranke es ablehnen, in die

*) „Die Berechtigung und Bedeutung der Lungenheilstätten.“
Soziale Kultur. Dezember 1906.

Heilstätte zu gehen oder daß sie vorzeitig aus ihr entlassen werden müssen, weil sie die Sorge um die Familie, um die Ernährung der Zurückbleibenden, die Frauen auch die Unruhe um die Pflege der Kinder und die Ordnung des Haushalts quäle. Das psychische Moment sei, wie überall, auch hier von großer Bedeutung. Es würde deshalb Aufgabe der Gemeinden sein, zur Beseitigung der materiellen Sorgen nach Kräften beizutragen. Nach der Entlassung aus der Heilstätte dürfen die Kranken nicht ihrem Schicksal überlassen bleiben; die Gemeinden müssen sich weiter um sie kümmern, von Zeit zu Zeit Untersuchungen vornehmen und, wenn nötig, eine abermalige Ueberführung in eine Heilstätte bewirken.

Eine wirksame Bekämpfung der Tuberkulose als Volkskrankheit ist nur dann möglich, wenn auch ihre Frühformen, die skrofulösen und die tuberkulösen Erkrankungen im Kindesalter, überhaupt energischer als bisher ins Auge gefaßt werden. Hier bleibt den Gemeinden ein reiches Feld der Betätigung, zumal die Privatnütigkeit in keiner Weise ausreicht, um auf die Dauer und allgemein wirksam helfen zu können. Sache der Gemeinde ist es deshalb, durch Ueberweisung verdächtiger Kinder in Heilstätten, Seehospize und dergleichen beizuteilen etwas für die Kräftigung ihrer Gesundheit zu tun.

Neben den Heilstätten weist Samter, wenn sie auch niemals ihre Stelle ersetzen können, sowohl für Erwachsene wie für Kinder, in allen Stadien der Krankheit, den **Wald-erholungsstätten** eine hervorragende Bedeutung bei. Diese mitten im Walde, nahe der Stadt belegenen Stätten ermöglichen es mit den denkbar geringsten Kosten einer großen Zahl von Kranken, sich im Sommer den Tag über bei kräftiger Ernährung in frischer, gesunder Waldluft aufzuhalten. Wenn die Erholungsstätten auch nicht ausschließlich für Tuberkulöse bestimmt sind, so stellen doch Lungenkranke den Hauptteil der Besucher dar; sie kommen zunächst für alle die Tuberkulösen in Frage, die, obwohl für eine Heilstätte geeignet, infolge besonderer Umstände in der Familie sich von ihr nicht längere Zeit ganz trennen können. Die übrigen zur Heilstättenbehandlung geeigneten Personen besuchen sie solange, bis ihre Aufnahme in die Heilstätte erfolgt; nicht selten ergibt sich auch erst durch die Beobachtung in der Erholungsstätte, daß ein Kranker zur Heilstättenaufnahme empfohlen werden kann. Da bis zur Aufnahme in die Heilstätte wegen der großen Zahl der Vornotierungen häufig längere Zeit vergeht, verhindert der Aufenthalt in der frischen Luft der Erholungsstätte die bei ungünstigen Wohnungsverhältnissen sonst inzwischens nicht selten eintretende Verschlimmerung der Krankheit. Auch nach der Entlassung aus der Heilstätte dient der Aufenthalt in der Erholungsstätte häufig zur Befestigung des in der Heilstätte erzielten Erfolges. Von ganz

besonderer Wichtigkeit sind die Erholungsstätten für solche Personen, die sich zur Aufnahme in die Heilstätte nicht mehr eignen, die aber in der beengten Häuslichkeit eine stete Gefahr für die Umgebung bilden. In nicht seltenen Fällen sind solche an vorgeschrittener Tuberkulose Leidenden bis wenige Tage vor ihrem Tode in der Erholungsstätte verblieben.

Ausgezeichnet bewährt haben sich namentlich auch die Kindererholungsstätten, wie sie z. B. der Berliner Volkshelldstätten-Verein in Schönholz und Sabowa eingerichtet hat. Sie nehmen Kinder mit Tuberkulose jeder Art auf, und zwar zu möglichst langdauernder Behandlung. Die Erfolge sind nach den ärztlichen Beobachtungen recht günstig, und die gemachten Erfahrungen haben zu dem Plan geführt, im Interesse einer mehr planmäßigen Bekämpfung der Krankheit tuberkulösen Kindern mehrere Jahre hindurch im Sommer die Erholungsstättenkur zuteil werden zu lassen, dabei die für Lungenheilstätten geeigneten Fälle auszuwählen und möglichst eigentlichen Heilstätten zuzuführen, den übrigen Kindern aber auch im Winter eine gewisse Fürsorge (Gewährung von Milch usw.) zuzuwenden. Damit bei längerem Aufenthalt in der Erholungsstätte die Kinder nicht in der Schule zu weit zurückkommen, ist in der Erholungsstätte selbst für die Erstellung von Unterricht Sorge getragen.

Was die Erholungsstätten vor allem auszeichnet, ist der geringe Kostenaufwand sowohl für die erste Einrichtung als für den Betrieb und die Verpflegung der Kranken. In den Berliner Kindererholungsstätten stellt sich der tägliche Satz für die volle Verpflegung auf 50 Pf., worin die Verwaltungskosten schon mit einbegriffen sind; in den Erholungsstätten für Erwachsene werden Milch und Mittagessen einzeln bezahlt. Die geringe Höhe der Aufwendungen für den einzelnen Kranken selbst bei lange fortgesetztem Aufenthalt empfiehlt gerade für Gemeindeverwaltungen die Förderung der Erholungsstätten, zu deren Errichtung fast überall Gelegenheit sein dürfte, ganz besonders.

Die von uns angeführten Tatsachen, die wir an der Hand des ausgezeichneten Referats von Samter wiedergeben, bei denen wir uns aber naturgemäß auf das allernotwendigste Maß beschränken mußten, zeigen, daß es den Gemeinden bei gutem Willen und bei sozialer Einsicht sehr wohl möglich ist, zur Beseitigung der Tuberkulose als Volkskrankheit beizutragen. Allerdings darf man niemals vergessen, daß alle diese Maßnahmen ihre Wirkung verfehlen, daß die dafür aufgewendeten Kosten vergeblich sein werden, wenn nicht Hand in Hand mit der Tuberkulosebekämpfung eine vernünftige Wohnungsreform einbergeht. Enge Wohnungen, Mangel an Luft und Licht bilden einen der Hauptnährböden für die Verbrei-

tung der Schwindsucht, und gerade in den Großstädten mit ihren fast unerschwinglichen Mieten für die kleinste Wohnung ist die ärmere Bevölkerung gezwungen, sich mit dem denkbar geringsten Raume zu begnügen. — Heilstätten, Erholungsstätten, Soolbäder, Seehospize und Ferienkolonien werden, wie Samter nachdrücklich hervorhebt, immer nur einen kleinen Teil aller Tuberkulösen und Tuberkuloseverdächtigen, und auch ihn immer nur auf einige Zeit, aufnehmen können. Für die übrige lange Zeit sind sie alle immer wieder auf die enge, oft dumpfe und krankheitsfördernde Wohnung angewiesen. Alle Bestrebungen zur Bekämpfung der Tuberkulose werden erst dann vollen Erfolg haben, wenn einmal im Wohnungswesen eine wesentliche Besserung eingetreten sein wird; wenn ferner die wirtschaftlichen Verhältnisse der Arbeiterklasse sich so gebessert haben, daß auch der Ärmste imstande ist, durch kräftige Nahrung seinen Körper widerstandsfähig zu gestalten und endlich, wenn die sozialpolitische Gesetzgebung ihre Pflicht erfüllt und den Arbeiterschutz so ausgestaltet, daß die Tuberkulose als Berufskrankheit verschwindet. Doch das sind Fragen, mit denen wir uns hier, wo es sich um die Aufgaben der Gemeinden handelt, nicht zu beschäftigen haben.

Endlich sei als Mittel im Kampfe gegen die Tuberkulose noch der Nachtluren in Walderholungsstätten, der sogenannten Night-camps, gedacht, einer Einrichtung, die sich in Amerika bewährt hat und in jüngster Zeit auch in Deutschland mit Erfolg erprobt ist. Schonungsbedürftige, aber noch arbeitsfähige Patienten suchen des Abends nach Beendigung ihrer Tagesarbeit die Erholungsstätte auf und verbringen dort die Nacht. Dr. Rohardt^{*)}, der leitende Arzt der Walderholungsstätte für Frauen in der Schönholzer Heide bei Pankow teilt mit, daß im Sommer 1910 etwa 1200 Nachtluren bei insgesamt 26 Nachtpfleglingen — davon 20 tuberkulös — zu verzeichnen waren und daß, wenn man von einigen wenigen Patientinnen abieht, die schon nach einigen Tagen ihre Kur abbrechen, in allen Fällen der Erfolg ein außerordentlich günstiger war. Bei den früheren Tagespatientinnen wurde nach Wiederaufnahme der Arbeit die durch die Tageskur schon erzielte Besserung erhalten und verstärkt, während die Patientin die, um ihre Arbeit nicht zu verlieren, gleich von Beginn an zur Nachtlur herauskam, nicht nur in unvermindertem Maße ihrem Tageserwerb nachgehen konnte, sondern sich auch ganz überraschend gekräftigt und allgemein erholt hat. Dr. Rohardt kommt zu dem Schluß, daß ähnlich wie zur Verhütung dauernder Invaldität die Heilstätten,

^{*)} Dr. Rohardt: „Ueber Nachtluren in Walderholungsstätten.“ Ähnliche Nachrichten der Charlottenburger Armenverwaltung. 15. Jahrgang. Nr. 4.

so zur Verhütung vorübergehender Invalidität die Nach-
erholungsstätten in vielen Fällen berufen sind. Die von ihm
geleitete Erholungsstätte wird vom Volkshelldstättenverein vom
Roten Kreuz betrieben, es liegt aber kein Grund vor, warum
nicht die Gemeinden selbst solche Heilstätten errichten sollten.

Die Forderung der Uebernahme des Krankenverkehrs
und des Rettungswesens in die Regie der Gemeinden ergibt
sich, nicht nur aus unserem grundsätzlichen Standpunkt,
sondern auch aus rein praktischen Erwägungen. Es ist schlech-
terdings unverständlich, wie sich städtische Körperschaften,
allen voran die Behörden der Reichshauptstadt, so lange Jahre
hindurch einer so berechtigten und selbstverständlichen Forde-
rung widersetzen konnten, deren Erfüllung im Interesse der
Wohlfahrt der Bevölkerung und der gesundheitlichen Ent-
wicklung der Einwohner der Gemeinden liegt.

Die unter 2 und 3 genannten Forderungen dienen dem
Mutter- und Säuglingschutz. Den Mutterschutz haben die
Gemeinden bisher auf das ärgste vernachlässigt; dem Säug-
lingschutz fangen sie, wenigstens in leger Zeit, an, allmählich
ihre Aufmerksamkeit zu widmen, aber auch hier leider wieder
auf dem Umwege über die öffentliche Armenpflege. Eine
Reihe von Städten haben sogenannte Säuglingsfürsorgestellen
errichtet. In Berlin z. B. kann bedürftigen ortsangehörigen
Müttern, um ihnen das Stillen zu ermöglichen, auf ärztlichen
Antrag eine Beihilfe gewährt werden. Mütter, die nicht
stillen können, oder Pflegemütter können Milch bis zu acht
Tagen unentgeltlich, von diesem Zeitpunkt ab zum Selbst-
kostenpreise oder, wenn deren Bedürftigkeit durch die Organe
der Armenverwaltung nachgewiesen ist, auch unter dem Selbst-
kostenpreise bekommen. Die Inanspruchnahme der zurzeit
bestehenden Fürsorgestellen ist laut dem Bericht der
Armendirektion in schnellem Wachsen begriffen, und soweit die
kurze Zeit des Bestehens ein Urteil gestattet, erfüllen die An-
stalten im großen ganzen auch ihren Zweck. Ähnlich lauten
die Resultate aus anderen Gemeinden mit verartigen Einrich-
tungen. Wenn wir auch der Errichtung und Unterhaltung
solcher Fürsorgestellen zustimmen können, immer natürlich
mit der Einschränkung, daß die Armenpflege auszuschneiden hat,
so dürfen wir uns doch nicht allzu großen Hoffnungen in
bezug auf ihre Wirkung hingeben. Die Kindersterblichkeit
unter dem Proletariat hängt aufs engste mit der ganzen
Lebenshaltung der Proletarier zusammen. Solange noch
Arbeiterfrauen selbst in den letzten Wochen der Schwanger-
schaft oder kurz nach der Entbindung dem Erwerb nachzugehen
gezwungen sind, solange sie mit Nahrungsvorgen zu kämpfen
haben, solange sie in ungesunden und überfüllten Wohnungen
hausen müssen, kurz, solange das Proletariat sozial so tief ge-
stellt ist und gesundheitlich so großen Gefahren ausgesetzt ist

wie heute, wird die Kindersterblichkeit in erheblichem Maße
niemals zurückgehen. Gute Arbeiterschutzgesetze, die Ge-
währung eines wirklich freien Koalitionsrechtes, die Regelung
der Heimarbeit und anderes werden mehr bewirken als selbst
die am besten eingerichteten Säuglingsfürsorgestätten.

Will man der Säuglingssterblichkeit, soweit das innerhalb
der kapitalistischen Wirtschaftsordnung möglich ist, mit einiger
Aussicht auf Erfolg begegnen, so muß man vor allem den
Schwangeren und Wöchnerinnen die erforderliche Fürsorge
zuteil werden lassen. Wie das in wirksamer Weise durch die
Arbeiterschutzgesetzgebung, die Krankenversicherung, die Ge-
meinde und den Staat geschehen kann, das hat Luise Zieg*)
übersichtlich zusammengestellt. — Für uns handelt es sich an
dieser Stelle lediglich um die Forderungen an die Gemeinden,
und da steht obenan die Forderung von Einrichtungen zum
Schutze der Frauen während Schwangerschaft, Geburt und
Wochenbett. Auf der zweiten Konferenz der sozialdemo-
kratischen Gemeindevertreter der Provinz Brandenburg führte
Curt Freudenberg**) aus, daß diese Fürsorge den Gemeinden
zweckmäßigerweise deshalb zu überweisen sei, weil die Lösung
der hierher gehörigen Aufgaben eine verschiedene sein müsse,
je nach der Zusammensetzung der Bevölkerung am Orte. In
Gemeinden mit starker Industriearbeiterbevölkerung leben
stets in größerer Zahl alleinstehende Frauen und Mädchen,
die ausschließlich auf ihrer Hände Arbeit angewiesen seien und
die, wenn eine Schwangerschaft ihnen die Erwerbsfähigkeit
raube, in die größte Not geraten. Diesem Notstand zu be-
gegnen, sei Aufgabe der Gemeinden; sie müßten Heimstätten
für Schwangere schaffen, in denen diese in Ruhe ihrer Entbin-
dung entgegensehen können. Daneben müßten kommunale
Entbindungsanstalten errichtet werden, und zwar nicht bloß
im Interesse der unehelich Gebärenden, sondern leider zwin-
ge die soziale Not und die zunehmende Verschlechterung der Ar-
beiterwohnungsverhältnisse auch so manche Frau, zur Ent-
bindung die Anstalt aufzusuchen. Schließlich könne in großen
Gemeinden auch die Wöchnerin der Fürsorge der Gemeinde
nicht entbehren, denn die Unterstützung der Krankenkasse reiche
auch nicht entfernt aus. Unerträgliche Kosten würden den
Gemeinden durch die Schaffung von Wöchnerinnenheimen
nicht entstehen. Die Unentgeltlichkeit der Geburtshilfe fordert
bereits das Erfurter Programm der Sozialdemokratie. Wir
lassen es dahingestellt, ob diese Forderung an die Gemeinden

*) Luise Zieg: „Zur Frage des Mutter- und Säuglingschutzes.“
Leipzig 1901. Verlag der Leipziger Buchdruckerei-Aktien-Gesell-
schaft.

**) Protokoll über die Verhandlungen der zweiten Konferenz der
sozialdemokratischen Gemeindevertreter der Provinz Brandenburg.
Berlin 1901. Buchhandlung Vorwärts.

zu richten oder ob ihre Erfüllung nicht vielmehr Sache des Staates ist; jedenfalls aber ist es schon ein Fortschritt, wenn, wie es in einigen württembergischen Städten der Fall ist, die sogenannten Notarzneimittel (Desinfektionsmittel, Verbandstoffe usw.) für die Entbindung bedürftiger Frauen unentgeltlich gewährt werden. Das ist, wie Freudenberg meint, eine verständige Maßregel, die wohl geeignet ist, z. B. die immer noch viel zu hohe Sterblichkeit an Kindbettfieber herabzudrücken. „Auch die leider noch zu häufigen Erkrankungen der Neugeborenen an Augeneiterung, die gar nicht selten zur Erblindung führt, könnten dadurch eingeschränkt werden. Diese Maßregel ist deshalb gerade auch für Landgemeinden geeignet, weil in diesen die Sterblichkeit an Kindbettfieber eine verhältnismäßig wesentlich höhere ist als in den Städten. Die Kosten können nur minimale sein, denn sie betragen durchschnittlich für die Entbindung kaum mehr als 2 Mt.“

Solange die öffentlichen Krankenanstalten nicht soweit vermehrt und verbessert sind, daß alle Frauen, die zu Hause der wünschenswerten Pflege entbehren, unbedenklich zu ihrer Entbindung die öffentlichen Entbindungsanstalten aufsuchen können, solange wird auch für die unter solchen Verhältnissen doch zu Hause entbindenden Frauen durch Anstellung von Gemeinde-Wochenpflegerinnen Fürsorge zu treffen sein. Auch diese Forderung ist namentlich für die Landgemeinden von Wichtigkeit, da hier ja an die Errichtung von Entbindungsanstalten überhaupt noch nicht zu denken sein wird.“

Nicht nur den Frauen der Arbeiterbevölkerung in den großen Städten, sondern auch den Kindern und namentlich den Säuglingen, muß die Gemeinde ihre Fürsorge zuwenden. Die Statistik lehrt, daß die Säuglingssterblichkeit in der Arbeiterbevölkerung weit größer ist als in den sozial besser gestellten Schichten. Diese Steigerung der Säuglingssterblichkeit wird in der Hauptsache verursacht durch die künstliche Ernährung der Säuglinge, die an die hygienischen Kenntnisse, die Zeit und den Geldbeutel der Mutter Anforderungen stellen, denen das Proletariat nicht gewachsen ist. Es muß deshalb das Bestreben der Gemeinde sein, allen körperlich zum Stillen fähigen Müttern die soziale Möglichkeit dazu zu gewähren.

Diesem Zwecke dienen ebenso wie die Säuglings- und Mutterberatungsstellen auch die **Wöchnerinnenheime**, und zwar für die ersten 4—6 Wochen, die gefährlichste Zeit des kindlichen Lebens. Freudenberg erhebt den weiteren Anspruch an die Gemeinde, daß sie während der ganzen Säugungsperiode, also während 9 Monaten, die Mütter unterstützt. Ähnlich wie die Gemeinde Berlin eine „Beschäftigungsanstalt für Blinde“ geschaffen habe, sollten die Gemeinden auch Beschäftigungsanstalten für stillende Mütter

schaffen und es so diesen ermöglichen, ihren Erwerb zu finden, ohne daß deshalb dem Kinde seine natürliche Ernährung entzogen werden müsse. Es sei gewiß keine kleine Aufgabe, solche Anstalten in genügendem Umfange zu schaffen, aber das Ganze sei doch mehr eine Frage der Organisation, als daß es materielle Aufwendungen erfordere; denn diese Frauen seien durchaus arbeitsfähige und arbeitskräftige Personen. Die Gemeinde Berlin z. B. könnte, wenn sie den Bedarf an Wäsche und Kleidung für die Waisenhäuser, die Krankenanstalten usw. in eigener Regie herstellte, dabei schon eine ganze Masse dieser Frauen unterbringen. Es würden doch aber immer Mütter vorhanden sein, die z. B. wegen körperlicher Untauglichkeit zum Stillen ihre Kinder mit der Flasche aufziehen. Auch von diesen Frauen werde ein großer Teil dem Erwerb nachgehen müssen und nicht in der Lage sein, für ausreichende anderweitige Abwartung der Kinder zu sorgen. Gegen die Krippen, die heutzutage für solche Kinder bestehen, erhebt Freudenberg dieselben Bedenken, die von uns an anderer Stelle geltend gemacht sind.

Die erste Stadt Deutschlands, die eine einheitliche Organisation der kommunalen Säuglingsfürsorge geschaffen hat, ist **Magdeburg**. Die Organisation umfaßt: Beratung der Mütter und Gewährung von Stillprämien, Lieferung guter Rohmilch zum Preise gewöhnlicher Vollmilch, ärztliche und pflegerische Ueberwachung der unehelichen und Ziehkinder und Einrichtung einer Berufsvormundschaft. Die Gewährung von Stillprämien soll der Förderung der Brusternährung dienen, über deren Bedeutung für das Wohl des Kindes den Müttern durch den Kinderarzt in den allgemeinen Beratungsstunden und durch die besoldeten in der Säuglingspflege ausgebildeten Pflegerinnen im Hause Belehrung zuteil werden soll. Die Stillprämien sollen in der Regel nur solchen Müttern gewährt werden, die selbst oder deren Ernährer ein Einkommen bis zu 1200 Mt. haben. Bedingung ist, daß die Mütter ihre Kinder in den ärztlichen Beratungsstunden vorstellen und sich der Ueberwachung der Kinder unterwerfen. Die Prämie ist eine Geldprämie und nur ausnahmsweise — auf Anordnung des Arztes — eine Naturalprämie (Milch, Stärkungsmittel und dergleichen). Die Prämie soll vom Beginn der siebenten Woche nach der Geburt bis (zunächst) zum Ende der fünfzehnten Woche gewährt werden; in den gefährlichen Monaten Juli, August und September soll eine erhöhte Prämie gewährt werden, und zwar gleich von Geburt an und auch dann, wenn die Mutter vor dem Juli schon die übliche Prämie voll bezogen hat. Die sogenannte Winterprämie beträgt für die siebente und achte Woche je 1 Mt., für die neunte, zehnte und elfte Woche je 1,25 Mt., für die zwölfte, dreizehnte, vierzehnte und fünfzehnte Woche je 1,50 Mt. Die Sommerprämie beträgt

für die ersten vier Wochen je 1,75 Mk. und für die folgenden neun Wochen je 2 Mk. Gegebenenfalls kann also eine Mutter die Prämie 22 Wochen hindurch beziehen. Die Prämie wird durch den Kinderarzt in den Beratungsstunden nach erfolgter Untersuchung ausgezahlt und auch dann gewährt, wenn neben der Brust auch noch künstliche Nahrung gereicht wird. Zur Beschaffung guter Kuhmilch schließt die Stadt mit einem leistungsfähigen Unternehmer einen Vertrag ab, nach dem dieser „nach bestimmten Vorschriften gewonnene und behandelte Milch unter Gewährleistung einer Mindesttemperatur bis zur Abgabe an die Empfänger in der ganzen Stadt bis zu einer bestimmten Stunde in Wagen zum Verkauf ausfährt“. Den von der Stadt mit einem Ausweis versehenen Personen wird diese Milch zum Marktpreis gewöhnlicher Milch abgegeben. Die Mehrkosten (etwa 20 Pf. pro Liter) werden von der Stadt getragen. Den Ausweis erhalten nur Mütter bezw. Pflegerinnen von unehelichen und Ziehkindern und nur dann, wenn durch den Arzt oder die Pflegerin vorher festgestellt ist, daß die Mutter aus physischen, häuslichen oder sonstigen Gründen nicht stillen kann. Die Milch wird also der gesamten Einwohnerschaft angeboten, freilich, soweit sie nicht im Besitze eines Ausweises ist, zu einem höheren Preise als dem Marktpreise, wofür ja die sorgfältigste Behandlung der Milch geboten wird. Die ärztliche und pflegerische Ueberwachung soll sich erstrecken auf: 1. alle unehelichen Kinder; 2. alle ehelichen gegen Entgelt bei Dritten untergebrachten Kinder (Ziehkinder im engeren Sinne) und 3. auf die Kinder von Eltern, die laufende Armenunterstützung empfangen. Die Ueberwachung dieser Kinder soll stattfinden durch regelmäßige ärztliche Untersuchungen und fortlaufende Besuche von Pflegerinnen. Die Pflegerinnen für die Kinder in den ersten beiden Lebensjahren sind besoldet (900 Mk.); für die spätern Jahrgänge bis zum sechsten Lebensjahre erfolgt die Ueberwachung durch die Armenpflegerinnen und Armenpfleger; sofort nach der Meldung einer aufsichtspflichtigen Geburt hat sich die Pflegerin nach Mutter und Kind umzusehen, Wohn-, Schlaf- und Ernährungsverhältnisse festzustellen und nötigenfalls Hilfe zu veranlassen. Sobald zugänglich, wird dann das Kind dem Kinderarzt vorgestellt, was sich im ersten Jahre alle drei Wochen zu wiederholen hat. In der Zwischenzeit sucht die Pflegerin das Kind mindestens einmal, gegebenenfalls so oft als nötig auf. Im zweiten Lebensjahre ist das Kind alle sechs Wochen dem Arzte vorzustellen. Die Beratungsstunden sollen nicht nur der Kontrolle dienen, sondern vor allem der Belehrung über alles, was mit der Säuglingspflege zusammenhängt. Die Pflegerinnen haben dann dafür zu sorgen, daß die Anordnungen des Arztes auch befolgt werden. Durch die Ueberwachung soll

auch erreicht werden, daß dem Kinde in Erkrankungsfällen rechtzeitig ärztliche Hilfe zuteil wird. Zunächst auf ein Jahr soll allen der Aufsicht unterstellten Kindern im ersten Lebensjahre freie ärztliche Behandlung und freie Arznei gewährt werden. Behandelnder Arzt ist der Kinderarzt nur bei Ernährungsstörungen; in allen anderen Fällen treten hier die Bezirksärzte in Funktion. Als letztes Glied der Magdeburger Organisation der Säuglingsfürsorge ist dann noch die **Berufsvormundschaft** zu erwähnen, auf die wir in Abschnitt X zu sprechen kommen. Keine der mit der Säuglingsfürsorge zusammenhängenden Zuwendungen soll als Armenunterstützung im öffentlich-rechtlichen Sinne gelten. Die Verwaltung der gesamten Einrichtung liegt einem Ausschusse ob, dem unter anderem auch eine von der Stadtverordnetenversammlung zu wählende Frau angehört*).

Die **Unentgeltlichkeit der Desinfektion**, die die Sozialdemokratie fordert, ist in einer großen Reihe von Gemeinden bereits durchgeführt. Es handelt sich hierbei nicht nur um die Wohnungsdesinfektion, die meist durch Formalin oder Formaldehyd-Verdampfung erfolgt, aber nur die auf der Oberfläche haftenden Keime vernichtet, sondern vor allem auch um die Desinfektion der von den Kranken benutzten Gegenstände, insbesondere Kleidung und Wäsche durch den Dampfapparat. Die Desinfektion liegt ebenso wie im Interesse der einzelnen Familien auch im Interesse der Gesamtheit; es ist deshalb nur recht und billig, daß den davon Betroffenen keinerlei Unkosten daraus erwachsen. Wenn vielfach darüber geklagt wird, daß die minderbemittelten Schichten der Bevölkerung von den Desinfektionseinrichtungen der Gemeinden keinen Gebrauch machen, so liegt es einfach daran, daß dafür Gebühren erhoben werden. Es genügt nicht, daß, wie in einigen Städten, die Gebührenfreiheit auf Einkommen bis zu einer bestimmten Grenze beschränkt ist oder daß, wie in anderen Städten, nur die Desinfektion auf polizeiliche Anordnung unentgeltlich erfolgt, sondern wir haben die allgemeine Gebührenfreiheit zu verlangen, eine Forderung, die die Gemeinden um so eher erfüllen können, als die Einnahmen aus den Gebühren so gering sind, daß sie für die Gemeindebudgets kaum in Betracht kommen.

Die **Uebernahme der Apotheken in den Gemeindebetrieb** endlich, die letzte Forderung dieses Abschnittes, ergibt sich aus dem heutigen Monopolcharakter der Apotheken. Bei der Veräußerung von Apotheken werden riesenprofite erzielt, Profite, für die in letzter Linie auch die Ärmsten der Armen, die Kranken zu leiden haben. Endgültig kann nach Ansicht von

*) Vgl. „Kommunale Praxis.“ 1906, Nr. 4.

Damals*) dem Mißbrauch nur gesteuert und die Monopolwerte, die hier geschaffen werden, der Allgemeinheit nur dienstbar gemacht werden durch Ueberführung der Apotheken in das Eigentum der Gemeinden, die die Apotheken dann an dazu befähigte Bewerber auf Pacht auszugeben hätten. „Dieser Weg würde die berechtigten Interessen auch der Mehrzahl der unermögenden Mitglieder des Apothekerstandes, die jetzt auf Erhaltung einer Apotheke nur in seltenen Ausnahmefällen rechnen können, mit denen der Gesamtheit verbinden.“ In Hessen können bereits nach dem Gesetz vom 9. Februar 1881 Konzessionen für neu zu errichtende Apotheken und arbeitsgefallene, sogenannte geschenkte Apothekenkonzessionen nach dem Ermessen der Minister des Innern und der Justiz an Gemeinden oder Kreise auf ihr Nachsuchen verliehen werden; die Gemeinden oder Kreise haben die Apotheken an einen approbierten Apotheker zu verpachten. Die Bestimmungen der Verpachtung sind durch die Ministerien mit dem Konzessionsträger festzustellen. Der Bayerische Landtag hat im Jahre 1889 einen Antrag der sozialdemokratischen Fraktion auf Kommunalisierung der Apotheken mit der Begründung abgelehnt, daß eine Regelung des Apothekerwesens im Reiche zu erwarten sei, ein Plan, der schon sehr lange besteht, dessen Ausführung aber wohl noch ebensolange auf sich warten lassen dürfte. Im größten deutschen Bundesstaat, in Preußen, ist bisher nichts auf diesem Gebiete geschehen, obwohl es an Anregungen an zuständiger Stelle nicht gefehlt hat. Die meisten Apotheken, die sich heutzutage im Besitz der Städte befinden, sind Krankenhausapotheken oder Dispensieranstalten, die nicht an Private Arzneimittel ausgeben, sondern nur den Bedürfnissen der städtischen Verwaltung auf dem Gebiete der Krankenfürsorge dienen. Der dringend notwendige Uebergang der Privatapotheken in den Besitz der Gemeinde wird sich erst dann vollziehen, wenn, wie Lindemann**) meint, die sozialpolitische Erkenntnis zum starken, sittlichen Gefühl geworden ist, daß die Momente der Krankheit, die nicht nur die physische, sondern zugleich auch die wirtschaftliche Existenz der weitesten Kreise des Volkes bedrohen, nicht privater Besorgung und Ausbeutung überlassen werden dürfen.

c) Bestattungswesen.

Uebernahme des gesamten Bestattungswesens in Gemeindebetrieb. Obligatorische Einrichtung und Benutzung von Leichenhäusern. Unentgeltlichkeit des Bestattungswesens. Errichtung von Krematorien.

*) Adolf Damaschke: „Aufgaben der Gemeindepolitik.“ Jena, Gustav Fischer.

**) Hugo Lindemann: „Die deutsche Städteverwaltung.“ Stuttgart 1906. S. 5. B. Dieß.

Die Uebernahme des gesamten Bestattungswesens in Gemeindebetrieb ist in einer Reihe von Städten bereits erfolgt, von preussischen Städten z. B. in Dortmund. Wir können diese Forderung nicht besser begründen, als indem wir das wiedergeben, was Lindemann in seinem Werke über die deutsche Städteverwaltung darüber sagt:

„In den Gemeinden, wo sich die Verwaltung nur auf die Bereitstellung der Friedhöfe beschränkt oder vielleicht überhaupt nichts mit dem Begräbniswesen zu tun hat, wo also private Unternehmer unumschränkt das ganze Gebiet beherrschen, übernehmen diese meist die Vornahme der vorgeschriebenen Anzeigen, die Lieferung des gesamten erforderlichen Apparats und Personals, kurz das ganze Begräbnis in Generalentreprise. Es liegt auf der Hand, daß das Publikum für sie dabei nichts anderes als Ausbeutungsgegenstand ist, aus dem sie den größtmöglichen Profit herauszuholen bemüht sind. Bei den billigen Beerdigungen der ärmeren Klassen die niederlichste, würdeloseste Ausführung, die oft zum Skandal wird, auf der anderen Seite ein überladener Pomp mit oft frohenhaftem Zeremoniell, die beide nur die Kostenrechnung ins Grenzenlose hinaufzutreiben bestimmt sind. Dazu treibt dann noch die Konkurrenz unter den Unternehmern ihre häßlichen Blüten. Sargmagazine, Gärtnereten, Fuhrunternehmer überschütten die trauernde Familie mit ihren Anerbietungen, und das stille Haus der Trauer verwandelt sich in einen Jahrmarkt, wo sich die Profitjagd in ihrer widerlichsten Gestalt aufdrängt. Hier eingzugreifen ist die erste Pflicht der Gemeinde. Sie soll aus den Gründen der Hygiene sowohl wie der Humanität das ganze Bestattungswesen aus der Sphäre des Profits, des Marktes, herausrücken und verhindern, daß die Gefühle der Pietät oft in schamlosester Weise ausgebeutet werden. Und das kann nur geschehen, wenn die Gemeinde sich an die Stelle der privaten Unternehmer setzt und das ganze Bestattungswesen in eigener Regie betreibt und — fügen wir hier schon hinzu — auch ganz auf ihre Kosten übernimmt.“

Allerdings findet die Tätigkeit der Gemeinden — auch darauf weist Lindemann hin — in vielen Fällen eine Schranke an den Privilegien der Kirchengemeinden, die da, wo sie im Besitze der Friedhöfe sind, sehr häufig auch das Begräbniswesen monopolisiert haben. Obwohl es sich bei der Fürsorge für das Begräbnis einzig und allein um Vorgänge der öffentlichen Gesundheitspflege handelt, stehen doch bei dem Betriebe der Friedhöfe die Interessen der Kirchengemeinden, sowohl ihre religiösen wie ihre finanziellen, im Vordergrund und geraten oft genug mit der Gemeinde in Konflikt. „Aus dem ganzen Wesen der Beerdigung als eines vor allem sanitären Aktes folgt also mit logischer Konsequenz, daß die Ordnung desselben in den Händen der Behörden zu liegen hat,

deren Aufgabe die Verwaltung der öffentlichen Gesundheitspflege ist, das heißt der Gemeinden. Und ebenso folgt daraus, daß nicht einzelne, noch dazu so wichtige Teile, wie es die Anlage und der Betrieb der Friedhöfe ist, aus religiösen Gründen oder auf Grund historischer Entwicklung denselben entzogen bleiben dürfen. Mit den hygienischen verbinden sich dann sehr wichtige sozialpolitische Gründe. Die Kirchengemeinden betrachten die Friedhöfe, überhaupt das ganze Begräbniswesen, wo es in ihrer Hand liegt, als Quelle des Einkommens, das für kirchliche Zwecke verwendet wird. Die Gesichtspunkte der Sozialpolitik existieren für sie nicht; mit der Intakterhaltung der bürgerlichen Existenz der Angehörigen der nichtbesitzenden Klassen, die häufig genug gerade durch den Aufwand für das Begräbnis völlig untergraben wird, haben sie nichts zu tun. Sie treiben keine Sozialpolitik, sondern Armenpflege! Das spezifische Organ für Sozialpolitik ist die Gemeinde, die also auch bei dem Betriebe der Friedhöfe diesen Gesichtspunkten zu ihrem Rechte zu verhelfen vermag.

Mit der Forderung der Uebernahme des Begräbniswesens durch die Gemeinden verbinden wir die weitere der **kostenlosen Beerdigung**. „Damit würde dann auch die unwürdige Unterscheidung von zahlenden und Armenleichen aus der Welt geschafft werden und die Armenbegräbnisse, die oft geradezu ein Skandal sind, aufhören.“ Die Kosten können kein Hindernis gegen die Erfüllung dieser Forderung bilden, da sie erfahrungsgemäß nur ganz gering sind.

Die **obligatorische Einrichtung und Benutzung von Leichenhäusern** liegt gleichfalls im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege. Bei den engen Wohnungsverhältnissen, namentlich in den Großstädten, erwächst aus der Ausbahrung der Leichen in der Wohnung, noch dazu, wenn der Tote an einer ansteckenden Krankheit gestorben ist, für die Ueberlebenden eine große Gefahr, die abzuwenden ein Gebot der Volkshygiene ist.

Die Forderung der **Errichtung von Krematorien** hängt zusammen mit der Frage der **Feuerbestattung**, eine Frage, die für die Sozialdemokratie keine grundsätzliche ist. Ob er die Feuerbestattung oder die Erdbestattung vorzieht, das mag jeder einzelne mit sich selbst abmachen. Wogegen wir uns aber wenden, ist, daß man meist aus religiösem Fanatismus heraus der Feuerbestattung Schwierigkeiten in den Weg legt. In Preußen waren die Zustände geradezu unhaltbar geworden. In einer Streitsache des Feuerbestattungsvereins in Hagen vom Jahre 1908 hatte das Obergericht entschieden, daß die Feuerbestattung in Preußen an sich rechtlich zulässig ist und nur solange im Interesse der öffent-

lichen Ordnung polizeilich gehindert werden kann, als nicht verschiedene, die Erdbestattung betreffende gesetzliche Vorschriften eine ihre Anwendbarkeit auf die Feuerbestattung ermöglichende Ergänzung erfahren haben. In der Mehrzahl der an Preußen angrenzenden Bundesstaaten war bereits die fakultative Feuerbestattung eingeführt; die Leichen konnten also zum Zwecke der Verbrennung nach einem Nachbarstaate gebracht werden.

In der Session 1911 haben endlich auch die gesetzgebenden Körperschaften Preußens ein Gesetz betr. die Feuerbestattung erlassen, das trotz aller Einengung der Bewegungsfreiheit der Gemeinden wenigstens einen bescheidenen Anfang bedeutet. Hiernach darf die Feuerbestattung nur in landesgesetzlich genehmigten Anlagen erfolgen. Die Genehmigung darf nur Gemeinden und Gemeindeverbänden oder solchen anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts, denen die Sorge für die Beschaffung der öffentlichen Begräbnisplätze obliegt, erteilt werden, sofern die nach den bestehenden Staats- oder Kirchengesetzen erforderliche Zustimmung der für die Körperschaft zuständigen Aufsichtsbehörde vorliegt, und zwar bedarf es zur Beschlußfassung einer Zweidrittelmehrheit. Die Genehmigung ist u. a. zu versagen, wenn nicht dafür gesorgt ist, daß neben der Feuerbestattung auch die Beerdigung Verstorbener dauernd in bisheriger Weise stattfinden kann. Die Gebühren für Benutzung der Anlagen müssen so bemessen werden, daß sie die Kosten der Einrichtung einschließlich Verzinsung und Tilgung, der Erhaltung und Verwaltung decken.

VI. Wirtschaftspflege.

Gewerbe monopolistischen Charakters, insbesondere Beleuchtungs-, Verkehrs-, Wärme- und Kräfteerzeugungsanstalten, Lagerhäuser, Publikationseinrichtungen, sind der Privatnützung zu entziehen und auf eigene Rechnung der Gemeinden zu errichten und zu betreiben. Monopolpreise sind entschieden zu bekämpfen. Gegen mäßige Ueberhöfe, die nur eine Gebühr darstellen, ist nichts einzuwenden.

Der Kampf zwischen dem liberalen Manchesterium und der municipal-sozialistischen Auffassung dürfte heute als zugunsten der letzteren entschieden gelten. Lange Jahre hindurch haben die Manchesterleute in den Kommunalverwaltungen jeden öffentlichen Eingriff in die wirtschaftliche Betätigung des einzelnen verurteilt. Aber die überaus traurigen Erfahrungen, die die Gemeinden mit der Uebertragung ihrer wirtschaftlichen Aufgaben an Private gemacht haben, im Verein mit der unablässigen Agitation der Sozialdemokratie, haben schließlich zu dem Siege des municipal-sozialistischen Prinzips geführt. Wenn sich heute der Regiegedanke macht-

voll Bahn bricht, wenn immer mehr Gemeinden dazu übergehen, selbst Straßenbahnen zu bauen, selbst Gas-, Elektrizitäts- und Wasserwerke zu errichten, so können sich die sozialdemokratischen Gemeindevertreter dies ohne Ueberhebung als ihr Verdienst anrechnen. Keiner der Gründe, die gegen die städtische Regie ins Feld geführt wurden, hat sich als stichhaltig erwiesen. Die Erfahrung lehrt, daß die Gemeinden nicht nur ebenso vorteilhaft, sondern noch weit vorteilhafter wirtschaften können als Private und daß sie ebenso leicht wie Private sich Errungenschaften der Technik anzueignen verstehen. Auch die Befürchtung, die Kommunalverwaltungen würden zu schwerfällig arbeiten, hat sich in der Praxis nicht bestätigt. Man kann mit den Erfolgen der städtischen Regie im allgemeinen wohl zufrieden sein. Trotzdem fehlt es nicht an Stimmen, die sich nach wie vor grundsätzlich gegen die Uebernahme wirtschaftlicher Unternehmungen durch die Gemeinden aussprechen. Aber das sind nur noch vereinzelte Ausnahmen. Im großen ganzen hat man sich damit abgefunden, daß zum mindesten alle Betriebe monopolartigen Charakters der Privatausbeutung entzogen und auf eigene Rechnung der Gemeinden zu errichten und zu betreiben sind. Wie schwer sich die Sünden der Vergangenheit an der Gegenwart rächen, geht aus dem Schmerzensschrei hervor, den der Oberbürgermeister von Halle Dr. Rive auf dem Preussischen Städtetag in Königsberg 1908 ausgestoßen hat. Dr. Rive beklagte es, daß so wenig Gaswerke sich im Besitz von Gemeinden befinden: „Hier macht sich die ängstliche Engherzigkeit geltend, welche die alte Zeit beherrscht hatte. Man scheute Kapitalanlage und Risiko. Dabei galt es als verwerflich, ein kaufmännisches Geschäft seitens der Stadt zu unternehmen und der Privatindustrie Konkurrenz zu machen. Das Privatinteresse sei unbedingt zu fördern. Das Gemeinwohl finde darin vornehmlich seinen Vorteil, in dem freien Spiel der Konkurrenz auch eine Sicherung, zumal große Gewerbebetriebe unmöglich gut von Beamten geführt werden könnten. So überließ man die Einrichtung von Gasanstalten und die Gasbeleuchtung der Straßen Privatunternehmern, namentlich englischen Gesellschaften. Die Städte haben diesen Irrtum schwer büßen müssen, aber auch von ihnen gelernt. Die Unternehmen florierten, das öffentliche Wohl aber kam zu kurz. Nachdem sich diese Erkenntnis ernüchternd Bahn gebrochen hatte, entschloß man sich mit schweren Opfern zum Erwerb der privaten Anstalten oder baute, wie in Berlin, Konkurrenzwerke.“

Von den hierhergehörigen Betrieben nennt das Kommunalprogramm insbesondere **Beleuchtungs-, Verkehrs-, Wärme- und Kraft erzeugungsanstalten, Lagerhäuser, Publikationseinrichtungen.** Im Jahre 1907 waren in Deutschland

von allen Wasserwerken 93 Proz. Gemeindebetriebe*). Gaswerke besaßen von 2590 Gemeinden nicht ganz die Hälfte, 44 Proz. Knapp $\frac{1}{7}$, 29,3 Proz., hatten eigene Gaswerke. Geht man aber nicht von den Gemeinden, sondern von den vorhandenen Gasanstalten aus, so waren davon nahezu $\frac{2}{3}$ (64,5 Proz.), Gemeindebetriebe. Auch hier ist der Gemeindebetriebe gegenüber im Fortschreiten bei, doch vollzieht sich die Kommunalisierung dieser Betriebe in recht langsamem Tempo, da gerade bei den Gasanstalten die Konzessionsverträge für die Privatunternehmungen von recht langer Dauer sind. Von denselben 2590 Gemeinden hatten 1055, das heißt 40,7 Proz., ein öffentliches Elektrizitätswerk, ein eigenes besaßen dagegen nur 434 Gemeinden, das heißt 16,8 Proz. Von allen vorhandenen Kraftanstalten waren 434 oder 41,1 Proz. im Gemeindebesitz. Anders wird das Bild, wenn man nur die Großstädte ins Auge faßt. Die Städte mit über 50 000 Einwohnern haben alle öffentliche Elektrizitätswerke. Davon sind bereits $\frac{3}{4}$ im Gemeindebesitz, und in den Städten mit über 100 000 Einwohnern sind sogar $\frac{4}{5}$ aller Werke kommunale Betriebe. Der Besitz eigener Bahnen ist auch in den größeren Städten nicht sehr ausgebreitet; sowohl von denjenigen von 50 000 bis 100 000 als auch von denen mit über 100 000 Einwohnern besitzen noch nicht die Hälfte eigene Bahnen. Ueber die kommunalen Lagerhäuser hat Dr. Karl Mollwo statistische Erhebungen veranstaltet, deren Ergebnisse er in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Band 128, veröffentlicht. Die Umfrage erstreckt sich auf sämtliche Kommunen Deutschlands mit mehr als 100 000 Einwohnern, auf eine Reihe kleinerer Gemeinden und auf 58 ausländische Städte. 36 deutsche Städte haben erklärt, daß sie in keinerlei Form kommunale Lagerhäuser besitzen. In anderen Städten finden wir entweder rein kommunale Anstalten, die teilweise von der Stadtverwaltung selbst betrieben, teilweise in selbständigen Teilen verpachtet sind, oder endlich kommunale Anstalten, die vollständig verpachtet sind. Dazu kommen dann noch sogenannte gemischte Betriebe, das heißt die Gemeinden sind entweder bei Korporationen des öffentlichen Rechts oder an Erwerbsgesellschaften für Lagerhäuserbetrieb beteiligt. Mollwo unterscheidet drei Gruppen: eine Gruppe, der es wesentlich um die Sicherung der Betätigung lokaler Konsumtionsbedürfnisse zu tun ist; eine Gruppe, bei der es sich in erster Linie um die indirekte Befriedigung des Wohles der Bevölkerung durch Förderung

*) Siehe Adreßbuch der Städteverwaltungen Deutschlands 1907, auf Grund amtlicher Mitteilungen bearbeitet von Albert Renne, Berlin 1907. — Paul Rombert: „Die Gemeindebetriebe in Deutschland.“ Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Band 128, Leipzig 1908. Duncker u. Humblot.

von Handel und Verkehr handelt, und eine dritte Gruppe, bei der im Vordergrund die Einrichtung einer kommunalen Erwerbsanstalt steht. — Was endlich die Publikationseinrichtungen betrifft, so sind die sogenannten Anschlagssäulen, wie Dr. Josef Ehrler in demselben Bande der Schriften des Vereins für Sozialpolitik nachweist, meist Eigentum der Stadt, oder sie werden es nach ihrer Aufstellung, da sie fast überall auf städtischem Grund und Boden erfolgt. In einer Reihe von Städten befinden sie sich in Eigentum von Unternehmern. Das Anschlagswesen selbst ist meist an Unternehmer verpachtet, die auf diese Weise in den Besitz eines Monopols kommen. Um jedoch das Publikum vor etwaigen Uebervorteilungen zu schützen, sind ihnen — von wenigen Ausnahmen abgesehen — die für das Anheften der Plakate an die städtischen Säulen und Tafeln zu erhebenden Preise in einem besonderen Tarif vorgeschrieben.

Die Rentabilität aller dieser Unternehmungen ist im großen und ganzen eine recht gute; sie werfen erhebliche Ueberschüsse ab.

Was nun die Tarifpolitik anbelangt, die die Gemeinden, soweit sie im Besitz solcher oder ähnlicher Betriebe sind, zu befolgen haben, so ist bereits früher gesagt, daß die Sozialdemokratie jede Ueberschusspolitik verwirft. Darüber herrscht unter den Sozialdemokraten volle Uebereinstimmung. Im übrigen aber weichen die Ansichten in einem wesentlichen Punkte voneinander ab. Lindemann*) erblickt in den Ueberschüssen der städtischen Betriebe Profite, deren Wesen dadurch nicht geändert wird, daß sie nunmehr, anstatt von Privatunternehmern, von städtischen Verwaltungen eingestrichen werden; er wendet sich gegen die Verteidiger dieser Ueberschüsse, deren Anschauungen er kurz dahin zusammenfaßt: daß jedes richtig betriebene Unternehmen einen Unternehmergewinn unter den gegenwärtigen Wirtschaftsverhältnissen abwerfen müsse, daß die Städte neben rentablen andere unrentable, Zuschüsse erfordernde Betriebe besäßen, daß innerhalb der städtischen Verwaltung dann die Verluste und Gewinne der verschiedenen Betriebe zur Ausgleichung kämen, meist mit dem Endresultat, daß die Kommunen noch bedeutende Zuschüsse leisten müßten. Weiter heben die Verteidiger der Ueberschüsse hervor: der Gewinnverzicht der Stadt läge durchaus nicht im Interesse der Allgemeinheit. Würde man bei den Gewerbebetrieben auf einen Ueberschuss verzichten, so würden die jeweiligen Benutzer der Anstalten ausschließlich den Vorteil haben, während die Allgemeinheit, die Stadt, bedeutende Kapitalaufwendungen zu machen und das Risiko

*) Hugo Lindemann: „Steuern und Gebühren.“ Berlin 1906. Buchhandlung Bornwärdts.

zu tragen hätte. Wohl gebe es städtische Betriebe, die im wesentlichen allen städtischen Einwohnern in gleicher Weise und in gleichem Maße nützlich seien, wie z. B. die Wasserwerke. Für diese könne die Gebührenfestsetzung nach dem Grundsatz der Kostendeckung des Betriebes erfolgen. Für alle anderen würde seine Durchführung eine Ungerechtigkeit bedeuten und stets einen bestimmten Benutzerkreis begünstigen. Außerdem müsse hervorgehoben werden, daß durch die Ueberschüsse Mittel geschaffen werden, die dann wieder zur Erfüllung von Aufgaben im Interesse der Allgemeinheit verwendet werden können. Demgegenüber vertritt Lindemann den Standpunkt, daß der Ausgleich des Defizits der einen Anstalt durch die Ueberschüsse der anderen nicht berechtigt sei, daß ferner kein Grund vorliege, die Ueberschüsse der städtischen Betriebe für die Erfüllung anderer Aufgaben bereitzustellen. „Warum sollen z. B. die Benutzer der Gasanstalten oder die Benutzer der Straßenbahnen deshalb für die erhaltenen Leistungen höhere Preise bezahlen, damit aus den Ueberschüssen vielleicht eine Anstalt der Volkshygiene oder der Volksbildung errichtet werden kann? Ist die Errichtung einer solchen Anstalt Bedürfnis und Pflicht der Gemeinde, so muß auch die Gemeinde die Mittel dafür aufbringen, und es ist durchaus ungerecht, die Kostendeckung anderen Kreisen von Gemeindegliedern aufzuhalten.“ Gewiß hat Lindemann recht, wenn er die Ueberschusswirtschaft als solche bekämpft und darauf hinweist, daß der Hauptgrund für sie in der Steuererleichterung zu erblicken ist, die sie den besitzenden Klassen bringt. Aber andererseits heißt es doch, das Kind mit dem Bade ausschütten, wollte man nun überhaupt die Erzielung von Ueberschüssen, auch von möglichen Ueberschüssen, bekämpfen. Die Betriebe so zu verwalten, d. h. eine Tarifpolitik zu betreiben, daß keine Ueberschüsse erzielt werden, wäre, wie Borgmann auf der dritten Konferenz sozialdemokratischer Stadtverordneter und Gemeindevertreter der Provinz Brandenburg im Jahre 1909 unter allgemeiner Zustimmung ausgeführt hat, ganz verfehlt.*)

„Die natürliche Folge wäre, daß mit den schwankenden Produktionskosten auch der Tarif schwankt — ein Zustand, der die schlimmsten Folgen nach sich ziehen würde. Des weiteren haben die Konsumenten auch keinen Anspruch, das Produkt zu den Selbstkosten zu erhalten. Denn so groß auch die Zahl der Konsumenten sein mag — alle Bürger sind nicht Konsumenten und sicher nicht in gleichem Maße. Der Betrieb solcher gewerblichen Anlagen: Gas-, Wasser-, Elek-

*) Protokoll über die Verhandlungen der dritten Konferenz sozialdemokratischer Stadtverordneter und Gemeindevertreter der Provinz Brandenburg. Berlin 1909. Buchhandlung Bornwärdts.

trizität, Straßenbahnen ist ohne Benutzung des Gemeineigentums, der öffentlichen Straßen und Plätze, nicht möglich. Für diese Inanspruchnahme ist eine angemessene Abgabe an die allgemeine Steuerkasse sehr wohl berechtigt. Sie beruht auf Leistung und Gegenleistung und entspricht der Abgabe, die die Privatgesellschaften für die gleiche Benutzung auch zu zahlen hätten. Im übrigen fließt diese Abgabe ja nicht in die Tasche einer kleinen Gruppe von Kapitalisten, sondern repartiert sich auf den Kopf der Steuerzahler, d. h. kommt so der Allgemeinheit wieder zugute. In unserem Kampf gegen die bürgerlichen Parteien, namentlich bei Forderungen für Verbesserungen des Schulwesens in seinen so verschiedenen Teilen, des Armenwesens usw. ist von uns auf die Frage der Gegner: ja, wo soll denn das Geld dazu herkommen? oft erwidert worden: nehmt es doch, es liegt ja auf der Straße! Warum laßt Ihr denn auf Euren Straßen und Plätzen kapitalistische Gesellschaften Gewinne einheimen, die Ihr ja selbst ebensogut verdienen könnt? Das heißt also, daß wir sie erst auf diese Ueberschüsse hingewiesen haben. Dazu kommt, daß in einer großen Zahl von Gemeinden die Betriebe sich noch nicht in Privathänden befinden und erst in Gemeindebetriebe übergeleitet werden sollen, ferner in vielen Gemeinden neu errichtet werden müssen. Wollten wir nun beschließen, daß nur die sogenannten Selbstkosten erhoben werden dürfen, so würden sich wohl unsere Genossen in solchen Gemeinden vor eine schwere, fast unlösbare Aufgabe gestellt sehen.“ Auch wenn man diesem Gedanken folgt, kann man doch der Forderung gerecht werden, die Lindemann an anderer Stelle*) erhebt, daß die Anstalten nicht nach Privatgrundsätzen, sondern nach den Grundsätzen des öffentlichen Wohles, also unter Berücksichtigung der Forderungen der öffentlichen Sicherheit, der Volkshygiene und der Sozialpolitik verwaltet werden sollen.

VII. Regiebetrieb.

Errichtung von Gemeindebetriebsämtern und Ausführung der Gemeindearbeiten möglichst durch diese Ämter in eigener Regie.

Schon aus der im vorigen Abschnitt erläuterten Forderung ergibt sich, daß wir grundsätzlich für die Ausführung von Gemeindearbeiten in eigener Regie einzutreten haben. Das gilt nicht etwa nur für die Herstellung von Waren monopolartigen Charakters, sondern für alle Arbeiten, bei deren Herstellung die Gemeinde als Unternehmerin auftritt. Der Kreis der Aufgaben der Gemeinde ist nach dieser

*) Hugo Lindemann: „Die städtische Regie.“ 1907. Buchhandlung Vorwärts.

Richtung hin ein unbeschränkter, und tatsächlich lehrt ja auch die Erfahrung, daß die Kommunen in immer höherem Maße Arbeiten, die früher Gegenstand privater Ausbeutung waren, in eigene Regie übernehmen. Es fehlt nicht an Beispielen, wo Gemeinden bereits Schneiderwerkstätten, Schuhmacherwerkstätten und dergleichen errichtet haben; sie haben, wie es u. a. in Düsseldorf geschehen ist, eigene Druckereien gegründet, kurz und gut, sie haben ungezählte Möglichkeiten, auf dem Gebiete des Eigenbetriebes eine ersprießliche und gleichzeitig vorbildliche Tätigkeit zu entfalten. Der Einwand, daß die Gemeinden nicht imstande sind, so billig zu liefern wie Privatunternehmer, ist hinfällig. Liefern Private billiger, so geschieht das meist auf Kosten von Leben und Gesundheit der Arbeiter, die unter schlechter Entlohnung und langer Arbeitszeit zu leiden haben, also durch ein nicht scharf genug zu bekämpfendes System der Ausbeutung menschlicher Arbeitskraft.

In welcher Weise die Ausführungen der Gemeindearbeiten zu organisieren ist, muß Sache jeder einzelnen Gemeinde sein; generell aber dürfte es sich empfehlen, allgemeine Gemeindebetriebsämter mit dieser Aufgabe zu betrauen. Als Muster hierfür könnten die heute bereits in fast allen größeren Gemeinden bestehenden besonderen Betriebs-Bauämter gelten.

VIII. Submissionswesen.

Bergebung der Gemeindearbeiten und -Lieferungen nur an solche Unternehmer, die sich vertraglich verpflichten, diese in eigenen gewerblichen Betrieben — unter Ausschluß jeglicher Heimarbeit — anfertigen zu lassen, die Lohn- und Arbeitsbedingungen der von ihnen beschäftigten Arbeiter in Gemeinschaft mit den Arbeiterorganisationen festzusetzen und das Koalitionsrecht der Arbeiter zu wahren. Strikte Ablehnung der von den Unternehmern verlangten Aufnahme einer Streikklausel in die Werks- oder Lieferungsverträge.

Verbot der Übertragung von Arbeiten oder Lieferungen für die Gemeinde an Mitglieder der Gemeindevertretung und Verwaltungsbeamte sowie Verbot der Beteiligung von Gemeindevertretern und Verwaltungsbeamten an gewerblichen Unternehmungen, die in einem Vertrags- oder Lieferungsverhältnis zur Gemeinde stehen.

Benngleich wir grundsätzlich die Ausführung der Gemeindearbeiten in eigener Regie fordern, so wird es sich bei dem Einfluß, den die Unternehmer dank den plutokratischen Wahlsystemen auf die Verwaltung ausüben, in absehbarer Zeit doch nicht umgehen lassen, daß eine ganze Reihe von Gemeindearbeiten und Lieferungen für die Gemeinden an Private vergeben werden. Das geschieht gewöhnlich in der

Form der öffentlichen Ausschreibung. Welche Stellung sollen nun die sozialdemokratischen Gemeindevertreter dem Submissionswesen gegenüber einnehmen? Wir verlangen in erster Linie, daß nur solche Unternehmer berücksichtigt werden, die sich vertraglich verpflichten, die Arbeiten in eigenen entsprechenden Betrieben unter Ausschluß jeglicher Heimarbeit anfertigen zu lassen, die Lohn- und Arbeitsbedingungen der von ihnen beschäftigten Arbeiter in Gemeinschaft mit den Arbeiterorganisationen festzusetzen und das Koalitionsrecht der Arbeiter zu wahren. Diese Forderung deckt sich im wesentlichen mit der Resolution des ersten allgemeinen Heimarbeiterschutz-Kongresses und mit den Beschlüssen verschiedener gewerkschaftlicher Tagungen. Grundverkehrt ist es, wenn Gemeinden, unbekümmert um ihre sozialen Pflichten, einfach dem Mindestbietenden den Zuschlag erteilen, wie es vielfach gang und gäbe ist, oder wenn sie sich des sogenannten Mittelpreisverfahrens bedienen oder die Lieferungen turnusmäßig vergeben. Das sind reaktionäre Einrichtungen, die sowohl die Interessen der Gemeinden als auch die der Arbeiter direkt schädigen.

Für uns handelt es sich darum, möglichst überall der sogenannten ausländigen Lohnklausel zum Siege zu verhelfen. Ansätze hierfür sind bereits vorhanden, in preussischen Städten freilich erst in sehr bescheidenem Maße. Die weitestgehende Bestimmung zum Schutze der Arbeiter hat nach unserer Kenntnis München. Hier haben die Ausschließung von der Berücksichtigung solche Unternehmer zu gewärtigen, von denen bekannt ist,

1. daß sie in ihren Betrieben eine über das übliche Maß hinausgehende Arbeitszeit eingeführt haben oder daß sie ihren Arbeitern Löhne zahlen, die hinter dem orts- und berufsüblichen Tagelohn zurückstehen oder daß sie die zwischen den Organisationen der Unternehmer und Arbeiter vereinbarten Tarife und Lohnfestsetzungen ihrer Branche nicht einhalten,
2. daß sie sich wiederholt gegen die Bestimmungen des Kranken- und Invalidenversicherungsgesetzes verfehlt haben,
3. daß sie Lehrlinge in unverhältnismäßiger Zahl bei der Ausführung ihrer Arbeiten beschäftigen,
4. daß sie Gegenstände, deren Herstellung in Werkstätten üblich ist, in Heimarbeit vergeben,
5. daß sie ihre Arbeiten nicht selbst, sondern nur durch Weitergebung an Unterordnanten auszuführen in der Lage sind oder regelmäßig ausführen,
6. daß sie die ihnen übertragenen Arbeiten ganz oder teilweise in Strafanstalten herstellen lassen,

7. daß sie endlich nicht in erster Reihe hier heimatberechtigte oder längere Zeit ansässige Arbeiter, soweit solche vorhanden sind, beschäftigen.

Für Bauten gelten außerdem folgende Bestimmungen:

„Der Bauunternehmer hat, soweit seine Arbeiter nicht selbst angemessene Unterkunft und Verpflegung zu entsprechenden Preisen finden können, die dazu erforderlichen Einrichtungen auf eigene Kosten zu treffen und den deshalb vom Magistrat bezw. dem Stadtbauamt an ihn gestellten Anforderungen zu entsprechen. Der Bauunternehmer ist ferner verpflichtet, die zur Unfallverhütung erlassenen Vorschriften strengstens einzuhalten und für deren Befolgung durch seine Untergebenen zu sorgen, wie er auch verpflichtet ist, auf der Baustelle einen jederzeit gebrauchsfähigen Verbandkasten nach Vorschrift der Bayerischen Baugewerksberufsgenossenschaft bereit zu halten. Hinsichtlich seiner sämtlichen beim Bau beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten hat der Unternehmer den gesetzlichen Bestimmungen über Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung Genüge zu leisten. Endlich ist der Unternehmer dafür verantwortlich, daß die polizeilichen Vorschriften und Anordnungen für den Schutz der beim Bau beschäftigten Personen eingehalten werden, und er muß sich auch in dieser Beziehung der Ueberwachung des Stadtbauamts unterwerfen.“

Ueber die Kontrolle und Durchführung der Lohn- und Arbeitsbedingungen ist bestimmt:

„Der Unternehmer ist verpflichtet, dem Stadtbauamt auf Verlangen jederzeit über die mit seinen Handwerkern und Arbeitern geschlossenen Verträge und deren Erfüllung unter Vorlegung der Lohnlisten und sonstigen Unterlagen Aufschluß zu erteilen.

Ergibt sich, daß der Unternehmer seine Verpflichtungen gegen die Handwerker und Arbeiter nicht oder nicht pünktlich erfüllt, so ist der Magistrat befugt, die von dem Unternehmer geschuldeten Beträge für dessen Rechnung unmittelbar an die Berechtigten zu zahlen.“*)

Ausgeschlossen von der Berücksichtigung wegen Nichtanerkennung der orts- und berufsüblichen Arbeitsbestimmungen resp. Tarife werden Unternehmer von preussischen Städten, u. a. in Frankfurt a. M.; die Kontrolle von Arbeitsbestimmungen und die direkte Lohnzahlung behalten sich u. a. vor: Aachen, Barmen, Cassel, Charlottenburg, Danzig, Dortmund, Düsseldorf, Essen, Frankfurt a. M., Halle, Königberg i. Pr., Potsdam, Solingen, Steglitz. — Ein Verbot der Heimarbeit ist uns aus preussischen Städten nicht bekannt; das Verbot des Arbeitens in Strafanstalten ist in Köln durchgeführt. Daß heimatberechtigte Arbeiter zu bevorzugen sind,

*) Siehe Frh Paepow: „Das Submissionswesen.“ Berlin 1906. Buchhandlung Vorwärts.

wird u. a. vorgeschrieben in Altona, Bielefeld, Charlottenburg, Köln, Krefeld, Schöneberg. In Bielefeld dürfen bei städtischen Arbeiten nur inländische Arbeiter beschäftigt werden. Charlottenburg schließt ungelernete Ausländer bei einer Strafe von 5 Mk. für jeden Arbeiter, die natürlich von dem Unternehmer zu erheben ist, aus. Die Benutzung des städtischen Arbeitsnachweises wird den Unternehmern in Köln vorgeschrieben; Charlottenburg läßt es mit der Anheimgabe bewenden. Einer Beschränkung der Zahl der Lehrlinge und jugendlichen Arbeiter begegnen wir nur in außerpreussischen Städten. Daepfow, dem wir diese Angaben entnehmen, fügt hinzu, daß eine Reihe von Städten Bestimmungen in ihre Submissionsbedingungen aufgenommen haben, wonach die Weitervergebung der übernommenen Arbeiten und Verpflichtungen sowie der den Unternehmern zustehenden Forderungen ohne Genehmigung der in Frage kommenden Verwaltungen verboten ist und ferner, daß die Bestimmungen mehrerer Städte direkt Hinweise auf die Verpflichtung der Unternehmer in bezug auf Unfallverhütung, sanitären Arbeiterschutz und -versicherung enthalten. Alles in allem kommt er zu dem Schluß, daß wir in Deutschland mit der Vohnklausel noch außerordentlich weit zurück sind.

Ganz andere Erfolge dagegen haben die Unternehmer mit ihrer Forderung der Aufnahme der Streikklausel zu verzeichnen, eine Forderung, deren strikte Ablehnung wir in Übereinstimmung mit allen sozialpolitisch vorgeschrittenen Elementen verlangen. Formell haben die meisten Behörden es allerdings abgelehnt, die Streikklausel aufzunehmen, in der Praxis aber haben sie, wie Daepfow zutreffend betont, das Wohlwollen der allermeisten Behörden immer in reichstem Maße genossen, so auch in puncto Verlängerung der Lieferungsfristen bei Ausständen. Mit der Einführung der Streikklausel in die Lieferungsverträge wollen sich die Unternehmer den Vorbehalt sichern, daß bei Lohnkämpfen oder sonstigen Differenzen mit den Arbeitern ihre zeitliche Vertragserfüllung um die Dauer eines Streiks oder einer Aussperrung hinausgerückt wird. Nach einer vom Reichsstatistischen Amt im November 1905 veranstalteten Umfrage*) hatten von 57 Stadtverwaltungen die Streikklausel auch formell eingeführt von preussischen Städten: Altona, Schöneberg und Stettin. In Stettin lautete die Klausel: „Die vereinbarten Lieferfristen werden im Falle einer allgemeinen örtlichen Arbeitseinstellung um die Dauer derselben verlängert, sofern nicht die Arbeitseinstellung durch Verschulden der Unternehmer herbeigeführt ist. Ob dies der Fall ist, entscheidet der Magistrat allein und

*) „Die Regelung des Arbeitsverhältnisses bei Vergebung öffentlicher Arbeiten.“ Berlin 1907. Karl Heymanns Verlag.

endgültig.“ Fast völlig den Anforderungen der Unternehmer angepasst ist die Streikklausel in Schöneberg: „Wenn vor Beginn oder während der Dauer der Bauausführung ein Zustand der Arbeitseinstellung ausbricht oder von der Generalversammlung des Verbandes der Baugeschäfte eine Bausperrre verhängt wird, so ruht während der Dauer des Ausstandes oder der Sperrre die Verpflichtung des Unternehmers zur Förderung der von dem Ausstand oder der Bausperrre betroffenen Arbeiten, falls die städtische Baudeputation nicht ausdrücklich das Gegenteil beschließt. Soweit im Bauvertrage Fristen oder Termine festgesetzt sind, verlängert sich die Bauzeit um die ganze oder um einen Teil der Dauer des Ausstandes oder der Bausperrre, je nachdem ein gänzlicher oder teilweiser Stillstand der übernommenen Arbeiten herbeigeführt ist. Als Ausstand der Arbeitseinstellung im Sinne dieser Bestimmung gilt eine Arbeitseinstellung nur dann, wenn der Vorstand des Verbandes der Baugeschäfte in öffentlichen Blättern bekannt macht oder dem Bauherrn schriftlich anzeigt, daß ein allgemeiner oder teilweiser Ausstand ausgebrochen sei.“

Die meisten der 57 befragten Stadtverwaltungen haben es abgelehnt, die Streikklausel formell in die Arbeits- und Lieferungsbedingungen aufzunehmen; sie wollen sich eine Entscheidung von Fall zu Fall vorbehalten. So hat z. B. Frankfurt a. M. folgende Vorschrift: „Ob Streiks oder Aussperrungen als höhere Gewalt oder als zwingende unabwendbare Zustände im Sinne der Bestimmungen anzuerkennen sind, ist Sache der Entscheidung im Einzelfalle.“ In Charlottenburg soll bei Arbeiterstreiks — abgesehen von Fällen der höheren Gewalt — ebenfalls von Fall zu Fall entschieden werden, ob und inwieweit eine Verlängerung der festgesetzten Fristen erfolgen soll. Unbedingt ablehnend gegen die Aufnahme der Streikklausel hat sich Bielefeld verhalten. Hier besteht die Bestimmung, daß ein Hinausschieben der Arbeiten seitens des Unternehmers durch den Ausbruch etwaiger Arbeiterausstände usw. unter keinen Umständen stattfinden darf, der Unternehmer ist in solchen Fällen vielmehr verpflichtet, für andere Arbeitskräfte Sorge zu tragen und die Arbeiten ohne Unterbrechung zu den festgesetzten Fristen zu vollenden.

Das Verbot der Übertragung von Arbeiten oder Lieferungen für die Gemeinden an Mitglieder der Gemeindevertretung und Verwaltungsbeamte sowie der Beteiligung von Gemeindevertretern und Verwaltungsbeamten an gewerblichen Unternehmungen, die in einem Vertrags- oder Lieferungsverhältnis zur Gemeinde stehen, entspricht einer einfachen Anstandsspflicht. Schon auf ihrer ersten Konferenz im Jahre 1898 beschlossen die sozialdemokratischen Gemeindevertreter der

Provinz Brandenburg die Aufnahme eines Absatzes in das Kommunalprogramm: „An Mitglieder der Gemeindevertretungen dürfen keine Arbeiten oder Lieferungen für die Gemeinde übertragen werden. Ebenso dürfen dieselben in keiner Weise an gewerblichen Unternehmungen beteiligt sein, die in einem Vertrags- oder Lieferungsverhältnis zur Gemeinde stehen. Zur Begründung wurde von dem Referenten Sonnenburg ausgeführt, daß das persönliche Interesse nicht mit dem Gemeindeinteresse kollidieren dürfe, und daß man von einem Gemeindevertreter die größte Uneigennützigkeit zu verlangen habe. „Nur das Wohl der Gemeinde muß seine höchste Aufgabe sein; geschäftliche oder materielle Vorteile dürfen mit diesem Ehrenamt nicht verbunden sein, das Amt darf nicht zur Futtertrappe werden. Wer durch das Vertrauen seiner Mitbürger zu einem Ehrenamte berufen ist, muß auch durch seine Handlungen dieses Vertrauen rechtfertigen. Aber derjenige Gemeindevertreter, der durch gewerbliche Unternehmungen, Arbeiten oder Lieferungen mit der Gemeinde in geschäftlicher Beziehung steht, ist nicht mehr imstande, unbefangen und objektiv zu handeln. Er wird sein eigenes Interesse in den Vordergrund stellen, und das Gemeindeinteresse wird bei ihm erst in letzter Linie in Frage kommen. Das wollen wir Sozialdemokraten verhindern und in dieser Beziehung reinen Tisch machen. Wir sagen: wer mit einer Gemeinde Geschäfte machen will, gut, der möge es tun; er hat dazu das gute Recht; aber er hat auch die moralische Pflicht, den Gemeindevertretungen fernzubleiben. Denn es hieße vom Menschen Uebermenschliches verlangen, nicht sein eigenes Interesse wahrzunehmen, wenn ihm die Gelegenheit dazu günstig ist.“ Das Kommunalprogramm für Preußen geht nun insofern einen Schritt weiter, als es das Verbot auch auf Verwaltungsbeamte ausgedehnt wissen will, eine Forderung, für die ganz dieselben Gründe sprechen wie für die des Verbots an Mitglieder der Gemeindevertretungen.

IX. Sozialpolitik.

a) Allgemeine Sozialpolitik.

1. Ausbau des den Gemeinden zur ortstatutarischen Regelung übertragenen Arbeiterschutzes.
2. Einrichtung von Arbeitsämtern als Zentralstellen kommunaler Arbeiterpolitik mit den Aufgaben der Arbeiterkassenzentrale, des Arbeitsnachweises, der Arbeitslosenfürsorge, der Auskunfts-erleichterung und der Überwachung der sozialpolitischen Bearbeitung der Gemeindeverwaltung.
3. Berechtigung von Hausarbeitern durch zweifelhafte Vertretung der Gemeindearbeitern auf die Jahreszeiten und durch Berechtigung geeigneter Gemeindearbeitern für die Zeit der

Arbeitslosigkeit. Einrichtung von Arbeitslosenunterstützungs-kassen zur Förderung und Ergänzung der gewerkschaftlichen Arbeitslosenfürsorge.

Auf dem Gebiet der Sozialpolitik können die Gemeinden sich in hervorragendem Maße betätigen, und zwar nicht nur auf dem der speziellen Sozialpolitik, der Fürsorge für ihre eigenen Arbeiter, sondern auch auf dem der allgemeinen Sozialpolitik. Hier ist zunächst die Möglichkeit des Ausbaues des ihnen zur ortstatutarischen Regelung übertragenen Arbeiterschutzes gegeben. Zurzeit kommen hierfür im wesentlichen folgende Bestimmungen in Betracht:

1. Nach § 120, Absatz 3 der Gewerbeordnung kann durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes für männliche Arbeiter unter 18 Jahren sowie für weibliche Handlungsgehilfen und Lehrlinge unter 18 Jahren die Verpflichtung zum Besuch einer Fortbildungsschule, soweit diese Verpflichtung nicht landesgesetzlich besteht, begründet werden.

2. Für die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe kommt in Betracht der § 105 b der Gewerbeordnung:

Im Handelsgewerbe dürfen Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter an ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttage überhaupt nicht, im übrigen an Sonn- und Festtagen nicht länger als 5 Stunden beschäftigt werden. Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes kann diese Beschäftigung für alle oder einzelne Zweige des Handelsgewerbes auf kürzere Zeit eingeschränkt oder ganz untersagt werden.

3. Gewerbegerichte sind für Gemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnern obligatorisch vorgeschrieben. Nach § 1, Absatz 2 des Gewerbegerichtsgesetzes muß für Gemeinden, welche nach der jeweils letzten Volkszählung mehr als 20 000 Einwohner haben, ein Gewerbegericht errichtet werden. Für Gemeinden mit weniger als 20 000 Einwohnern ist die Errichtung eines Gewerbegerichts fakultativ. Eine Gemeinde oder ein weiterer Kommunalverband kann mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde ein Gewerbegericht einsetzen. Auch kann auf Antrag der beteiligten Arbeiter oder Arbeitgeber eine Gemeinde von der Landeszentralbehörde zur Errichtung eines Gewerbegerichts aufgefordert werden und, falls sie dieser Aufforderung nicht nachkommt, kann die Landeszentralbehörde selbst die Einsetzung eines Gewerbegerichts vornehmen. Nach § 13 werden die näheren Bestimmungen über die Wahl und das Verfahren bei derselben durch Ortsstatut erlassen. Es kann insbesondere festgelegt werden, daß bestimmte gewerbliche Gruppen je einen oder mehrere Wähler wählen. Auch ist eine Regelung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zulässig. Die Stimmab-

gabe kann hierbei auf geschlossene Listen beschränkt werden, die bis zu einem im Ortsstatut festgesetzten Zeitpunkt vor der Wahl einzureichen sind. Durch Statut kann auch die Aufstellung von Wahllisten vorgeschrieben werden. Ebenso ist es gestattet, die Wahlen auf einen Sonntag zu verlegen. Ferner haben die Gemeinden die Höhe der Gerichtskosten festzusetzen; sie können bestimmen, daß das Verfahren völlig unentgeltlich ist. Setzen sie Gebühren fest, so dürfen dieselben nicht höher sein als die im Gesetz vorgeesehenen.

4. Hierher gehört auch die durch § 119 a der Gewerbeordnung gegebene Möglichkeit der **ortsstatutarischen Regelung der Lohnzahlung**. Die Gemeinden haben hiernach das Recht, durch Ortsstatut für alle Gewerbebetriebe oder gewisse Arten derselben festzusetzen:

1. daß Lohn- und Abschlagszahlungen in festen Fristen erfolgen müssen, welche nicht länger als einen Monat und nicht kürzer als eine Woche sein dürfen;
2. daß der von minderjährigen Arbeitern verdiente Lohn an die Eltern oder Vormünder und nur mit deren schriftlicher Zustimmung oder nach deren Bescheinigung über den Empfang der letzten Lohnzahlung unmittelbar an die Minderjährigen gezahlt wird;
3. daß der Gewerbetreibende den Eltern oder Vormündern innerhalb gewisser Fristen Mitteilung von den an minderjährige Arbeiter gezahlten Lohnbeträgen zu machen habe.

Es sind das sehr lästige und unzweckmäßige Bestimmungen, die wir der Vollständigkeit wegen hier anführen, von denen aber die Gemeinden keinen Gebrauch machen sollten.

5. Endlich ist noch zu nennen die den Gemeindeverbänden durch § 489 der Reichsversicherungsordnung gegebene Befugnis, mit Genehmigung des Oberversicherungsamts (Beschlusskammer) durch Statut die **hausgewerblichen Versicherungspflichtigen** von der Beitragspflicht zu befreien und selbst die Kosten zu übernehmen, soweit die Zuschüsse der Auftraggeber sie nicht decken. Dabei kann mit Genehmigung der obersten Verwaltungsbehörde bestimmt werden, daß die Kasse diesen Versicherungspflichtigen geringere Leistungen gewährt — eine Bestimmung, die von sozialdemokratischen Gemeindevertretern natürlich aufs schärfste zu bekämpfen ist.

Die in Ziffer 2 dieses Abschnitts genannten **Arbeitsämter** als Zentralstellen kommunaler Arbeiterpolitik verdienen den Vorzug vor den sogenannten **sozialen Kommissionen**, wie sie in einer Reihe von Gemeinden bestehen und hier und da auch von Sozialdemokraten gefordert sind. In der Praxis haben sich die sozialen Kommissionen vielfach zu **Verfleppungs- und Begräbniskommissionen** herausgebildet.

Deshalb erscheint es richtiger, lieber auf die Schaffung von Arbeitsämtern zu dringen, die die ganze sozialpolitische Gebahrung der Gemeindeverwaltung zu überwachen haben und denen insbesondere die Aufgaben der **Arbeiterstatistik**, des **Arbeitsnachweises** und der **Arbeitslosenfürsorge** zufallen.

Will man das Schreckgespenst der Arbeitslosigkeit, unter dem die Arbeiter innerhalb der kapitalistischen Wirtschaftsordnung periodisch zu leiden haben, mit einiger Aussicht auf Erfolg bekämpfen, dann ist vor allem die Kenntnis des Umfangs und der Ausdehnung der jeweils herrschenden Arbeitslosigkeit notwendig. Diese Kenntnis gewinnt man am besten durch **Zählungen**, und zwar einmal durch regelmäßig wiederkehrende Zählungen zur dauernden Beobachtung des Arbeitsmarktes und zweitens durch außerordentliche Zählungen bei ungewöhnlich großer Arbeitslosigkeit. Am zuverlässigsten haben sich bisher die mit Hilfe der Gewerkschaftskartelle an den einzelnen Orten vorgenommenen Zählungen erwiesen.

Eine größere Bedeutung als der Statistik kommt den **Arbeitsnachweisen** zu. In Preußen gab es am 1. Januar 1909 erst 254 Arbeitsnachweisstellen, die entweder nur von Gemeinden unterhalten oder doch wenigstens von ihnen unterstützt wurden. Von welchen Gesichtspunkten mitunter Gemeindeverwaltungen sich bei der Errichtung von Arbeitsnachweisen leiten lassen, das kommt recht drastisch zum Ausdruck in den Worten des Dezernenten des Dortmunder Armenwesens auf dem westfälischen Städtetag zu Münster 1902:

„Wie ist dieser aus Arbeitsunfähigen und Arbeitsfähigen, aus Arbeitswilligen und Arbeitsscheuen, aus guten und schlechten Elementen zusammengesetzte Wandermasse zu begegnen? Ich erblicke ein Heilmittel in einem gut organisierten Arbeitsnachweis. In den Geschäftsräumen der gemeinnützigen Arbeitsnachweise muß sich für die Zukunft die so notwendige Sichtung der verschiedenen Elemente vollziehen. Hier sollen die Arbeitsunfähigen ausgeschieden und den Gemeinden, Ortsarmenverbänden ressortmäßig überwiesen werden, hier sollen die Arbeitswilligen entweder durch Vermittlung Arbeit haben oder in der nächsten Wanderarbeitsstätte vorübergehend Arbeit erhalten, bis durch weitere Bemühungen der Arbeitsnachweisstelle die endgültige Unterbringung des Arbeitswilligen gelungen ist. Im Arbeitsnachweissbureau endlich, mit dem zweckmäßig eine Polizeistation verbunden ist, sollen die arbeitscheuen Elemente, die Landstreicher, Vagabunden, Bettler der polizeilichen Kontrolle, gegebenenfalls der strafrechtlichen Verfolgung überwiesen werden.“

Ein Arbeitsnachweis, in dem derartige reaktionäre Tendenzen die Oberhand gewinnen, kann natürlich seine eigentliche Aufgabe nie und nimmer erfüllen. Aber selbst da, wo man sich bemüht, die Arbeitsnachweise frei von politischen

Einflüssen zu verwalten, ist doch von einer wirklichen Parität keine Rede; sie wird schon allein durch die plutokratischen Gemeindegewahlgesetze verhindert, die es der Bourgeoisie ermöglichen, auch auf die Zusammensetzung der Deputationen einen weit größeren Einfluß auszuüben als die Arbeiterklasse es vermag, und da, wo wirklich einmal Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu gleichen Teilen in der Deputation für den städtischen Arbeitsnachweis sitzen, mögen sie nun von den Gemeindegewählkörpern oder mögen sie von den Gewerbegerichtsbeisitzern gewählt sein, wird doch, wie Lindemann*) richtig hervorhebt, der überwiegende Einfluß und die Entscheidung in den Händen des den Vorsitz führenden Beamten liegen. „Die gewählten Beisitzer erscheinen nur mehr als eine Dekoration, die die Herrschaft der kommunalen Bürokratie erhöhen sollen. Der Beamte führt als Vorsitzender die Geschäfte, er bereitet die Verhandlungen vor, stellt und begründet die Anträge, führt die Beschlüsse aus — kurz, er ist im Besitze des Einflusses, den die Verfügung über das gesamte Verwaltungsmaterial bedingen muß. Seine Stellung wird noch dadurch verstärkt, daß gerade in wichtigen grundsätzlichen Fragen die Parteien gegeneinander stehen, in diesen Fragen also die Entscheidung dem Beamten zugeschoben werden und daher tatsächlich das ausschlaggebende Moment in seinen Händen liegen muß. Gegenüber dem mit solchen Vorrechten bekleideten Beamten führt die gewählte Vertreterschaft nur ein Schattendasein. In der von den bürgerlichen Sozialreformern so hoch gepriesenen Parität der beiden Parteien verhüllt sich also zu ihrem Schaden, insbesondere aber zum Schaden der Arbeiterschaft, die Herrschaft des Beamtentums, das seine Wurzel in der Bourgeoisie hat und im Grunde deren Klasseninteressen vertritt.“ Tatsächlich fehlt es denn auch nicht an Beispielen, wo Arbeitsnachweise sich direkt zu Streikbrecherämtern ausgebildet haben und ihre Haupttätigkeit darin erblickten, den Unternehmern bei Lohnkämpfen Streikbrecher zu vermitteln. Aber auch diejenigen Arbeitsnachweise, die nicht so weit gehen, lehnen doch in der Regel die Aufnahme der sogenannten Streik Klausel ab, das heißt, sie stellen bei Streits oder Aussperrungen ihre Vermittlungstätigkeit für das betreffende Gewerbe oder die betreffende Firma nicht ein. Das einzige, wozu sie sich bisher aufgerafft haben, ist, daß sie den Arbeitsuchenden von bestehenden Differenzen Kenntnis geben. So besteht z. B. in Köln die Bestimmung: „Die Arbeitsuchenden, die auf eine durch Arbeitseinstellung oder Aussperrung freigewordene Stelle geschickt werden, sind von diesem Umstand in Kenntnis zu setzen. Seitens der An-

*) Hugo Lindemann: „Kommunale Arbeiterpolitik.“ Berlin 1905. Buchhandlung Vorwärts.

statt ist es unzulässig, für im Zustand befindliche Arbeiter hier oder auswärts Ersatz zu suchen“. Im ganzen geben nach dem Bericht des Verbandes Deutscher Arbeitsnachweise für 1907/08 89 Arbeitsnachweise den Arbeitsuchenden von bestehenden Differenzen Kenntnis, 17 vermittelten unter Nichtbekanntgabe des Streiks weiter, und nur 7 stellen in solchen Fällen die Vermittlung ganz ein.

Wie man auch immer die Arbeiterstatistik und den Arbeitsnachweis bewerten mag, darüber herrscht kein Zweifel, daß sie für die eigentliche Bekämpfung oder besser gesagt für eine Milderung der Folgen der Arbeitslosigkeit stets nur als Hilfsmittel in Frage kommen können. Zu diesem Zweck ist es nötig, positive Maßnahmen zu ergreifen, von denen das Programm die Bereitstellung von Notstandsarbeiten und die Schaffung von Arbeitslosenunterstützungskassen aufzählt.

Notstandsarbeiten werden, wie das schon in ihrem Namen liegt, immer nur ein schwacher Notbehelf sein, sie sind, um mit Jastrow*) zu sprechen, „so wenig ein Mittel zur Beseitigung der Arbeitslosigkeit, wie Glaubersalz zur Beseitigung eines Magenleidens. Um dem Patienten für den Augenblick Luft zu schaffen, können solche Mittel unter Umständen notwendig sein. Ja, sie können sogar ausreichend sein, wenn es sich um ein Uebel handelt, das ohnedies nur vorübergehender Natur ist. Allein der Notstand, der die Arbeitslosigkeit hervorbringt, wird durch die Notstandsarbeiten niemals aus der Welt geschafft.“ Man hüte sich also vor einer Ueberschätzung der Notstandsarbeiten. Es handelt sich ja hierbei auch nicht etwa um gesellschaftlich überflüssige Arbeit, die lediglich vorgenommen wird, um Arbeitslose zu beschäftigen, sondern um Arbeiten, die früher oder später doch einmal ausgeführt werden müssen, im Grunde genommen also nur um Arbeiten, die mit Rücksicht auf die gerade herrschende Arbeitslosigkeit frühzeitiger in Angriff genommen werden als es sonst der Fall sein würde. Qualifizierte Arbeiter kommen hierfür nur selten in Betracht, da es sich meist um Erdarbeiten und dergleichen handelt. Erweist man aber einem arbeitslosen Feinmechaniker etwa dadurch einen Dienst, daß man ihn Steine klopfen läßt und ihn dadurch dauernd für seinen Beruf ungeeignet macht? Nein, der Arbeitslose soll, wie es auch Thissen-Trimborn vorgeschlagen, möglichst nur zu passender Arbeit zugelassen werden, und man muß es sich wohl überlegen, ob man Arbeiter, für die geeignete Arbeit nicht zu beschaffen ist und die für die vorhandenen Erd- und Bauarbeiten usw. gar nicht oder wenig geeignet sind, trotzdem zu den gewöhnlichen Notstandsarbeiten zu-

*) Dr. J. Jastrow: „Sozialpolitik und Verwaltungswissenschaft.“ Bd. 1, Berlin, Georg Reimer.

lassen soll, da sie davon vielleicht mehr Nachteile als augenblickliche Vorteile haben, ganz abgesehen von dem wirtschaftlichen Interesse der Gemeindeverwaltungen. Die Entlohnung der Notstandsarbeiter darf auf keinen Fall unter dem Gesichtspunkt einer Armenunterstützung erfolgen, wir haben vielmehr darauf zu bringen, daß auch für Notstandsarbeiten der sonst für derartige Arbeiten übliche Lohn gezahlt wird und daß auch im übrigen die üblichen Arbeitsbedingungen streng eingehalten werden. Hervorzuheben sind die in Frankfurt a. M. eingerichteten Notstandswerkstätten, in denen Schneider und Schuhmacher mit Flickarbeiten beschäftigt werden, sowie die in einer Reihe von Gemeinden bestehenden Schreibstuben für Arbeitslose.

Die wichtigste hierher gehörige Maßnahme ist die Einrichtung von Arbeitslosenunterstützungskassen. Versuche nach dieser Richtung sind in deutschen Gemeinden erst ganz vereinzelt gemacht. Von preussischen Städten hat als erste Köln im Jahre 1896 eine Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit im Winter errichtet.

Die Stadt gewährt einem als Wohlfahrtskasse unter dem Namen: „Stadtkölnische Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit im Winter“ gegründeten Unternehmen, an dessen Leitung die Stadtverwaltung mitbeteiligt ist, gemeindliche Zuschüsse. Diese Kasse zahlte bisher den freiwillig Versicherten im Arbeitslosigkeitsfalle im Winter während der ersten 20 Tage je 2 Mk., während der folgenden 36 Tage je 1 Mk. täglich. Der Erfolg der Kasse war gering. Die Mitgliederzahl war 1908/09: 1957, von denen 1481 (82,9 Proz.) für 24 896 Tage Arbeit zugewiesen wurde, und die an 37 971 Tagen Unterstützung im Gesamtbetrage von 61 934 Mk. erhielten. Von dieser Unterstützungssumme brachten die Versicherten 26 439 Mk. (42,7 Proz.) aus eigenen Beiträgen auf. Der durchschnittliche Beitrag pro Mitglied war 13,51 Mk., der durchschnittliche Unterstützungsbetrag pro Empfänger 43,22 Mk. Die Kasse wurde hauptsächlich von den am meisten unter der wintertlichen Arbeitslosigkeit leidenden Bauarbeitern in Anspruch genommen. Sie verfügte (1909) über ein Vermögen von 124 044 Mk. Um die Ausgaben nicht allzu hoch anwachsen zu lassen, sehen die Satzungen der Kasse eine Schließung der Mitgliederliste vor. Von dieser Maßregel ist bereits Gebrauch gemacht worden.*) Durch Beschluß der Gemeindevertretung vom 30. Juni 1911 hat die Kasse eine wesentliche Umgestaltung erfahren, die Beiträge der Versicherten sind nach Gefahrenklassen abgestuft worden; ferner sollen die Arbeiter mit den

*) Vgl. Die Arbeitslosigkeit im Reich, Staat und Gemeinde. Denkschrift der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands. Berlin 1911. Verlag der Generalkommission.

günstigsten Risiken für die Kasse durch Rückzahlung eines Teiles der Beiträge bei Verzug oder mindestens fünfjähriger Mitgliedschaft ohne Unterstützungsbezug gewonnen werden. Sodann sollen Gewerkschaften mit Arbeitslosenunterstützung eine Zusatzversicherung mit abgestuften Beiträgen nehmen können. Die Gewerkschaften dürften sich jedenfalls dafür bedanken, mit ihren Beiträgen einer verfehlten Gründung, die nicht leben und nicht sterben kann, das Dasein zu verlängern.

Empfehlenswerter ist das sogenannte Genter System, das in der Gewährung von Zuschüssen an Arbeitslose besteht, die von ihrer Organisation eine Unterstützung beziehen. Den Anfang damit hat Straßburg gemacht, in jüngster Zeit ist ihm bahnbrechend unter den preussischen Städten **Schöneberg** gefolgt. Die Arbeitslosenversicherung der Stadt **Schöneberg** unterscheidet zwischen Zuschüssen an Organisierte und an Nichtorganisierte. Die Stadt gewährt bis zur gesetzlichen Regelung der Arbeitslosenversicherung oder bis zur Einführung einer solchen Versicherung in Groß-Berlin, längstens jedoch bis zum 31. März 1913, einen jährlichen Geldbetrag von 15 000 Mk. zu dem Zwecke, die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit zu fördern. Der Zuschuß wird gewährt allen Berufsvereinigungen von Arbeitern und Angestellten, die ihren Mitgliedern Arbeitslosenunterstützung zahlen, für alle von ihnen wegen Arbeitslosigkeit Unterstützten, die mindestens ein Jahr ununterbrochen in **Schöneberg** wohnen und die Bedingungen der Ordnung erfüllen. Auf die einjährige Frist ist diejenige Zeit mit anzurechnen, die unmittelbar vorher in einer anderen Gemeinde **Groß-Berlins** zugebracht worden ist, falls diese Gemeinde in gleichartiger Weise Beihilfe zur Arbeitslosenversicherung gewährt und auch in gleicher Weise die Wohnzeit in andern Gemeinden anrechnet. — Der Zuschuß beträgt die Hälfte der von der Berufsvereinigung an das einzelne Mitglied gezahlten Arbeitslosenunterstützung, darf aber den Betrag von 1 Mk. täglich für eine Person nicht übersteigen. — Der Zuschuß wird nur dann gewährt, wenn die Arbeitslosigkeit unverschuldet entstanden ist. Er wird aber nicht gewährt, wenn die Arbeitslosigkeit durch Ausstände, Aussperrungen oder andere Folgen verursacht ist, oder wenn in dem Gewerbe, dem das bereits unterstützungsberechtigte Mitglied angehört, nachträglich der Fall des Ausstandes oder der Aussperrung eintritt. Der Zuschuß wird nur für die Tage gewährt, an denen das Mitglied die Kontrollvorschriften erfüllt. — Er hört für ein Mitglied auf mit dem Tage, für welchen ihm durch den städtischen Arbeitsnachweis Arbeit, die dieser für passend anerkennt, nachgewiesen wird, oder wenn ihm der Zuschuß innerhalb eines Jahres für 60 Tage gezahlt ist. Eine Verpflichtung zur Annahme nachgewiesener Arbeit besteht nicht, wenn die

Arbeit durch Ausstand oder Aussperrung frei geworden ist. — Um einen Anspruch auf den städtischen Zuschuß zu erlangen, haben diejenigen Berufsvereinigungen von Arbeitern und Angestellten, die ihren Mitgliedern Arbeitslosenunterstützung gewähren, unter Einreichung ihrer Satzungen und Anerkennung der Ordnung einen entsprechenden Antrag beim Magistrat zu stellen, indem sie sich verpflichten, der Deputation für die Verwaltung des städtischen Arbeitsnachweises die Einsicht in ihre Buchführung so weit zu gestatten, als es notwendig ist, um zu ermitteln, ob die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten sind. — Die zugelassenen Berufsvereinigungen haben nach Vereinbarung mit dem Magistrat eine Liste über ihre in Schöneberg wohnenden Mitglieder zu führen, aus der alle diejenigen Punkte, die ihnen einen Anspruch auf den Zuschuß gewähren, hervorgehen. — Das arbeitslose Mitglied hat sich täglich mit der Arbeitslosenkarte seiner Berufsvereinigung auf dem städtischen Arbeitsnachweis mindestens einmal zu melden und auf Verlangen Auskunft über alle Tatsachen zu geben, auf welche sich die von der Stadt zu gewährende Unterstützung gründet. — Der Arbeitsnachweis entscheidet darüber, ob dem Arbeitslosen die Unterstützung gewährt werden soll. — Die Kassen der Berufsvereinigungen verauslagen den Betrag des städtischen Zuschusses und reichen in jedem Monat dem Magistrat die Berechnung ihrer Auslagen nebst den dazu gehörigen Unterlagen für den vorangegangenen Monat ein. Der Zuschuß wird seitens der Stadtgemeinde innerhalb drei Wochen nach Einreichung an die einzelnen Organisationen abgeführt.

Daneben sind auch Zuschüsse an Nichtorganisierte vorgesehen, und zwar können in Schöneberg wohnende männliche Arbeiter und Angestellte, die der Invalidenversicherungspflicht unterliegen und aus eigenen Mitteln Spareinlagen bei der Schöneberger städtischen Sparkasse gemacht haben, auf ihren Antrag in die beim städtischen Arbeitsnachweis zu führende Liste der Sparer eingetragen werden. — Die Sparer, die keinen Zuschuß erhalten, bekommen zu den Abhebungen, die sie während der Arbeitslosigkeit von ihrem Guthaben machen, sofern sie die Bestimmungen der Ordnung erfüllen, einen Zuschuß von der Stadt. — Der Zuschuß beträgt die Hälfte der von dem Sparer abgehobenen Summe. Er darf den Betrag von 1 Mk. täglich nicht übersteigen. — Der Zuschuß wird gewährt, wenn der Sparer mindestens ein Jahr ununterbrochen in Schöneberg wohnt und die Eintragung in der Liste der Sparer seit mindestens drei Monaten besteht. Einlagen, die in den letzten drei Monaten vor der Abhebung gemacht worden sind, werden hierbei nicht berücksichtigt. Die Zahlung des Zuschusses beginnt, nachdem sich

der Sparer eine Woche lang täglich zur festgesetzten Stunde auf dem Arbeitsnachweis gemeldet hat. —

In den Schlußbestimmungen der Ordnung heißt es: Wer versucht, unberechtigterweise den städtischen Zuschuß zu erhalten, wird vorbehaltlich strafrechtlicher Verfolgung von der Zuschußgewährung auf die Dauer eines Jahres ausgeschlossen. — Bei Streitigkeiten aus der Ordnung entscheidet unter Ausschluß des Rechtsweges die Deputation für die Verwaltung des städtischen Arbeitsnachweises als Schiedsgericht.

Die Einführung einer Arbeitslosenversicherung, die gewissermaßen eine Verbindung des Genter Systems mit dem Kölner bedeutet, hat der Magistrat von Charlottenburg im März 1911 bei der Stadtverordnetenversammlung beantragt. In der Begründung seiner Vorlage sagt der Magistrat, daß den großen Vorzügen des Genter Systems der Nachteil gegenüberstehe, „daß von ihm nur ein verhältnismäßig geringer Teil der Arbeiterschaft, und gerade der wirtschaftlich am besten gestellte, getroffen wird. Wohl ist es möglich, daß gerade die Aussicht auf Erlangung städtischer Zuschüsse Berufsorganisationen, die noch keine Arbeitslosenversicherung haben, zu deren Einführung veranlaßt und auch zur Schaffung neuer Organisationen führt. Aber es liegt in der Natur der Sache, daß diese Organisationen, die ja noch andere Zwecke verfolgen, größere Beiträge von ihren Mitgliedern fordern müssen, als für die Versicherung allein notwendig wären. Zu den anderen Zwecken gehören auch solche, deren Verfolgung manchen Arbeiter bisher den Organisationen ferngehalten hat, und es kann nicht Aufgabe der öffentlichen Verwaltungen sein, aus den Mitteln der Allgemeinheit wirtschaftliche Vorteile zu gewähren, die wesentlich zur Stärkung der Berufsorganisationen auf diesen Gebieten dienen würden.“

Diese Furcht vor einer zu engen Berührung mit den Gewerkschaften hat den Magistrat bewogen, das System der Zuschüsse an Gewerkschaften usw. nur unter der Bedingung zu empfehlen, daß gleichzeitig durch Einrichtung einer städtischen Arbeitslosen-Versicherungskasse auch den Nichtorganisierten Gelegenheit gegeben wird, sich durch regelmäßige Beiträge die gleichen Vorteile wie die Organisierten zu sichern. Der Magistrat ist der Ansicht, daß dieses Vorgehen nicht erletzt werden kann durch Zuschüsse zu Entnahmen von besonderen (gesperrten) Sparguthaben, wie sie in Schöneberg als Ergänzung des Genter Systems eingeführt sind. Wohl aber hat er auch diese Einrichtung als dritte Form in Vorschlag gebracht, um auch denen, die gelegentlich größere oder kleinere Summen zurückzulegen vermögen, einen Anreiz zu bieten, diese Möglichkeit zu einer Sicherung ihrer Existenz bei eintretender Arbeitslosigkeit auszunutzen.

Von diesen Gesichtspunkten ausgehend sollen einmal ähnlich wie in Schöneberg städtische Mittel zur Förderung der Arbeitslosenversicherung verwendet werden, aus denen Arbeitslosen zu der täglichen Arbeitslosenunterstützung, die sie auf Grund eigener Fürsorge beziehen, sei es aus der städtischen Arbeitslosenversicherungskasse oder von einer Berufsvereinigung (Gewerkschaft, Gewerkverein oder dergleichen), zu der sie Beiträge entrichten, oder aus einem Sparguthaben bei der städtischen Sparkasse, dessen Verwendung für diesen Zweck sichergestellt (gesperrt) ist, Zuschüsse von 50 Proz. gegeben werden, doch darf niemand mehr als 1 Mt. Zuschuß für den Tag erhalten. Hand in Hand damit soll eine Arbeitslosenversicherungskasse für Personen beiderlei Geschlechts gehen, die dem städtischen Arbeitsnachweis angeschlossen ist und Arbeitern und Angestellten Gelegenheit geben soll: a) eine Versicherung für den Fall der Arbeitslosigkeit einzugehen oder b) zu einer bereits anderweitig eingegangenen Versicherung gegen Arbeitslosigkeit eine Zusatzversicherung zu nehmen. Als Mittel zur Erreichung dieses Zweckes stehen der Kasse zur Verfügung: a) die Beiträge der Versicherten, b) ein jährlicher städtischer Zuschuß von 3000 Mt., c) ein einmaliger städtischer Zuschuß von 20 000 Mt. als Reservefonds, d) einmalige oder dauernde Zuwendungen von Behörden, Vereinen und Privatpersonen, insbesondere Arbeitgebern.

Endlich sieht der Charlottenburger Entwurf noch eine Art „Gesamtversicherung“ durch Abschluß von Versicherungsverträgen mit Vereinen und Arbeitgebern für sämtliche Angehörige eines bestimmten Personenkreises vor, eine Ausdehnung, die kaum auf große Erfolge zu rechnen hat, da weder die Arbeitgeber, noch andere als Berufsvereine geneigt sein dürften, für die Arbeitslosen ähnliche Opfer zu bringen wie die Gewerkschaften.

Der dringenden Beachtung der Arbeitervertreter ist ein Entwurf der Partei- und Gewerkschaftsvertretungen von Groß-Berlin zu empfehlen, den die Stadtverordnetenversammlung von Berlin einer gemischten Deputation zur Prüfung überwiesen hat. Dieser Entwurf will für Berlin und die umliegenden Gemeinden die Errichtung gemeindlicher Arbeitslosenfonds, aus denen die Gewerkschaftsmitglieder, die gegen Arbeitslosigkeit versichert sind, Zuschüsse in Höhe von 50 Proz. ihrer Gewerkschaftsunterstützung erhalten. Nichtversicherte können sich einer von der Gemeinde errichteten Arbeitslosenunterstützungskasse anschließen, die bei 20 bis 30 Pf. Wochenbeitrag 1 Mt. Unterstützung pro Tag bis zur Dauer von 60 Tagen zahlt. Die Gemeinde gewährt dieser Kasse Zuschüsse aus dem Arbeitslosenfonds. Zugleich wird die Errichtung eines städtischen Arbeitsnachweises beantragt. Auf eine interkommunale Verbindung dieser gemeindlichen Arbeits-

losenfonds und Arbeitsnachweise aller Gemeinden von Groß-Berlin ist dadurch Rücksicht genommen, daß die in den zugehörigen Gemeinden gestellten Anträge überall den gleichen Wortlaut haben und daß auf eine Zusammenlegung dieser Einrichtungen hingearbeitet werden soll. Könnte auch das selbständige Vorgehen Schönebergs nicht verhindert werden, so ist dieses doch, wie die Generalkommission der Gewerkschaften in ihrer Denkschrift hervorhebt, nur als ein vorläufiges zu betrachten, das einer interkommunalen Einrichtung kaum im Wege stehen würde. Schwieriger würde freilich die künftige Zusammenlegung, wenn Charlottenburg durch Sparfondsunterstützung und Gesamtversicherungsabschlüsse Sonder-einrichtungen schaffen würde.

Für gemeindliche (und staatliche) Zuschüsse zur gewerkschaftlichen Arbeitslosenfürsorge hat sich auch der im Jahre 1911 in Dresden abgehaltene Gewerkschaftskongreß ausgesprochen und erklärt, daß er darin einen geeigneten Weg zur Verallgemeinerung der öffentlichen Arbeitslosenfürsorge im Sinne einer reichseinheitlichen Regelung erblickt.*)

b) Spezielle Sozialpolitik.

Bemessung der Löhne für die im Gemeindeauftrag beschäftigten Arbeiter und Beamten nach gewerkschaftlichen Sätzen. Bildung von Lohnklassen und Lohnskalen nach der Dienstdauer, Einführung einer Arbeitszeit von nicht länger als acht Stunden täglich. Gewährung einer wöchentlichen Ruhepause von 36 Stunden. Einsetzung von Arbeiter- und Beamtenausschüssen zur Vertretung der Interessen der Gemeindeglieder; Bildung dieser Ausschüsse auf Grund allgemeiner, direkter und geheimer Wahlen. Aufstellung von allgemeinen Arbeitsordnungen und Arbeitsbedingungen unter Heranziehung dieser Arbeiterausschüsse und der gewerkschaftlichen Organisation der Arbeiter. Gewährung eines Ferienurlaubs an die Gemeindeglieder unter Fortbezug des Lohnes. Zahlung der Differenz zwischen Lohn und Krankengeld in Krankheitsfällen. Weiterzahlung des Lohnes bei militärischen Übungen und kürzerer Verdammnis gemäß § 616 B.G.B. Gewährung eines Ruhegeldes bei Invalidität und einer Witwen- und Waisenversorgung nach erfolgtem Ableben des Arbeiters bzw. Unterbeamten ohne Abzug der Renten aus der Reichsarbeiterversicherung. Gewährleistung voller Koalitionsfreiheit an die Beamten und Arbeiter der Gemeinde. Gewährung von Unfallrenten an alle Verletzten oder deren Hinterbliebene, die im Kommunaldienst oder in Anstalten oder bei Veranstaltungen zu religiösen,

*) Weiteres über die kommunale Arbeitslosenfürsorge siehe außer in der Denkschrift der Generalkommission der Gewerkschaften bei F. Zietz: „Kommunale Arbeitslosenfürsorge“, Berlin 1910, Buchhandlung Vorwärts, und Jastrow-Baditz: „Kommunale Arbeitslosenversicherung“, Berlin 1910, Georg Reimer.

wohlthätigen oder gemeinnützigen Zwecken, zu Zwecken der Kunst, der Wissenschaft, der Gesundheitspflege und Leibesübung verunglückt sind.

Die Bedeutung des Arbeitsverhältnisses der städtischen Arbeiter beruht einmal darin, daß ihre Zahl, die zurzeit in Deutschland auf etwa 120 000 geschätzt wird, in ständigem Steigen begriffen ist, vor allem aber darin, daß die Gemeindebetriebe Musterbetriebe sein sollen. Das Verhältnis der städtischen Arbeiter soll nicht nur vorbildlich sein für diejenigen Unternehmer, die Aufträge von den Gemeinden entgegennehmen, sondern für das Arbeitsverhältnis in der Privatindustrie überhaupt. Von der Erfüllung dieser Forderung sind die Gemeinden heute noch sehr weit entfernt. Paul Mombert*) kommt in seinem auf der Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik in Wien 1909 erstatteten Referat über die deutschen Stadtverwaltungen als Arbeitgeber, gestützt auf die Erhebungen des Kaiserlich Statistischen Amtes**) zu dem Ergebnis, daß die wirtschaftliche und soziale Lage der Gemeindearbeiter nur insofern eine bessere ist, als die der Arbeiter in der Privatindustrie, als ihnen das gemeindliche Arbeitsverhältnis eine Reihe von Vorteilen gewährt, wie Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung, Fortzahlung des Lohnes in Krankheitsfällen und bei Urlaub, Schutz gegen willkürliche Entlassung und schließlich überhaupt eine größere Sicherheit gegen die Gefahr, die Stelle zu verlieren, daß aber namentlich auf den Gebieten des Arbeitslohnes und der Arbeitszeit noch recht viel zu tun übrig bleibt. Selbst zugegeben, daß die Gemeinden Rücksicht nehmen müssen auf die Steuerzahler und auf die Abnehmer, die auf die städtischen Monopolbetriebe angewiesen sind, und ferner zugegeben, daß es berechtigt wäre, daß die Gemeinden bei Lohn-erhöhungen und bei Verkürzung der Arbeitszeit deshalb nur sehr langsam und bedacht zu Werke gehen, weil zu große Unterschiede in der wirtschaftlichen Lage der Gemeindearbeiter und der Arbeiter in der Privatindustrie gegen die Interessen der privaten Arbeitgeber verstoßen, so seien doch Löhne und Arbeitszeit noch erheblicher Verbesserung und Verkürzung fähig, ehe die Gefahr vorhanden sei, daß nach den genannten Seiten hin Schwierigkeiten entstehen könnten. Daß im übrigen diese Gesichtspunkte keine ausschlaggebende

*) Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik in Wien 1909. — Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 132, Leipzig, Dunder u. Humblot.

**) Die Regelung des Arbeitsverhältnisses der Gemeindearbeiter in deutschen Städten. Bearbeitet im Kaiserlich Statistischen Amte, Abtlg. für Arbeiterstatistik. — Beiträge zur Arbeiterstatistik Nr. 9 und 10. Berlin, Karl Heymanns Verlag.

Rolle zu spielen brauchen, ergebe sich ohne weiteres auch daraus, daß eine ganze Anzahl von Städten bereits durch Einführung von Mindestlöhnen, von höheren Löhnen für Verheiratete als für Ledige, von Familienzulagen usw. anerkannt haben, daß der Lohn zu einer auskömmlichen Lebenshaltung ausreichen muß. Es ersehe deshalb ebenso unkonsequent wie unmöglich, sich bei der Lohnbemessung lediglich nach den Verhältnissen in den Privatunternehmungen richten zu wollen. „Heute unterscheiden sich Lohnhöhe und Arbeitszeit, von Ausnahmen in ganz wenigen Städten abgesehen, in nichts von den Verhältnissen in der Privatindustrie; es kann deshalb auch nicht wundernehmen, daß die Gemeindearbeiter sich ebenso zur Erzielung besserer Arbeitsbedingungen in Verbänden zusammengeschlossen haben, wie die übrige Industriearbeiterschaft, und daß es auch schon dort zu Arbeitseinstellungen gekommen ist.“ Auch Hertner*) gibt zu, daß Löhne und Arbeitszeiten der städtischen Arbeiter sich von denjenigen der Privatbetriebe nicht sonderlich glanzvoll hervorheben, er sucht das aber damit zu entschuldigen, daß infolge der Vorteile, welche die Stabilisierung des kommunalen Arbeitsverhältnisses einschleife, offenbar schon ein quantitativ und qualitativ genügendes Arbeitsangebot erfolge. Diesen Einwand läßt Mombert nicht gelten, unseres Erachtens mit Recht; er verlangt vielmehr, daß die weiteren Fortschritte der städtischen Arbeiterpolitik in erster Linie in der Richtung einer Besserung der eigentlichen Arbeitsbedingungen, Lohn und Arbeitszeit liegen sollen, und daß ein gewisser Einklang hergestellt werde zwischen der gesicherten Stellung, welche den Gemeindearbeitern immer mehr die Stabilisierung des Arbeitsverhältnisses gewährt, und der Lebenshaltung, die ihnen durch Lohn und Arbeitszeit ermöglicht wird.

In der Tat sind ausreichende Löhne und eine nicht zu lange Arbeitszeit die wichtigste und berechtigte Forderung, die die städtischen Arbeiter und Beamten und mit ihnen die sozialdemokratischen Gemeindevertreter an die Gemeindeverwaltungen zu richten haben. Am besten ist es, die Löhne nach gewerkschaftlichen Sätzen zu bemessen und Lohnklassen und Lohnskalen nach der Dienstdauer einzuführen. Soweit ständige Arbeiter in Frage kommen, ist diese letztere Forderung bereits in zahlreichen Gemeinden erfüllt. Die ständigen Arbeiter sind je nach der Art ihrer Beschäftigung in Lohnklassen eingeteilt und erhalten in bestimmten Zwischenräumen Lohnaufbesserungen. Dagegen läßt die Entlohnung selbst noch viel zu wünschen übrig, sie entspricht im allgemeinen bei weitem nicht den gewerkschaftlichen Sätzen und

*) Heinrich Hertner: „Die Arbeiterfrage.“ 4. Auflage, Berlin, J. Guttentag.

weicht auch insofern von den gewerkschaftlichen Forderungen ab, als Ueberstunden vielfach ohne jede Entschädigung geleistet werden müssen. In Charlottenburg z. B. werden Ueberstunden nur dann bezahlt, wenn an einem Tage mehr als eine zu leisten ist; in diesem Falle werden allerdings sämtliche geleisteten Ueberstunden vergütet. Das sind Bedingungen, die ein privater Arbeitgeber wohl kaum seinen Arbeitern auferlegen dürfte und für die die Vergünstigungen, die die städtischen Arbeiter in anderer Beziehung genießen, keineswegs ein Äquivalent bilden.

Die Forderung der Einführung des achtfündigen Normalarbeitstages bedarf für einen sozialdemokratischen Gemeindevorsteher keiner Begründung, und ebensowenig ist es nötig, über das Verlangen nach einer wöchentlichen Ruhepause von 36 Stunden ein Wort zu verlieren. Nach den Angaben des Kaiserlich Statistischen Amtes weist die Arbeitszeit in städtischen Betrieben eine sinkende Tendenz auf. Während 1902 neben der 10stündigen die 10- bis 11- und die 11stündige Arbeitszeit am stärksten vertreten war, lag 1907 der Schwerpunkt zwar auch in der 10stündigen Arbeitszeit, aber daneben finden wir am stärksten vertreten die 9- bis 10- und die 10- bis 11stündige Arbeitszeit. Bemerkenswert ist vor allem die Zunahme der 8stündigen und kürzeren Arbeitszeit; während 1902 in 9 Städten diese kurze Arbeitszeit für einen Teil der städtischen Arbeiter, meist für die Feuerhausarbeiter der städtischen Gaswerke, in Betracht kam, war sie 1907 in 19 Städten zu finden. Diese Arbeitszeit galt 1902 für 0,6 Proz., 1907 aber für 2,4 Proz. der gesamten Arbeiterschaft. Abweichend hiervon gibt eine Statistik des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter vom Jahre 1908 die Zahl der Städte, die für die Innenbetriebsarbeiter der Gaswerke die 8stündige Arbeitszeit eingeführt hatten, auf 47 an. Die Einwände gegen die Achtstundenschicht haben sich in der Praxis als nicht stichhaltig erwiesen. Zutreffend weisen Thissen-Trimborn darauf hin, daß die angeblich dadurch entstehenden Mehrkosten, zumal wenn man die meist hohen Ueberschüsse der Gaswerke in Betracht ziehe, nicht so bedeutend sein dürften und zum Teil sogar durch größere Leistungen der Arbeiter wettgemacht werden könnten. Letzteres bestätigt z. B. der Jahresbericht des Offenbacher städtischen Gaswerkes für 1901/02, welcher es zum großen Teil der nach Einführung der Achtstundenschichten gestiehrten Leistungsfähigkeit der Arbeiter zuschreibt, daß trotz Beibehaltung der für die Zwölfstundenschicht gezahlten Löhne die Gas erzeugungskosten sich verminderten. Die Direktion der Gasanstalt in Königsberg schrieb 1905 in einem Bericht an die Stadtverordnetenversammlung, daß sich „ebenso wie in Bezug auf Disziplin die Arbeitseinteilung

in Achtstundenschichten auch in bezug auf den technischen Erfolg und die Kosten bestens bewährt“ habe. Auch nach einer Statistik der Gasarbeiterverhältnisse an 30 Gaswerken in Rheinland und Westfalen (veranstaltet von der Direktion der Gas- und Wasserwerke in Remscheid, 1907) sind die Wirkungen der Achtstundenschicht für die Arbeiter wie für die Betriebe im allgemeinen als günstig anzusehen.

Die Arbeiter- und Beamtenausschüsse müßten unbedingt hervorgehen aus allgemeinen, direkten und geheimen Wahlen. In vielen Gemeinden haben wir Arbeiterausschüsse, die diesen Namen nicht verdienen, einmal weil nicht allen erwachsenen Arbeitern der betreffenden Betriebe ein Wahlrecht eingeräumt ist und ferner, weil ihnen der Direktor oder Betriebsleiter angehört, ohne dessen Zustimmung der Ausschuß überhaupt nicht zusammentreten darf. Die Erfahrung lehrt, daß die Arbeiter in Gegenwart ihrer Vorgesetzten sich nicht so frei auszusprechen wagen, wie es erforderlich wäre. Es genügt auch nicht, daß es den Ausschußmitgliedern gestattet ist, vor der eigentlichen Sitzung unter Leitung eines gewählten Obmannes, also ohne Anwesenheit des Direktors, die Tagesordnung einer Vorberatung zu unterziehen, wie es z. B. in Köln der Fall ist, sondern den Arbeitern muß die Möglichkeit gegeben werden, völlig unter sich ihre Angelegenheiten zu regeln. Das schließt natürlich nicht aus, daß auf Wunsch der Arbeiterausschüsse auch die Betriebsleiter oder Direktoren zu den Sitzungen hinzugezogen werden können. Ferner ist es unbedingt nötig, daß die Ausschußmitglieder vor Maßregelungen geschützt werden, die ihnen aus dieser ihrer Tätigkeit erwachsen, und daß die Befugnisse der Ausschüsse wesentlich erweitert werden, daß ihnen vor allem das Recht eingeräumt wird, auch bei der Regelung des Arbeitsvertrages mitzuwirken. Entsprechend dem Programm des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter empfiehlt es sich, aus den verschiedenen Betriebsausschüssen einen Generalarbeiterausschuß zu bilden, welcher direkt mit der obersten Behörde verhandelt.

Eine der Hauptaufgaben der Arbeiterausschüsse ist die Mitwirkung beim Erlaß von Arbeitsordnungen. Auch die Vertreter der gewerkschaftlichen Organisationen sollten hierbei gehört werden, da ihnen meist eine große Erfahrung zu Gebote steht, die sowohl den städtischen Arbeitern als auch den Gemeinden zugute kommt. Natürlich darf in den Arbeitsordnungen nicht, wie das leider noch recht häufig der Fall ist, nur immer von den Pflichten der Arbeiter die Rede sein, sondern es müssen vor allem ihre Rechte genau bestimmt werden. Welche Punkte die Arbeitsordnungen insbesondere zu berücksichtigen haben, ist in dem weiter unten abgedruckten Programm des Verbandes der Gemeinde- und

Staatsarbeiter ausgeführt. Wünschenswert wäre es schließlich, die oftmals sehr verschiedenen Arbeitsordnungen der einzelnen Betriebe für ein und dieselbe Stadtverwaltung durch eine einheitliche Arbeitsordnung abzulösen.

Die Forderungen der Gewährung eines Ferienurlaubs an die Gemeindearbeiter unter Fortbezahlung des Lohnes, der Zahlung der Differenz zwischen Lohn und Krankengeld in Krankheitsfällen, der Weiterzahlung des Lohnes bei militärischen Übungen und kürzerer Versäumnis gemäß § 616 B. G. B., der Gewährung eines Ruhegeldes bei Invalidität und einer Witwen- und Waisenversorgung nach erfolgtem Ableben des Arbeiters bzw. Unterbeamten ohne Abzug der Renten aus der Reichsversicherung sind Forderungen, die schon vielfach erfüllt sind. Immer mehr Gemeindeverwaltungen gehen dazu über, ihren Arbeitern diese Vergünstigungen zuteil werden zu lassen, wofür diese sich allerdings auf der anderen Seite mit geringeren Löhnen begnügen müssen, als sie in der Privatindustrie üblich sind, so daß die Gemeinden dabei oft noch ein recht gutes Geschäft machen.

Einen jährlichen Urlaub bewilligten ihren Arbeitern im Jahre 1907 etwa 120 deutsche Gemeinden; der Urlaub beginnt meist nach dem dritten Dienstjahr, er beträgt durchweg 3 Tage und steigt entsprechend dem Dienstalter allmählich bis auf 8, vereinzelt auf 10 Tage. Düsseldorf und Königsberg geben nach 20 Dienstjahren 14 Tage Urlaub. Vielfach ist die vorgesehene Urlaubsdauer, wie auch Thissen-Trimborn zugeben, allzu bescheiden, ganz abgesehen davon, daß die Erteilung des Urlaubs hier und da an recht verkäufliche Bedingungen geknüpft oder zu sehr vom Ermessen der einzelnen Betriebsleiter abhängig ist.

Die Differenz zwischen Lohn und Krankengeld in Krankheitsfällen wird gleichfalls schon von einer Anzahl von Gemeindeverwaltungen bezahlt, wenigstens für die ständigen Arbeiter. Andere Gemeindeverwaltungen gewähren diese Vergünstigung nur verheirateten Arbeitern oder solchen, die für Angehörige zu sorgen haben. Wieder andere Gemeinden zahlen in Krankheitsfällen die Hälfte des Lohnes fort, und auch dann noch mit der Einschränkung, daß, wenn der Erkrankte Krankengeld aus einer Kasse bezieht, an welche die Stadtgemeinde Beiträge zahlt, die Lohnzahlung nur in der Höhe erfolgt, daß unter Hinzurechnung des Krankengeldes der volle Lohnsatz nicht überstiegen wird. Auch wird der Lohn entsprechend gekürzt, wenn aus Anlaß eines Unfalles Bezüge auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes gewährt werden. Ueberall aber wird den Arbeitern diese Vergünstigung nur auf einen gewissen Zeitraum zuteil, im Höchsten bis zu 26 Wochen.

Ebenso wird bei militärischen Übungen der Lohn von einigen Gemeinden ganz oder teilweise fortbezahlt. Zu tadeln ist es, wenn Gemeinden die Geltung des § 616 B. G. B. für ihre Arbeiter ausschließen. Nach § 616 wird der zur Dienstleistung Verpflichtete des Anspruchs auf die Vergütung nicht dadurch verlustig, daß er für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert wird. Die Geltung dieser Bestimmung kann durch besonderen Vertrag ausgeschlossen werden, und von dieser Möglichkeit machen nicht nur private Arbeitgeber, sondern oft genug auch Gemeinden Gebrauch. Wir müssen im Gegensatz dazu verlangen, daß der volle Lohn fortgezahlt wird.

Was endlich die Gewährung eines Ruhegeldes bei Invalidität und einer Witwen- und Waisenversorgung betrifft, so haben wir uns gegen die Errichtung von besonderen Arbeiterpensionskassen zu wenden, zu denen die Arbeiter noch Beiträge leisten müssen. Mehr als 100 Stadtverwaltungen haben heute schon Bestimmungen über Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung durchgeführt, ohne die Arbeiter zu den Beiträgen heranzuziehen, während nur in 7 Städten Pensionskassen mit Beitragsleistung der Arbeiter vorhanden sind. Ein Rechtsanspruch auf diese Fürsorge wird den Arbeitern nur vereinzelt eingeräumt, obwohl unseres Erachtens städtische Arbeiter ebenso gut einen Rechtsanspruch auf Pension und auf Sicherstellung ihrer Familien nach ihrem Tode haben, wie Beamte. Dieser Gedanke kommt recht drastisch auch zum Ausdruck in einer Denkschrift des Breslauer Oberbürgermeisters vom Oktober 1899, worin — heißt:

„Innere Gründe für eine verschiedene Behandlung altgedienter Arbeiter und altgedienter Beamten in der Regelung ihrer Altersversorgung lassen sich nicht beibringen. Eine klar erkennbare Grenze zwischen „Arbeitern“ und „Beamten“, insbesondere der zu äußeren Dienstleistungen bestimmten Beamten, läßt sich nicht ziehen. Die Pensionswürdigkeit, die beim festangestellten Beamten in der Regel durch eine mindestens zehnjährige Dienstzeit bewiesen wird, kann einem freien Arbeiter, der über zehn Jahre an derselben Stelle gearbeitet hat, wohl in demselben und noch höherem Maße zugesprochen werden. Eine moralische Verpflichtung zur Altersversorgung erwächst der Gemeinde aus dem Umstande, daß ein erwerbsunfähiger, der öffentlichen Armenpflege anheimfallender städtischer Arbeiter durch Verlust gewisser öffentlicher Rechte eine Ehrenminderung erfährt. Es widerspricht dem natürlichen Gefühle, wenn eine Gemeinde dem Manne, der in ihrem Dienste seine Kraft verbraucht hat oder verunglückt ist, das, was er weiter zum notdürftigsten Leben gebraucht, als Almosen unter Kränkung seiner Ehre gewährt. Die Gemeinde hat als Arbeitgeberin besonderen Anlaß, in der Altersversorgung der

Arbeiter den Privatarbeitgebern mit gutem Beispiel voranzugehen. Erleichtert wird diese Aufgabe durch die gestärkte Dauer der Stadt im Gegensatz zu der der Privatarbeitgeber und ebenso durch die so herbeigeführte Entlastung der öffentlichen Armenpflege."

Den Inhalt der bisherigen Arbeiterpensionstassen fassen **Thissen-Trimborn** dahin zusammen: „Die bisher geschaffenen städtischen Arbeiterpensionstassen stimmen in den Grundbestimmungen mehr oder minder überein. Nur einzelne lehnen sich eng an die Reichsversicherungsgesetze an und gewähren die Pension in Form eines Zuschusses zur Invaliden- und Unfallrente, während die meisten hiervon unabhängig eingerichtet sind; fast alle aber ziehen die Leistungen der gesetzlichen Versicherung ganz oder teilweise ab. Fast überall ist eine Wartezeit von 10 ununterbrochenen Dienstjahren festgesetzt, die aber gewöhnlich erst von einem bestimmten Alter, z. B. dem vollendeten 21. oder 25. Lebensjahre, an gerechnet wird, während andererseits vielfach eine Pensionberechtigung nicht mehr erworben wird, wenn bei Eintritt in städtische Dienste schon eine gewisse Altersgrenze überschritten ist. Voraussetzung der Pensionierung ist in der Regel volle Erwerbsunfähigkeit oder Vollendung des 65. oder 70. Lebensjahres. Was die Leistungen der Kassen angeht, so sind die Grundbeträge entweder absolut fixiert oder relativ in Prozenten des letztjährigen oder früheren, bei voller Erwerbsfähigkeit erreichten Jahresarbeitsverdienstes. Diese Prozentsätze sind recht verschieden und schwanken zwischen 20 und 40 Prozent. In vielen Städten hat man entsprechend den früheren Pensionsbestimmungen für die preussischen Beamten den Anfangsbetrag auf $\frac{25}{100}$ (= 25 Proz.) des Dienstverdienstes festgesetzt; in Anlehnung an das neue Pensionsgesetz von 1907 ist dann in manchen Fällen eine Erhöhung auf $\frac{29}{100}$ (= 29 Proz.) vorgenommen worden. Bei niedrigen Grundbeträgen ist der Steigerungssatz (1 bis $1\frac{1}{2}$ Proz.), um welchen sich in bestimmten Zeitabschnitten je nach den geleisteten Dienstjahren der Rentenanspruch vergrößert, gewöhnlich etwas höher wie bei hohen Grundbeträgen. Die Maximalbeträge sind ebenfalls absolut oder relativ bestimmt und schwanken im letzteren Falle durchweg zwischen 60 und 75 Proz. des Arbeitsverdienstes; vielfach ist außer dem Grundbetrag auch ein Mindestbetrag festgesetzt, was insbesondere bei niedrigen Grundbeträgen wünschenswert erscheint. . . . Einige Städte berücksichtigen bei Festsetzung der Pension den Familienbedarf des Arbeiters, d. h. sie erhöhen die Pensionsätze je nach der Zahl der versorgungsbedürftigen Familienangehörigen. Die meisten Kassen gewähren auch Witwen- und Waisengelder; Witwen erhalten gewöhnlich 40 Proz. der Rente bezw. des Rentenanspruchs

des Mannes, Vollwaisen ein Drittel, Halbwaisen ein Fünftel des Witwengeldes. Fast nirgends ist den Arbeitern eine Beitragspflicht auferlegt, andererseits dann aber auch kein Recht der Mitverwaltung und in der Regel kein Rechtsanspruch auf die Pension gegeben. Fast überall bestimmt das Statut, daß die Rente in jedem einzelnen Falle vom Magistrat festgesetzt wird und jederzeit geändert oder wieder entzogen werden kann. Einzelne Städte machen sogar den Vorbehalt des Nachweises der Bedürftigkeit." Man sieht hieraus, daß die Bestimmungen im großen ganzen noch recht viel zu wünschen übrig lassen. Die sozialdemokratischen Gemeindevertreter haben alle Veranlassung, im Interesse der städtischen Arbeiter für eine Besserung einzutreten. Namentlich müssen sie sich gegen den Vorbehalt des Nachweises der Bedürftigkeit mit aller Schärfe wenden und zum mindesten dafür eintreten, daß, wie es in manchen Städten bereits geschehen ist, die Nichtbewilligung oder Wiederentziehung der Pension von der Genehmigung der Stadtverordnetenversammlung abhängig zu machen ist. Wenn Willkürlichkeiten dadurch auch nicht ganz ausgeschlossen werden, so wird ihnen doch wenigstens ein Riegel vorgeschoben.

Eine der wichtigsten Forderungen ist die der **Gewährleistung der vollen Koalitionsfreiheit** an die Beamten und Arbeiter der Gemeinden. Von dem Gedanken ausgehend, daß die städtischen Betriebe zum großen Teil sogenannte gemeinnützige Betriebe sind, deren teilweise oder gänzliche Stilllegung durch einen Arbeiterausstand die gesamte Einwohnererschaft in Mitleidenchaft ziehen und leicht deren Leben und Sicherheit in Gefahr bringen kann, schlägt van der Borcht*) eine Einschränkung der Streikfreiheit durch längere Kündigungsfrist und Erweiterung der Lohnvermittlung bei Kontraktbruch in Betrieben vor, die der Licht- und Wasserversorgung dienen. Auch der später von der Regierung zurückgezogene Entwurf eines Reichsgesetzes betreffend gewerbliche Berufsvereine vom 12. November 1906 sah in § 15 vor, daß einem Berufsverein die Rechtsfähigkeit entzogen werden kann, „wenn er eine Arbeiterausperrung oder einen Arbeiterausstand herbeiführt oder fördert, die mit Rücksicht auf die Natur oder die Bestimmung des Betriebes geeignet sind, die Sicherheit des Reichs oder eines Bundesstaats zu gefährden, eine Störung in der Versorgung der Bevölkerung mit Wasser oder Beleuchtung herbeizuführen oder eine gemeine Gefahr für Menschenleben zu verursachen". Alle solche Versuche, die Gemeindegewerkschaften unter ein Ausnahmegesetz zu stellen, Versuche, wie sie augenblicklich wieder im Gange

*) van der Borcht: „Die Weiterbildung des Koalitionsrechts der gewerblichen Arbeiter in Deutschland.“ Berlin 1899.

sind, müssen von unserer Seite auf das schärfste bekämpft werden. Als gewerbliche Arbeiter besitzen die Gemeindearbeiter das Koalitionsrecht und damit auch das Streikrecht. Wollen die Gemeinden sich gegen Streiks sichern, dann mögen sie die berechtigten Forderungen der Arbeiter erfüllen. Tatsächlich gehören ja auch Streiks der Gemeindearbeiter zu den Ausnahmen. Das Kaiserliche Statistische Amt gibt in seinen Veröffentlichungen unumwunden zu, daß, wenn auch rechtlich das Streikrecht in gemeindlichen Betrieben in Deutschland nicht beschränkt ist, doch auf seiten der Stadt als Arbeitgeberin wie auch auf seiten der städtischen Arbeiter Verständnis für die besonders weittragenden Wirkungen eines Streiks in diesen Betrieben besteht und daß es wohl dem Verantwortlichkeitsbewußtsein auf beiden Seiten zugeschrieben werden darf, wenn bisher tatsächlich Streiks in städtischen Betrieben in Deutschland eine verhältnismäßig seltene Erscheinung gewesen sind.

Die Stellung, welche die Gemeinden gegenüber dem Koalitionsrecht ihrer Arbeiter einnehmen, ist nach Mombert eine recht verschiedene. Neben Städten, die ihren Arbeitern, was ihnen an sich bereits rechtlich zusteht, noch einmal ausdrücklich zugebilligt haben, gibt es auch solche, die mit den verschiedensten Mitteln eine Organisation ihrer Arbeiter zu hintertreiben suchen. So hat z. B. Straßburg in seinem Arbeiterstatut für eine ganze Reihe von Streitfragen, die sich hinsichtlich des Lohnes, der Arbeitszeit usw. ergeben, das dortige Gewerbegericht als Schiedsgericht festgesetzt, während hier bei einem Streik den von den Arbeitern ausgegangenen Vorschlag, das Gewerbegericht als Einigungsamt anzurufen, mit den nichtsfagensten Gründen abgelehnt hat. Der Magistrat begründete das damit, daß das Gewerbegericht eine städtische Einrichtung sei und von einem Stadtrat resp. Magistratsassessor als dessen Stellvertreter geleitet werde. Er lehnte also die Aufforderung ab, entweder, weil er sich nicht vor seinen eigenen Organen rechtfertigen zu können glaubte, oder, weil er das Gewerbegericht aus dem genannten Grunde nicht als unparteiisch ansah. Treffend bemerkt Mombert hierzu: „Wo eine Stadtverwaltung es ablehnt, dadurch den Folgen eines Streiks für die Allgemeinheit aus dem Wege zu gehen, daß sie das Gewerbegericht als Einigungsamt anerkennt, hat sie auch keinen Grund und keine Veranlassung, sich über das Vorgehen der Arbeiterschaft als einer Gefährdung öffentlicher Interessen zu beklagen.“ Auch Thissen-Trimborn geben zu, daß von den Kommunalverwaltungen noch viel gefehlt wird. Freilich komme es wohl kaum irgendwo vor, daß den Gemeindearbeitern das Koalitionsrecht direkt abgesprochen wird; aber es seien doch Fälle zu verzeichnen, daß man andererseits auch eine ausdrückliche, öffent-

liche Anerkennung des Koalitionsrechts bezw. der Organisationen abgelehnt hat, und in der Praxis werden letzteren noch oft genug Schwierigkeiten gemacht. Wenn z. B. jeder unmittelbare Verkehr zwischen Verwaltung und Organisation abgelehnt werde, so sei ein solches Verhalten nicht zu billigen und mit einer praktischen Anerkennung der Organisation nicht in Einklang zu bringen. Andererseits müsse allerdings auch von den Organisationen bezw. ihren Leitern erwartet werden, daß sie in keiner Weise tatsächlichen Anlaß zu dem hier und da erhobenen Vorwurf geben, sie suchten den Einfluß der Arbeiterausschüsse möglichst herabzudrücken. Vorbildlich dürfte der Standpunkt sein, den die Straßburger Stadtverwaltung in der Koalitionsfrage einnimmt und den Dr. Leoni folgendermaßen charakterisiert: „Die Stadt Straßburg erkennt die Organisation als Vertreter ihrer Arbeiter an und verhandelt mit ihr. Wir wünschen die Beschränkung der persönlichen Freiheit auf ein Minimum reduziert zu sehen. Trotz materieller Stabilität soll der städtische Arbeiter das Recht unverkürzt erhalten, sich außerhalb des Arbeitsverhältnisses zu betätigen. Nur wenn wir die Organisation als solche anerkennen, können auch die Arbeiterausschüsse Bedeutung gewinnen.“

Die Forderungen des sozialdemokratischen Kommunalprogramms, die in diesem Abschnitt zusammengefaßt sind, decken sich im wesentlichen mit dem Programm, das der Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter im Jahre 1909 auf seinem fünften ordentlichen Verbandstage beschlossen hat, und das wir, da seine Kenntnis für sozialdemokratische Gemeindevertreter unentbehrlich ist, im Wortlaut folgen lassen:

1. Koalitionsrecht.

Gemeinde und Staat haben auch als Betriebsunternehmer die gewerkschaftliche Organisation anzuerkennen. Daraus ergibt sich, daß die behördlichen Organe die Verbandsfunktionäre als eine berechtigte Vertretung der Arbeiter betrachten und mit diesen verhandeln.

2. Arbeitszeit.

Die tägliche Arbeitszeit darf ausschließlich der Pausen acht Stunden nicht überschreiten.

Für Unternehmen mit ununterbrochenem Betrieb ist eine entsprechend kürzere Arbeitszeit, mindestens aber das Dreischichtensystem, d. h. der achtstündige Arbeitstag, einschließlich der Pausen, einzuhalten.

Jede Woche ist den Arbeitern eine 36 stündige Ruhepause zu gewähren.

3. Lohn.

Städtische Behörden sind verpflichtet, den Arbeitern einen auskömmlichen Lohn zu zahlen. Höhe, Art und Zahlung der Löhne seitens der Gemeinden sollen vorbildlich sein.

In Stelle der Stunden- und Tagelöhne sind Wochenlöhne einzuführen.

Die Löhne sind nicht von den einzelnen Verwaltungen und noch viel weniger von deren unteren Organen zu bestimmen. Ihre Festsetzung und Kontrolle erfolgt lediglich von den städtischen Kollegien, und zwar in Anerkennung der mit der gewerkschaftlichen Organisation der Gemeinde- und Staatsarbeiter abzuschließenden Tarifverträge.

Werden für ein und dieselbe Arbeiterkategorie Lohnunterstufungen gemacht, dann sind Lohnskalen mit jährlicher Steigerung nach dem Dienstalter durchzuführen, deren Höchstkategorie in fünf Jahren erreicht sein muß. Das tarifmäßige oder sonstige beschlossene Aufsteigen in eine höhere Lohnklasse erfolgt im Rahmen der Lohnordnung auf alle Fälle und ohne weiteres. Zurücksetzungen und Uebergehungen sind unzulässig.

Die Akkordarbeit soll allgemein beseitigt werden; wo diese jedoch noch besteht, ist streng darauf zu achten, daß die Akkordsätze vor Beginn der Arbeit vereinbart und durch schriftlichen Anschlag bekanntgemacht werden. Die Verwaltungen sind verpflichtet, die Arbeiter voll zu beschäftigen. Bei unzureichender Arbeit ist die Aussetzung zu entschädigen.

Die Lohnzahlung hat wöchentlich während der Arbeitszeit zu erfolgen. Lohninbehaltungen sind unzulässig.

4. Ueberzeit- und Feiertagsarbeit.

Ueberstunden-, Sonn- und Feiertagsarbeit ist nur insoweit zu verrichten, als sie zur Aufrechterhaltung des Betriebes und zur Abwendung von Gefahren getan werden muß. Eine Unterscheidung zwischen dienstplanmäßiger und nichtdienstplanmäßiger Ueberzeit- und Feiertagsarbeit ist unstatthaft.

Für Ueberstunden-, Feiertags- und Nachtarbeit sind angemessene Zuschläge von 50 bis 100 Proz. zu zahlen.

5. Lösung des Arbeitsverhältnisses.

Für alle Arbeiter sind angemessene Kündigungsfristen einzuführen. Bei etwaigen Entlassungen wegen Arbeitsmangel sind stets die zuerst Eingestellten zu entlassen.

Krankheit berechtigt die Verwaltung nicht zur Entlassung, sondern es sind die Erkrankten nach ihrer Genesung wieder einzustellen. Ist der Zustand der Wiederhergestellten ein derartiger, daß die frühere eventuell schwerere Arbeit nicht mehr geleistet werden kann, so sind sie ohne Lohnkürzung mit leichteren Arbeiten zu beschäftigen.

Entlassungen solcher Arbeiter, welche bereits ein Jahr und länger im Dienste stehen oder irgendwelche Rechte erworben haben, können nur von der höheren Verwaltung verfügt werden. Vor der Beschlußfassung hierüber ist der Arbeiterausschuß zu hören. Als Berufungsinstanz ist eine aus Magistratsmitgliedern, Stadtverordneten und Gewerkschaftsvertretern zusammengesetzte Kommission einzusetzen.

6. Strafen.

Strafbestimmungen sind zu beseitigen.

7. Arbeiterversicherung, Arbeiterschutz.

Alle Gemeinde- und Staatsbetriebe sowie solche Unternehmungen, die der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklungstendenz nach in Händen von Gemeinden, Kreis, Provinz oder Staat liegen, aber noch aus irgendwelchen Gründen im Privatbesitz sind, werden den Arbeiterversicherungsgesetzen unterstellt.

Auf das Arbeitsverhältnis der Gemeinde- und Staatsarbeiter finden alle durch die Gesetzgebung geschaffenen Arbeiterschutzbestimmungen sinngemäße Anwendung.

8. Hygienische Fürsorge.

Für Arbeiter, deren Beschäftigung schmutziger oder gesundheitschädlicher Natur ist, sind zur unentgeltlichen Benutzung Baderäume einzurichten; desgleichen sind diesen Arbeiterkategorien besondere Arbeitskleider zu liefern.

Arbeiter, die bei ihrer Tätigkeit dem Regen oder sonstigem Unwetter ausgesetzt sind, erhalten zum Schutz ihrer Gesundheit wasserdichte Anzüge.

Für Arbeiter der Tief- und Hochbauten sind Baubuden und Klosetts zu stellen, welche den hygienischen Anforderungen entsprechen.

Für Laternenwärter, die sich bei Antritt ihres Dienstes usw. an einer bestimmten Stelle versammeln müssen, sind entsprechende Unterkunftsräume zu schaffen.

Arbeiter, welche in der Reinigung von Gaswerken beschäftigt sind, erhalten zu ihrer Arbeit seitens der Verwaltung besondere Kleidung.

9. Städtische Arbeiterfürsorge.

Während in den Sommermonaten ist den Arbeitern zur Erholung ein Urlaub unter Weiterzahlung des Lohnes zu gewähren.

In Krankheits- resp. Unglücksfällen haben die Gemeinden den Arbeitern einen Zuschuß in Höhe der Differenz zwischen Krankengeld und Arbeitslohn zu zahlen.

Sämtliche im städtischen Dienste stehende Personen erlangen nach zehnjähriger Dienstzeit das Recht der Alters- und Hinterbliebenenversorgung. Im Fall einer durch Betriebsunfall oder Berufskrankheit hervorgerufenen Invalidität tritt diese Versorgung schon vor Ablauf der zehnjährigen Dienstzeit in Kraft. Die hierzu erforderlichen Geldmittel tragen die Gemeinden.

Für kürzere Arbeitsversäumnisse und militärische Übungen ist der Lohn weiterzuzahlen. Ersahleistungen auf Grund gesetzlicher Bestimmungen kommen hierbei in Abrechnung.

Gemeinden, welche für die in ihren Betrieben tätigen Arbeiter Wohnungen bauen, dürfen in den Mietkontrakten keine Bestimmungen aufnehmen, die mit dem Arbeitsverhältnis in Verbindung stehen.

10. Arbeitsnachweis.

Die städtischen Behörden haben für ihre Betriebe einen Arbeitsnachweis einzurichten, an dessen Verwaltung die Arbeiter mitbeteiligt sind.

Die Verwaltungen, welche wegen Arbeitsmangel Arbeiter entlassen, haben rechtzeitig den Arbeitsnachweis zu unterrichten, damit die Betroffenen eventuell in anderen städtischen Ressorts Arbeit erhalten.

Sämtliche städtische Verwaltungen haben ihre Arbeiter durch den Arbeitsnachweis zu beziehen. Bei der Einstellung ist in allererster Linie Leute zu berücksichtigen, die in der betreffenden Stadt oder in Vororten derselben wohnen und bereits in städtischen Diensten standen.

11. Arbeitervertretung, Arbeiterausschuß.

Als Vertretung der Arbeiterinteressen gilt grundsätzlich die gewerkschaftliche Organisation.

In allen städtischen Betrieben sind Arbeiterausschüsse auf folgender Grundlage zu errichten:

- a) wahlberechtigt ist jede Person über 18 Jahre;
- b) wählbar ist jede Person über 21 Jahre;
- c) Ausschusssitzungen müssen sofort stattfinden, wenn zwei Mitglieder des Ausschusses dieses beantragen oder wenn von den vertretenen Arbeitern dieses gewünscht wird;
- d) alljährlich sind die Mitglieder des Ausschusses neu zu wählen;
- e) die Arbeiterausschüsse wählen sich ihre Vorstehenden selbst;
- f) gegen etwaige Bestrafungen sollen Berufungen durch den Arbeiterausschuß bei der höchsten Stadtbehörde zulässig sein. Auch sind die Arbeiterausschüsse bei Entlassungen von solchen Arbeitern, die bereits ein Jahr und länger im Dienste stehen, zu hören;
- g) zu den Sitzungen des Ausschusses sind nicht nur Verwaltungsorgane, sondern auch Gewerkschaftsvertreter hinzuzuziehen;
- h) aus den verschiedenen Betriebsausschüssen ist ein Generalarbeiterausschuß zu bilden, welcher direkt mit der obersten Behörde verhandelt.

12. Arbeitsordnungen.

Für alle städtischen Betriebe sind Arbeitsordnungen zu schaffen, die genau die Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie das ganze Dienstverhältnis behandeln.

Insbesondere haben dieselben folgende Punkte zu berücksichtigen:

- a) Lösung des Arbeitsverhältnisses;
- b) Arbeitszeit (Anfang, Pausen, Ende, Ferien, Sonntagsruhe);
- c) Höhe der Löhne (Überzeit- und Feiertagsarbeit);
- d) Arbeiterversicherung und Arbeiterschutz;

e) hygienische Fürsorge;

f) städtische Arbeiterfürsorge (Urlaub, Lohnzahlung in Krankheitsfällen, bei militärischen Übungen, kürzeren Versäumnissen, Ruhe-lohn und Hinterbliebenenversorgung);

g) Arbeitsvermittlung;

h) Arbeitervertretung und Arbeiterausschuß.

Die Arbeitsordnungen sind in Gemeinschaft mit Vertretern, welche von den Arbeitern selbst gewählt werden, auszuarbeiten. Bei Abänderungen vorhandener Bestimmungen ist in gleicher Weise zu verfahren.

Die letzte Forderung dieses Absatzes des Kommunalprogramms wird von uns nicht sowohl im Interesse der städtischen Arbeiter erhoben, als vielmehr im Interesse der großen Zahl städtischer Ehrenbeamten; für sie oder für ihre Hinterbliebenen im Falle der Berunglückung in Ausübung ihrer der Gesamtheit geleisteten Dienste zu sorgen, ist eine Ehrenpflicht, der sozialpolitisch einsichtige Gemeindeverwaltungen sich nicht entziehen sollten.

X. Armen- und Waisenspflege.

Wichtigkeit der Armen- und Waisenspflege, weitgehende Heranziehung ehrenamtlich tätiger Personen, insbesondere der Frauen; Gewährung ausreichender Unterstützungssätze; Individualisierung der offenen Armenpflege, Errichtung von Waisenhäusern sowie von Versorgungsanstalten für die körperlich hilfsbedürftigen Armen. Errichtung von Obdachlosenasylen und Wärmehallen ohne polizeiliche Kontrolle. Waisen-, Kostkinder- und Fürsorgepflege nach erzieherischen und gesundheitlichen Grundsätzen, insbesondere ärztliche Überwachung der Kostkinder durch besondere Ärzte und besoldete Pflegerinnen mit entsprechender Vorbildung. Einführung der freien Arztwahl und Anstellung von Spezialärzten im Armen-dienst. Einführung der Generalvormundschaft.

Werfen wir zunächst einen Blick auf die für Armenpflege in Betracht kommenden **gesetzlichen Grundlagen!** Die Verpflichtung zur Armenpflege ruht in erster Linie auf den Ortsarmenverbänden, die in der Regel mit den Gemeinden und selbständigen Gutsbezirken zusammenfallen. Es können auch mehrere zu Gesamtverbänden vereinigt werden. Wo ein Ortsarmenverband zur Leistung der Unterstützung nicht verpflichtet oder nicht vermögend ist, tritt der Landarmenverband ein. Daneben besteht die außerordentliche Armenlast. Zur Unterbringung von hilfsbedürftigen Geisteskranken, Geistes-schwachen (Idioten), Fallsüchtigen, Taubstummen und Blinden in geeignete Anstalten, deren ausreichende Errichtung und Erhaltung den Landarmenverbänden obliegt, müssen die Kreise den Ortsarmenverbänden mindestens zwei Drittel der Kosten zuschießen. Daneben bleiben etwa vorhandene Ver-

bände zur Tragung der außerordentlichen Armenlast bestehen. Diese können gleich den Kreisen und Landarmenverbänden auch die Fürsorge für Sieche unmittelbar übernehmen. Die Verpflichtung der Ortsarmenverbände ist eine vorläufige oder endgültige. Erstere liegt dem Ortsarmenverbände ob, in dessen Bezirk die Hilfsbedürftigkeit hervortritt, sie erfolgt vorbehaltlich des Kostenersatzes durch den endgültig verpflichteten Verband. Nur bei Erkrankung von Personen, die an einem Orte mindestens eine Woche hindurch gegen Lohn oder Gehalt in ein und demselben Dienst- oder Arbeitsverhältnis gestanden haben, während der Fortdauer dieses Dienst- oder Arbeitsverhältnisses oder innerhalb einer Woche nach seiner Beendigung, hat nach § 29 des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz der Ortsarmenverband des Dienst- oder Arbeitsortes die Kosten der erforderlichen Kur und Verpflegung für die ersten 26 Wochen nach dem Beginne der Krankenpflege endgültig zu tragen oder, wenn die Krankenpflege von einem anderen Armenverbande gewährt worden ist, diesem zu erstatten. Die Verpflichtung des Ortsarmenverbandes des Dienst- oder Arbeitsortes erstreckt sich auch auf die Fälle der Erkrankung derjenigen Angehörigen des Dienstverpflichteten oder Arbeiters, welche sich bei ihm befinden und seinen Unterstützungswohnsitz teilen, sofern nicht eine Verpflichtung eines anderen Ortsarmenverbandes dadurch begründet wird, daß die Angehörigen selbst im Dienst- oder Arbeitsverhältnis gestanden haben. Wird im Falle der Erkrankung einer solchen Person Kur und Verpflegung auf Kosten einer Krankenkasse gewährt und muß bei Beendigung der Leistungen der Kasse die Armenpflege eintreten, so sind die Kosten der letzteren von dem Ortsarmenverbände des Dienst- oder Arbeitsortes in derselben Weise zu tragen oder zu erstatten, wie wenn die Armenpflege schon in dem Zeitpunkt eingetreten wäre, in welchem die Leistungen der Krankenkasse begonnen haben. Schwangerschaft an sich ist nicht als eine Krankheit im Sinne dieser Bestimmungen anzusehen. Die endgültige Verpflichtung eines Ortsarmenverbandes ist durch den Unterstützungswohnsitz innerhalb dieses Verbandes bedingt, der für die Frau durch Verehelichung, sonst durch Abstammung oder ununterbrochenen einjährigen Aufenthalt nach zurückgelegtem 16. Lebensjahre erworben wird und durch Erwerb eines anderweitigen Unterstützungswohnsitzes oder Abwesenheit nach zurückgelegtem 16. Lebensjahre verloren geht. Ausländer, zu denen in Armenpflugesachen auch die Bayern gehören, werden in Krankheitsfällen den Inländern gleich behandelt. Die Kosten tragen die Landarmenverbände. Die Gemeinden sind zur Ausweitung neu Anziehender befugt, wenn sich diese weder eine eigene Wohnung noch ein Unterkommen verschaffen können oder nachweislich die Kräfte oder Mittel zum notwendigen Lebens-

unterhalte nicht besitzen, solchen auch von unterstützungspflichtigen Verwandten nicht erhalten. Auch nach dem Anzuge können Hilfsbedürftige, deren Unterstützung aus anderen Gründen als wegen einer nur vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit notwendig geworden ist, in die Gemeinde des Unterstützungswohnsitzes zurückgemiesen werden. Streitigkeiten der Armenverbände wegen öffentlicher Unterstützung Hilfsbedürftiger unterliegen dem Verwaltungsstreitverfahren vor den Bezirksausschüssen. Berufungen in Streitigkeiten zwischen Armenverbänden verschiedener Bundesstaaten außer Bayern gehen an das Bundesamt für Heimatwesen in Berlin als letzte Instanz. Für die im eigenen Gebiet vorkommenden Streitsachen ist das Bundesamt auch von Preußen und einigen anderen Staaten als letzte Instanz anerkannt. Streitende preussische Armenverbände können statt dieses Verfahrens die scheidrichterliche Entscheidung des Kreis- oder Stadtausschusses in Anspruch nehmen. Der Anspruch auf Unterstützung bildet keinen Rechtsanspruch, sondern begründet nur eine öffentliche Zwangspflicht. Er umfaßt Obdach, den unentbehrlichen Lebensunterhalt, Krankenpflege und angemessenes Begräbnisgeld.

Diese Bestimmungen, so reaktionär sie auch in manchen Einzelheiten sind, bedeuten doch immerhin schon einen recht erheblichen Fortschritt gegenüber den früheren, wonach der Arme beinahe mit dem Verbrecher auf eine Stufe gestellt wurde. Es sei nur erinnert an die Reformvorschläge, die der Hamburger Patrizier Karl Godeffroy in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts aufstellte. Er forderte eine Beschränkung des freien Verhältnisses zwischen den Vohnherrn und Arbeitern, die Beschränkung der freien Verfügung der Arbeiter über ihren Erwerb, die Beschränkung der natürlichen moralischen Freiheit des Armutstandes durch Zwang zur Benutzung der ihm vom Staate angebotenen Bildungsmittel und Beschränkungen der Gelegenheiten und Versuchungen für die unteren Klassen zum Unstittlichen und Bösen. Als Widerungsgründe kann man gelten lassen, daß Godeffroy eine Zeitlang Ministerresident der freien und Hansestädte am Hofe des Zaren war. Aber wer möchte leugnen, daß es auch heute noch, namentlich unter unseren preussischen Junkern und unter den Großindustriellen recht viele gibt, denen es gar nicht so unerwünscht wäre, wenn die Armengesetzgebung in der von Godeffroy skizzierten Richtung abgeändert würde!

Begegnet man doch leider, wie der bürgerliche Nationalökonom Professor Herkner bemerkt, „in der Literatur der Armenverwaltung nur selten der Auffassung, daß die Armen nicht nur als Objekte, sondern auch als Subjekte anzusehen sind, deren Urteil über die Art und Weise der ihnen gewährten öffentlichen Unterstützung ebenfalls einzuholen wäre. Derjenige, der eine Unterstützung aus öffentlichen Mitteln in der

Form der Armenpflege erhält, gilt bei uns, praktisch betrachtet, immer noch als rechtlos.“

In der Tat werden die Unglücklichen, die die öffentliche Armenpflege in Anspruch zu nehmen gezwungen sind, heutzutage als Leute minderen Rechtes angesehen. Nicht nur, daß man ihnen ihr höchstes Recht, das Wahlrecht, nimmt, behandelt man sie oft genug auch von oben herab. Man nimmt ohne weiteres an, daß jeder Arme sein Los selbst verschuldet hat, und läßt ihn dafür büßen. Gewiß, es gibt Fälle, wo Personen aus eigenem Verschulden der Armenverwaltung zur Last fallen, obwohl auch hier in letzter Linie immer noch die gesellschaftlichen Zustände mit verantwortlich zu machen sein dürften. Aber in den weitaus meisten Fällen kann von einer Schuld des betreffenden Individuums überhaupt nicht die Rede sein. Ein Blick in die Berichte der Armenverwaltungen lehrt, daß meist Krankheit, Tod des Ernährers, hohes Alter, Erwerbslosigkeit, Arbeitslosigkeit die Ursache der Verarmung bildet. Vielfach wird auch — und mit vollem Recht — die Wohnungsnot verantwortlich gemacht.

Es bedarf nicht erst langer Auseinandersetzungen, um einzusehen, daß das geeignetste Mittel zur Entlastung des Armenetats in der vorbeugenden Armenpflege besteht. Von diesem Gedanken löst sich die Sozialdemokratie leiten, von diesem Gedanken ausgehend haben die sozialdemokratischen Gemeindevertreter vornehmlich Maßnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit gefordert, aber sie sind dabei fast stets auf den Widerstand der bürgerlichen Kreise gestoßen, die die Beschaffung von Arbeit als über den Rahmen der der Gemeinde obliegenden Pflichten hinausgehend erklärten. Durch rechtzeitiges Eingreifen könnte man sich einer davon bewahrt bleiben, die öffentliche Armenpflege in Anspruch zu nehmen.

Die Armenpflege selbst bedarf einer Ausgestaltung im sozialen Sinne. Allerdings wäre es ein Fehler, wollte man die Armen etwa so reichlich unterstützen, daß sie besser dastehen als ihre Mitmenschen, die sich ohne fremde Hilfe zu ernähren imstande sind. Aber ebenso falsch ist es, die Armen mit Bettelstiefeln abzuspeisen, die sie allenfalls vor dem Verhungern schützen und die ihnen oft genug noch in einer Weise verabfolgt werden, die den letzten Rest von Menschenwürde in ihnen erstickt. Wo es noch möglich ist, suche man den Armen eine Existenz zu gründen, damit sie keiner Unterstützung mehr bedürfen, und da, wo das nicht möglich ist, z. B. bei Armut infolge von Alter, Invaldität oder Krankheit, da helfe man diesen unglücklichen Geschöpfen so, daß sie sich nicht gedemütigt, nicht als Menschen zweiter Klasse fühlen. Die Gemeindeverwaltungen sollten stets dessen eingedenk sein, daß die Einrichtungen unserer Wirtschaftsordnung die Armen dahin gebracht haben, daß sie das öffentliche Mitleid anrufen müssen.

Was von der Armenpflege gilt, trifft auch auf die Waisenflege zu. Auch sie läßt leider nur allzuoft jeden sozialen Zug vermissen. Vielfach betrachten die Gemeinden die Fürsorge für die Waisen als eine unangenehme Pflicht, der sie sich gern entziehen, Waisenhäuser haben sie nicht, und so geben sie denn die Waisenkinder in Kostpflege. Aber sie fragen nicht danach, wo die Kinder am besten aufgehoben sind, sondern wer es am billigsten macht, der bekommt die Waisenkinder, und niemand kümmert sich darum, ob sie auch wirklich eine gute Erziehung genießen oder ob sie vielleicht von den Pflegeeltern ausgebeutet werden. Den Vorzug verdient zweifellos die geschlossene Waisenflege, das heißt die Unterbringung in Waisenhäusern, die es sich zur Aufgabe machen, den Kindern eine gute Erziehung zuteil werden zu lassen. Die konfessionelle Erziehung in Waisenhäusern ist von unserem Standpunkte aus ebenso zu verwerfen, wie wir die Konfessionsschulen bekämpfen. Armen- und Waisenflege müßten einen durchaus weltlichen Charakter haben. Da, wo an Stelle der geschlossenen Waisenflege die offene Waisenflege tritt, sollten die Gemeinden auf die Beschaffenheit der Pflegestellen das größte Gewicht legen und sie ständig kontrollieren. Zur Kontrolle müssen Angehörige aus allen Bevölkerungsschichten, vornehmlich auch aus der Arbeiterklasse, hinzugezogen werden. In erster Linie sollten die Gemeinden Frauen damit betrauen, die sich ja für dieses Amt ganz besonders eignen.

Nach preußischem Recht können Frauen zwar nicht Waisenträte werden, wohl aber können sie auf Grund des Artikel 77 § 2 des preußischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 20. September 1899 zur Unterstützung des Gemeindegewaltensrats wiberrusslich als Waisenflegerinnen bestellt werden, und zwar bestimmt sich die Zuständigkeit für die Bestellung nach den für die Bestellung der Waisenträte maßgebenden Vorschriften. Die Waisenflegerinnen haben unter Leitung des Gemeindegewaltensrats bei der Beaufsichtigung der im Kindesalter stehenden Mündel und bei der Ueberwachung weiblicher Mündel mitzuwirken. Der Hinzuziehung von Frauen in die Deputationen für Waisenflege als beratende Mitglieder steht nichts im Wege. In den Armeidirektionen haben sie die gleichen Rechte wie die männlichen Mitglieder, also nicht nur beratende, sondern auch beschließende Stimme, da durch Ministerialinstruktion vom 10. April 1871 die Wählbarkeit in die Armeidirektionen nicht auf stimmungsfähige Bürger beschränkt, sondern auf alle Ortseinwohner ohne Unterschied ausgedehnt ist. Freilich ist diese Ministerialinstruktion nicht den Frauen zu Liebe erlassen, sondern den Ortsgewaltigen zu Liebe, deren Mitarbeit in den Armeidirektionen man sich sichern wollte.

In welchem Umfange die deutschen Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern die Frauen zur Mitarbeit in der Armen- und Waisenspflege hinzugezogen haben, ergibt sich aus einer von Jenny Apolant*) veröffentlichten Statistik. Hiernach sind in 304 Gemeinden etwa 11 900 Frauen — ehrenamtlich und besoldet — in der kommunalen Wohlfahrtspflege tätig. In 135 Gemeinden arbeiten etwa 6980 Frauen als vollberechtigte Mitglieder in der Armen- und Waisenspflege, in 53 Gemeinden gehören Frauen den obersten Behörden der Armen- und Waisenspflege an, darunter 36 Mal mit Stimmrecht. Im einzelnen heben wir hervor, daß in Berlin neben 5309 Männern 72 Frauen in der Armenpflege tätig sind, eine davon als Armenkommissionsvorsteherin, in Charlottenburg finden wir neben 459 Männern 28 Frauen, von denen 3 als stimmberechtigte Mitglieder der Armen-direktion angehören. Auch in Schöneberg ist eine Frau in der Armen-direktion stimmberechtigt. In der Waisenspflege betätigen sich in Berlin 554 Frauen und 2941 Männer, in Charlottenburg 158 Frauen und 59 Männer, von den Frauen gehören 3 mit beratender Stimme der Deputation für die Waisenspflege an. In Schöneberg finden wir neben 51 Männern 9 Frauen. Die Zahlen aus allen anderen preussischen Großstädten wiederzugeben, würde zu weit führen; jedenfalls steht das eine fest, daß da, wo nicht alt-eingewurzelte Vorurteile der Männer den Frauen den Eintritt in die Armen- und Waisenspflege versperrt haben, die Gemeinden sich ihrer Hilfe sehr gern bedienen und daß sie sich durch ganz besonderen Eifer und durch ganz besondere Fähigkeiten für diese Ämter auszeichnen. Nicht gerade schmeichelhaft für die Männer ist es, daß, wie Münsterberg**) berichtet, nach übereinstimmenden Mitteilungen aus fast allen Armenverwaltungen die männlichen Pflegeorgane mit Mißtrauen, ja mit Widerwillen der Einführung von Frauen in die Armenpflege gegenübergestanden haben und zum Teil noch stehen. „Dieser Widerwille hat seine Ursache zum größeren Teil in ganz anderen Erwägungen, als in denen armenpolitischer Art. Die Befürchtung, daß die Frau mit dem Eintritt in die öffentliche Armenpflege den ersten Schritt in die Gemeindeverwaltung mache, daß die Mitwirkung der Frau die gewohnte Freiheit der Männer in ihren Versammlungen und Besprechungen beeinträchtigen werde und endlich jene veraltete Vorurteilung gegen alles neue, sind in erster Linie maßgebend gewesen.“

*) Jenny Apolant: „Stellung und Mitarbeit der Frau in der Gemeinde.“ Leipzig und Berlin 1910. B. G. Teubner.

**) Dr. Münsterberg: „Das Elberfelder System.“ Schriften des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit. 63. Heft. Leipzig 1908. Dunder u. Humblot.

Was die Asyls für Obdachlose und Wärmehallen betrifft, so ist es ein himmelschreiendes Unrecht, sie der polizeilichen Kontrolle zu unterstellen. Die unglücklichen frierenden und hungernden Menschen, denen man, um sie wenigstens augenblicklich vor Not zu schützen, ein Unterkommen und etwas Nahrung gibt, deshalb zu Menschen zweiter Klasse zu degradieren und sie unter polizeiliche Aufsicht zu stellen, das führt, wie Singer auf Grund seiner reichen Erfahrung auf diesem Gebiete auf der ersten Konferenz der sozialdemokratischen Gemeindevertreter der Provinz Brandenburg hervorhob, schließlich dahin, daß die Leute angeblich wegen Arbeits-scheu verwarnt und schließlich dem Arbeitshaus überwiesen werden. „Innerhalb der bürgerlichen Gesellschaft sind für Tausende von unseren Mitmenschen die Begriffe arbeitslos und arbeits-scheu identisch. Jeder von uns weiß, wie falsch das ist. Der Widerwille, der in gewissen Kreisen herrscht gegen die Asyls, die es bisher verstanden haben, sich der polizeilichen Einwirkung zu entziehen, ist in den Personen, die dort verkehren, absolut nicht begründet. Wir müssen hier menschenfreundliche Einrichtungen schaffen, die aber diejenigen, die infolge ihrer üblen wirtschaftlichen Lage sie benutzen müssen, nicht in ihrem Menschenbewußtsein herabdrücken.“

Von großer Bedeutung ist die Individualisierung der offenen Armenpflege, wie sie in ausgeprägtester Weise in dem sogenannten Elberfelder System zum Ausdruck kommt. Münsterberg faßt das Wesen dieses Systems dahin zusammen:

„Wie immer sich Armenpflege gestalten mag, ob sie in kleinen oder großen Verhältnissen geübt werde, ob mit geringen, ob mit beträchtlichen Mitteln, wesentlich ist ihr, daß der Helfende dem Bedürftigen ganz nahe tritt, seine Verhältnisse bis ins einzelne durchdringt und diesen Verhältnissen seine Hilfe anpaßt. Anders ist Arbeitsfähigen als Arbeitsunfähigen, anders der Ehefrau als der Witwe, anders dem Kind als dem Greise zu helfen. Ob ein Mensch von allen Hilfsmitteln entblößt ist, ob ihm in seinen Kindern, seinen sonstigen Angehörigen, in den Verpflichtungen dritter Personen, in dem Besitz von Vermögen, in dem Bezug von Renten, Pensionen und dergleichen Hilfsquellen zu Gebote stehen, die ganz oder teilweise seinen notdürftigen Lebensunterhalt decken, dies alles ist zu wissen nötig, um das Maß der Hilfsbedürftigkeit richtig beurteilen zu können. Aber dieses Urteil wird nicht durch schriftlichen Bericht, durch Erzählung von dritter Seite gewonnen; es kann nur geschöpft werden aus unmittelbarer Erforschung der Umstände, in denen der Betreffende lebt, durch Erkundigungen, die seine häuslichen Verhältnisse, seinen Lebensumstand betreffen, durch Feststellungen, die die Größe seiner Familie, die Beschaffenheit seiner Wohnung usw. ermitteln, und vor allem muß der, der helfen will, den Bedürftigen Auge in Auge gesehen, er muß den unmittelbaren persönlichen Eindruck des Bedürftigen und seiner Familie ge-

wonnen haben und die Erkundigungen an anderen Stellen durch diesen unmittelbaren persönlichen Eindruck ergänzen, um ein Gesamtbild aus allen diesen Eindrücken sich schaffen zu können. Und wenn dies Bild gewonnen, wenn ein Urteil gebildet ist, ob und wie dem Bedürftigen zu helfen ist, welche besonderen Mittel anzuwenden sind, dann hat der Helfer die Hilfe wiederum in unmittelbarer Beziehung zu dem, dem geholfen werden soll, zu gewähren. Dann soll er dem Bedürftigen mit den richtigen Mitteln beratend und helfend, als ein Freund und Pfleger, ihm zur Seite stehen. Dies ist, was wir „Hilfe von Mensch zu Mensch“ nennen, nicht etwa eine der Arten, wie man in der Armenpflege dem Bedürftigen helfen kann, sondern die einzige Art.“

Individualisierung und Dezentralisation, diese beiden Eckpfeiler des Elberfelder Systems, können in der Tat viel zu einer sozialen Ausgestaltung der Armen- und Waisenpflege beitragen.

Die Erkenntnis, daß die Waisen-, Kostkinder- und Fürsorgepflege nach erzieherischen und gesundheitlichen Grundsätzen gehandhabt, und daß insbesondere die Kostkinder durch besondere Ärzte und besoldete Pflegerinnen mit entsprechender Vorbildung überwacht werden müssen, bricht sich immer mehr Bahn. Eine ganze Reihe von Gemeinden sind bereits zur Anstellung von besoldeten Pflegerinnen übergegangen, so Aachen, Altona, Aschersleben, Barmen, Berlin, Breslau, Cassel, Charlottenburg, Frankfurt a. M., Posen, Schöneberg u. a. m. Allerdings wird man die ehrenamtliche Tätigkeit von Frauen, und zwar von Frauen aus allen Kreisen, trotz der Anstellung von besoldeten Pflegerinnen nicht entbehren können. Nur durch ein mühevolltes Hand in Hand arbeiten der besoldeten und der unbesoldeten Organe der Gemeinde, von Männern und Frauen, von Ärzten und Laien, wird es möglich sein, den Ärmsten der Armen, den Waisen und Kostkindern, eine Pflege angedeihen zu lassen, die ihnen wenigstens in etwas das Elternhaus ersetzt. Von den besoldeten Pflegerinnen vor allem müssen wir verlangen, daß sie nicht in den Fehler des Bureaumatismus verfallen, jenen Erbfehler der preussischen Beamten, sondern daß sie sich ihrer hohen idealen Aufgabe bewußt sind. Sind sie dazu nicht imstande, dann eignen sie sich für ihr verantwortungsvolles Amt nicht.

Die Forderung der Einführung der freien Arztwahl und Anstellung von Spezialärzten im Armeindienst nötigt uns, die Armenkrankenpflege im allgemeinen einer kurzen Betrachtung zu unterziehen. Nach den vom Bundesamt für das Heimatwesen aufgestellten Grundsätzen hat auch der Arme Anspruch darauf, daß, wenn sein Leben oder seine Gesundheit nur durch Anwendung teurerer Heilmittel oder durch Unterbringung in eine Krankenanstalt (Landaufenthalt, Kinderheilstätten, Luft-

kurort) oder durch eine Operation zu erhalten, zu bessern, oder Verschlimmerung zu verhüten ist, ihm diese Hilfe gewährt werde. Diese Maßregeln sind in solchem Falle die durch den Krankheitszustand erforderliche und deshalb im Sinne der Armengesetzgebung erforderliche Krankenpflege, selbst wenn sie auch nur zeitweise Erleichterung gewähren. In einer seiner zahlreichen Entscheidungen sagt das Bundesamt:

„Der Satz, die Gewährung eines Landaufenthalts an einen im armenrechtlichen Sinne hilfsbedürftigen Kranken sei nicht Aufgabe der Armenpflege, kann auf unbedingte Geltung ebensowenig Anspruch machen, wie sich eine Verpflichtung zu derartiger Fürsorge als allgemein gültige Regel aufstellen läßt. Es kommt vielmehr in einzelnen Fällen auf die besonderen Umstände an. Diese sind auch maßgebend, wenn es sich darum handelt, ob es armenrechtlich gerechtfertigt war, einem hilfsbedürftigen Kranken, zur Herstellung oder Kräftigung der Gesundheit einen zeitweisen Aufenthalt in einem Badeorte zu gewähren.“

Das Bundesamt hat ferner unter anderem die Übernahme der Kosten für die Verpflegung eines Knaben in einer Kinderheilstätte, die der Arzt in seinem Gutachten als sehr erwünscht bezeichnet hatte, ohne weiteres als in den Rahmen der öffentlichen Armenpflege fallend anerkannt. Von Wichtigkeit ist die Entscheidung, daß auch bei unheilbaren Krankheiten die ärztliche Hilfe zur Erleichterung des Zustandes von der Armenpflege nicht versagt werden könne. Am 20. Januar 1900 hat es folgende Entscheidung gefällt:

„Auch wenn die vollständige Heilung eines dauernden Leidens von vornherein ausgeschlossen ist, muß dem Hilfsbedürftigen doch ein armenrechtlicher Anspruch auf diejenige Krankenpflege zugesprochen werden, welche entweder eine wesentliche Besserung des Zustandes herbeizuführen geeignet ist oder doch eine gefährliche Verschlimmerung desselben, sei es in Form akuter Komplikationen, sei es durch ungewöhnliche Beschleunigung des fortschreitenden Verlaufes des Leidens, zu verhindern vermag.“

Den in den angeführten Entscheidungen zum Ausdruck gekommenen Grundsätzen werden auch wir unsere Zustimmung nicht versagen können. Aber wie steht es mit der Befolgung dieser Grundsätze in der Praxis? Da stehen sie in den weitaus meisten Fällen auf dem Papier. Die Gemeinden, die sich danach richten, sind an den fünf Fingern einer Hand heranzählen. Entweder fehlt den Gemeindererwaltungen das nötige soziale Verständnis oder die erforderlichen Mittel, meist wohl beides. Ist es nicht geradezu ein Skandal, daß fast überall ein Mangel an geeigneten Krankenhäusern herrscht? Selbst große Gemeinden besitzen oft noch nicht einmal ein eigenes Krankenhaus, und ebenso wie an Krankenhäusern herrscht

vielfach auch an Ärzten ein Mangel, wenn auch nicht in den Großstädten, so doch in den Landgemeinden. Wir haben eine große Reihe von Gemeinden, in denen es überhaupt an ärztlicher Versorgung fehlt, wo der Arzt oft erst von weither geholt werden muß, nicht gerade zum Vorteil des Kranken und bei ansteckenden Krankheiten offensichtlich zum Schaden seiner Umgebung oder auch zum Schaden der Gesamtheit. Was speziell die freie Arztwahl in der Armenpflege betrifft, so verhalten sich nach den Mitteilungen der Zentrale des deutschen Städtetages die Großstädte, soweit die Frage überhaupt schon zur Erörterung gelangt ist, überwiegend ablehnend dazu. Die freie Arztwahl besteht nur in Mannheim (seit 1909, abschließendes Urteil noch nicht möglich, jedoch bisher keine Schwierigkeiten und Anstände in pflegerischer Hinsicht), Straßburg (seit 1905, ausgezeichnet bewährt) und Dt.-Wilmsdorf (seit 1889, Erfahrungen im allgemeinen nicht ungünstig, zurzeit jedoch Ermittlungen wegen Wiederaufhebung des Systems, finanziell dürfte sich die Gemeinde bei angestellten Ärzten günstiger stehen), ferner in Stuttgart, aber nur in den 1905 eingemeindeten Stadtteilen Cannstatt und Untertürkheim, wo schon früher bestehend. Eine beschränkte freie Arztwahl hat Leipzig, wo in 7 Stadtbezirken (19 Armendistrikte umfassend) die Wahl unter den Armenärzten freigestellt ist. In Schöneberg soll der Versuch mit der freien Arztwahl in einem Gemeindefarmerbezirk gemacht werden, sobald Vakanz eintritt; ein entscheidender Beschluß ist noch nicht gefaßt. — In 10 Städten ist die Einführung der freien Arztwahl bereits Gegenstand einer Prüfung bezw. Verhandlung gewesen, jedoch abgelehnt worden, in 16 Städten die Einführung noch nicht in Erwägung gezogen worden, weil keine Veranlassung vorlag, das bisherige System zu verlassen, und 11 Städte schließlich, in denen die freie Arztwahl gleichfalls nicht besteht, heben besondere Bedenken hervor, wie z. B. Unübersichtlichkeit der Handhabung und Ueberwachung, Mehrkosten usw.

Sanz besonders entschieden nimmt das Waisen- und Armenamt Frankfurt a. M. in einer Denkschrift aus dem Jahre 1907 gegen die freie Arztwahl Stellung; es erblickt eine große Gefahr darin, daß die Armen bei der Auswahl des Arztes ihres Vertrauens sich den Arzt aussuchen würden, von dem sie am ersten einen Krankenschein zu erhalten hoffen: die Armenpflege habe es eben zum großen Teil mit Müßiggängern und Arbeitsscheuen zu tun. Für die Ärzte ist nach Ansicht des Frankfurter Waisen- und Armenamtes die Einführung der freien Arztwahl in die Armenpflege ohne Bedenken, denn es sei nicht zu befürchten, daß die auf Grund öffentlicher Ausschreibungen vom Magistrat gewählten Armenärzte in Abhängigkeit vom Armenrat gerieten. Dem

können wir nicht beipflichten. Die Erfahrung lehrt vielmehr, daß die Armenärzte in der Regel, bewußt oder unbewußt, unter dem Einfluß der in der Armenverwaltung herrschenden Anschauungen stehen. Weiter wird in der Denkschrift der Befürchtung Ausdruck gegeben, daß durch Einführung der freien Arztwahl der Zusammenhang zwischen dem Arzt und den Armenpflegern und der Armenverwaltung gelockert, der Geschäftsgang erschwert und verlangsamt und höhere Kosten verursacht würden. Dazu kommen Gründe der Armenpolitik. Die Denkschrift wirft die Frage auf, ob es richtig sei, den Leuten, die sich in der öffentlichen Unterstützung zusammensetzen, ein System zu gewähren, das den in den Ortstrankentassen vereinigten Arbeitern vielfach unzugänglich sei. „Die Armenverwaltung muß die Krankenfürsorge auch für die unwürdigen Elemente in genügender Weise, mindestens so gut wie irgend eine Ortstrankentasse gewähren; sie hat aber keinen Anlaß, sie so zu gestalten, daß gewissermaßen die Verlockung entsteht, die Armenpflege in Anspruch zu nehmen.“ Zutreffend wird demgegenüber in der „Kommunalen Praxis“ Nr. 1 vom Jahre 1908 ausgeführt: Inwiefern durch die Einführung der freien Arztwahl eine Verlockung eintreten soll, eher die Armenpflege in Anspruch zu nehmen als die Ortstrankentassen, sei unerfindlich. Die große Mehrzahl der Personen, die gezwungen sind, die Armenpflege in Anspruch zu nehmen, komme dazu nicht aus Arbeitsscheu oder aus Müßiggang, sondern infolge wirtschaftlicher Ursachen, denen sie hilflos gegenüberstehe. Ihnen gegenüber könne auch von Mißbrauch und Simulation keine Rede sein. Einem Mißbrauch der Einrichtungen durch arbeitsscheue Elemente werde man aber gerade in der Armenpflege um so eher vorbeugen können, als sie jedem Armenamte bekannt seien.

Dr. Julius Stern,^{*)} der sich in seinem auf der 20. Jahresversammlung des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit erstatteten Referat über die armenärztliche Tätigkeit gegen die Einführung der freien Arztwahl in den Großstädten wendet, führte als Gründe im wesentlichen folgende an: Der Armenarzt soll beständiger Vertrauensarzt der Bezirke sein, der sich mit ihnen immer mehr in die Verhältnisse der eingeseffenen Bezirksarmen einlebt, der für die Kenntnis und die Bedürfnisse der wechselnden und vagierenden Bezirksarmen ihr technischer Beirat ist. Die Geschäftsführung würde für die Armenassessoren erschwert werden, wenn dieselben auf unbestimmte, anstatt wie bisher auf einen Vertrauensarzt angewiesen sein würden. — Vom Standpunkt der Behörden befürchtet Stern eine das Maß des Zulässigen

^{*)} „Die armenärztliche Tätigkeit.“ Schriften des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit, Heft 48.

weit überschreitende Forderung der Disziplin, eine Erschwerung der Aufsicht und der Beschwerdeführung.

Zu demselben Resultat kommt Münsterberg, der sich zwar theoretisch durchaus auf dem Boden der freien Arztwahl befindet, weil er darin die Auslösung des Armen aus seiner Sonderstellung gegenüber der ärztlichen Fürsorge erblickt, in der Praxis aber von ihrer Einführung nichts wissen will. Denn das Verhältnis zum Arzt sei kein Kaufverhältnis; es könne nicht auf gleiche Stufe gestellt werden mit der Lieferung von Brot, Milch, Naturalien gegen Gewährung von Geld, sondern die Heilung sei schon oft halb vollendet, wenn man in der Lage sei, sich von demjenigen Arzt behandeln zu lassen, zu dem man Vertrauen hat. Weiter meint Münsterberg, es könne nicht vermieden werden, daß die beliebtesten Ärzte auch am meisten in Anspruch genommen werden. Diese Beliebtheit gründe sich aber auch nicht immer auf die größere Tüchtigkeit; der Kranke sehe in diesen Dingen durchaus urteilslos, wie das ja aus dem Ueberwuchern der Kurpfuscher und der sogenannten Naturheilkundigen hervorgehe. Auch fürchtet Münsterberg bei aller seiner Hochachtung vor dem ärztlichen Stande, daß der Wunsch, bei dem Patienten beliebt zu werden, zu einer Ausdehnung derjenigen Maßregeln führen muß, die den Arzt dem Armenpatienten besonders beliebt machen, namentlich also der ausgedehnten Verschreibung von diätetischen Mitteln, die für den Armen geradezu den Wert von Nahrungsmitteln haben.

Wesentlich anders urteilt Dr. Moritz Fürst,^{*)} der als Anhänger der beschränkten freien Arztwahl zwar zugibt, daß bei den besonderen Verhältnissen der Armenpraxis eine gewisse Beschränkung in der freien Wahl des Arztes seitens der Armenkranken nicht zu umgehen sei und daß es bei dem Vorhandensein des Krankentassenwesens nicht in der Absicht der Gemeinden und Behörden liegen könne und dürfe, durch die Darbietung großer Annehmlichkeiten den Kreis derjenigen zu erweitern, die die Armenpflege in Anspruch nehmen, der aber andererseits schon aus ethischen Gründen davor warnt, den Armen in die verzweifelte Lage zu versetzen, gerade einen ihm aus irgend welchem Grunde unsympathischen Arzt sich in den ihm besonders verhängnisvollen Tagen der Krankheit aufnötigen zu lassen.

Ausschlaggebend für die freie Arztwahl erscheinen uns die Gründe von Dr. Wilhelm Feilchenfeld^{**)}, der aus elfjähriger

^{*)} Dr. Fürst: „Stellung und Aufgabe des Arztes in der öffentlichen Armenpflege.“ Handbuch der sozialen Medizin. Erster Band. Sena 1903. Gustav Fischer.

^{**)} Dr. Feilchenfeld: „Freie Arztwahl in der Armenpraxis.“ Soziale Praxis 1901, Nr. 20.

armenärztlicher Erfahrung heraus und mit Hinweis auf die guten Erfolge derjenigen Krankentassen, die für ihre Mitglieder die freie Arztwahl eingeführt haben, eindringlichst für die Einführung dieser Reform in die Armenverwaltungen eintritt. „Wenn die Gemeinden bei dem alten System geringere Ausgaben haben als bei Einführung freier Arztwahl, so geschieht das zum großen Teile auf Kosten der Ärzte, die Lasten auf sich nehmen, welche die Gemeinde zu tragen gesetzlich verpflichtet ist. Die Ärzte behandeln eben einen recht großen Teil der ärmeren Bevölkerung, welcher vor dem Armenarzt zurückschreckt, ganz oder fast ganz ohne Entgelt. Kein anderer Beruf leistet so viel an Wohltätigkeit und Uneigennützigkeit wie der Arztstand. Sehr wenig steht das mit der leider nur allzu bekannten traurigen Lage weiter Ärztekreise im Einklang, und den Gemeinden steht es wenig an, auf Kosten der Ärzte den städtischen Geldbeutel zu schonen. Dem idealen und humanen Sinne der Ärzte bleibt wahrlich, auch wenn sie für diese Praxis von der Stadt Honorar erhalten, noch ein genügend weites Feld der Tätigkeit.“

Schließlich wollen wir nicht unerwähnt lassen, daß Rudolf Virchow bereits 1848 die freie Arztwahl für die Armenkranken gefordert und begründet hat. Er sagte damals: „Die Gemeindebehörden können aus ihren statistischen Tabellen die Zahl der Armen genau wissen. Sie können ferner ziemlich annähernde Zahlen über die Erkrankungen unter den Armen gewinnen, und es wird daher nicht schwer fallen, die Durchschnittssumme der Arbeit festzustellen, welche die ärztlichen Assoziationen leisten, die Größe des Lohnes zu berechnen, den diese zu beanspruchen haben.“

Diese Voraussetzungen liegen unseres Erachtens auch heute noch trotz der veränderten großstädtischen Verhältnisse vor.

Die Anstellung von Spezialärzten in der Armenpflege ist genau so notwendig, wie bei Krankentassen, denn auch der Arme hat ein Recht auf sorgfältige ärztliche Behandlung. Einsichtige Gemeindeverwaltungen sind denn auch schon zur Anstellung von Spezialärzten, z. B. Ohren- oder Augenärzten, geschritten.

Für die in neuester Zeit vielfach erörterte Frage der Generatvormundschaft kommt als gesetzliche Grundlage das Bürgerliche Gesetzbuch und das dazu erlassene Ausführungsgesetz in Betracht.

Das preussische Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (Artikel 78, § 4) bestimmt:

Auf Grund ortstatutarischer Bestimmungen können Beamten der Gemeindeverwaltung alle oder einzelne Rechte und Pflichten eines Vormundes für diejenigen Minderjährigen übertragen werden, welche im Wege der öffentlichen Armenpflege unterstützt

und unter Aufsicht der Beamten entweder in einer von diesen ausgewählten Familie oder Anstalt oder, sofern es sich um uneheliche Minderjährige handelt, in der mütterlichen Familie erzogen oder versorgt werden.

Weiter wird die Anspruchsnahme des Vaters schon vor der Geburt des unehelichen Kindes ermöglicht durch § 1716 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, wonach der Vater auf Antrag der Mutter im Wege der einstweiligen Verfügung schon vor der Geburt angehalten werden kann, an die Mutter oder den Vormund sowohl die Entbindungs- und Wochenbettkosten als den für das Kind erforderlichen Unterhalt für 3 Monate zu zahlen.

Die mit der Generalvormundschaft erzielten Erfolge sind im allgemeinen zufriedenstellend. In Charlottenburg, wo die Generalvormundschaft am 1. Oktober 1906 eingeführt ist, werden die unehelichen Väter sofort nach Eingang der Geburtsanzeige zur Äußerung über Anerkennung und Zahlungsverpflichtung aufgefordert. Verpflichten sie sich zu zahlen, dann werden die Alimente von ihnen eingezogen. Erkennen sie die Vaterschaft nicht an, oder bestreiten sie die Zahlungsverpflichtung, dann werden sie durch den Generalvormund verklagt. Der Generalvormund verfügt im allgemeinen selbständig unter Oberleitung des Dezernenten und übt die Aufsicht über die Mündel aus. Jedes Mündel, das sich in Charlottenburg befindet, wird sofort unter die Obhut des Waisenvrates, der Waisenspflegerin und des Stadtkarzies gestellt. Freie ärztliche Behandlung wird aber nur solchen Mündeln unentgeltlich zuteil, deren Angehörige zur Zahlung von Arzthonorar nicht imstande sind. Ueber die in Groß-Berlin oder auswärts befindlichen Mündel wird durch Ersuchen des Gemeindevaisenvrates oder der Polizei Bericht eingefordert. Es ist auf diese Weise möglich, jederzeit über sämtliche Kinder genau informiert zu sein, zumal auch die mit den Kindern auswärts wohnenden Mütter oder die Pflegemütter unaufgefordert in bestimmten Zeiträumen über das Befinden der Kinder berichten müssen. Diese Berichte gehen erfreulicherweise meist sehr pünktlich und in vielen Fällen recht ausführlich ein. Wenn die Mündelmütter mit den Kindern auswärts ziehen — wozu aber Groß-Berlin nicht gerechnet wird —, wird das Kind nur noch so lange unter Generalvormundschaft behalten, bis die Verhandlungen wegen Zahlung und Anerkennung oder etwa schwebende Prozesse beendet sind. Dann wird der Antrag auf Enthebung vom Amte gestellt, die Sache wird an das neue zuständige Gericht abgegeben und der neuernannte Vormund wird vom Generalvormund über die Sache informiert und erhält Schuldtitel usw. zugesandt.

Bedauerlich ist nur, wie die Berichte der Armenverwaltung hervorheben, daß infolge der gesetzlichen Bestimmungen über Kinder, deren Mütter noch minderjährig sind oder bereits ein oder mehrere Kinder haben, die Vormundschaft nicht sofort eingeleitet werden kann, da erst das zuständige Gericht um Uebernahme der Vormundschaft ersucht werden muß; ebenso schwierig wird die Wahrung der Rechte des Kindes, sobald die Mündelmütter oder der uneheliche Vater Ausländer sind.

XI. Zweckverbände.

Schaffung von Zweckverbänden zur Durchführung gemeinnütziger Unternehmungen, für welche die Mittel der einzelnen Gemeinden nicht ausreichen.

Bis zum 1. Oktober 1911 war die Rechtslage bezüglich der Bildung von Zweckverbänden in Preußen die folgende:

Im vierten Titel der Landgemeindeordnung für die sieben östlichen Provinzen ist die Verbindung nachbarlich belegener Gemeinden und selbständiger Gutsbezirke behufs gemeinsamer Wahrnehmung kommunaler Angelegenheiten zum ersten Male in der preussischen Gesetzgebung eingehender geregelt worden. Die Bestimmungen dieses Titels haben weiterhin in den Landgemeindeordnungen für die Provinzen Schleswig-Holstein und Hessen-Nassau mit unwesentlichen Abweichungen Aufnahme gefunden. Das hier verfolgte System geht aus von dem freiwilligen Zusammenschlusse von Landgemeinden untereinander oder von Landgemeinden mit Gutsbezirken, von Gutsbezirken untereinander oder von Landgemeinden (Gutsbezirken) mit Stadtgemeinden; ein zwangsweiser Zusammenschluß der erwähnten Arten von Gemeinden (Gutsbezirken) ist unter der Voraussetzung des anderweit nicht zu befriedigenden öffentlichen Interesses in die Hand des Oberpräsidenten gelegt.

Anknüpfend an diesen gesetzgeberischen Vorgang haben die Wegeordnungen für die Provinzen Sachsen, Westpreußen und Posen den Zusammenschluß der Gemeinden (Gutsbezirke) nach Maßgabe des vierten Titels der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 zu Wegeverbänden vorgesehen; auf die Wegeverbände, welche bei Inkrafttreten der genannten Wegeordnungen bereits bestanden, sollen nach den gleichen Bestimmungen die Rechtsätze des vierten Titels der Landgemeindeordnung von 1891 Anwendung finden.

Auf dem Gebiete des Armenwesens hatte schon vor Erlaß der Landgemeindeordnung das Ausführungsgesetz zum Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 8. März 1871 für den gesamten Umfang der Monarchie eine Verbindung von Gemeinden und Gutsbezirken zu Gesamtarmenverbänden „mittels gegenseitiger Vereinbarung“ ermöglicht; in ähnlicher

Weise sah dieses Gesetz in den Landesteilen, für welche Bürgermeistereien, Amtsverbände und Gesamtgemeinden gebildet sind, die Bildung von Gesamtarmenverbänden aus diesen Bezirken unter Zustimmung des Kreistages vor. Die Möglichkeit des zwangsweisen Zusammenschlusses zu Gesamtarmenverbänden hat auch auf dem Gebiete des Armenwesens — abgesehen von Hannover, wo diese Möglichkeit für die außerordentliche Armenlast durch § 83 der Landgemeindeordnung vom 28. April 1859 begründet ist — erst der vierte Titel der mehrgenannten Landgemeindeordnungen geschaffen und dabei den zur Zeit des Erlasses dieser Ordnungen bereits vorhandenen Gesamtarmenverbänden den Charakter von Zweckverbänden zuerkannt.

Auf dem dritten Gebiete der obligatorischen Gemeindeaufgaben, demjenigen der Volksschulunterhaltung, hat das Gesetz, betreffend die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen, vom 28. Juli 1908 die Bildung von Gesamtschulverbänden für den Umfang der Monarchie, abgesehen von den Provinzen Posen und Westpreußen neu geregelt und hier neben dem freiwilligen auch den obrigkeitlichen Zusammenschluß von Gemeinden mit der Maßgabe anerkannt, daß Städte mit mehr als fünfundzwanzig Schulstellen nur unter Zustimmung aller Beteiligten mit anderen Gemeinden oder Gutsbezirken zu einem Gesamtschulverbände vereinigt werden dürfen.

Für den beschränkten Zweck der gemeinschaftlichen Anschaffung und Unterhaltung von Feuerspritzen hat bereits das Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883 für die gesamte Monarchie die freiwillige oder zwangsweise Verbindung von Landgemeinden oder Gutsbezirken unter Beobachtung leichterer Formen geregelt, ohne daß diese Regelung durch die späteren Landgemeindeordnungen berührt worden ist. In diesem Zusammenhange sind auch die durch einzelne Gesetze für die verschiedenen Provinzen geregelten Bullenhaltungsverbände zu erwähnen.

Hiernach fehlte es in der preußischen Gesetzgebung — abgesehen von den Gesamtschulverbänden, den Spritzen- und Bullenhaltungsverbänden — noch

1. in allen Landesteilen an einer Regelung der Vereinigung von Stadtgemeinden mit anderen Stadtgemeinden;
2. in den Provinzen Rheinland, Westfalen, Hannover und in den Hohenzollernschen Ländern an einer Regelung der Bildung von Zweckverbänden überhaupt.

In Rheinland und Westfalen war nur innerhalb der Bürgermeisterei oder des Amtsverbandes die Uebernahme von Aufgaben der Einzelgemeinden auf den Bürgermeisterei- bzw.

Amtsverband und nur mit Zustimmung der Bürgermeisterei- bzw. Amtsversammlung und (in Westfalen) der Einzelgemeinden zulässig. Ebenso bedurfte es in Hannover zur Bildung von Gemeindeverbänden — abgesehen von der außerordentlichen Armenlast — der Zustimmung der Gemeinden. Infolge einer bei der Verabschiedung der Novelle zum Reichsgesetz über den Unterstützungswohnitz vom 30. Mai 1908 vom Reichstag beschlossenen Resolution, die den Reichskanzler ersucht, nach Möglichkeit dahin zu wirken, daß gemäß § 3 des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnitz durch Landesgesetze die Zusammenlegung von mehreren Gemeinden und Gutsbezirken zu Ortsarmenverbänden geregelt wird, hat die preußische Regierung Erhebungen zunächst über die Gesamtarmenverbände veranstaltet. Hiernach wiesen nur die Provinzen Schlesien, Sachsen, Schleswig-Holstein und der Regierungsbezirk Osnabrück eine bedeutende Entwicklung der Gesamtarmenverbände auf, und zwar zählte Schlesien 2663 (darunter 45 zwangsweise gebildet), Sachsen 146 (darunter 8 zwangsweise gebildet). In Schleswig-Holstein waren mehr Gesamt- als Ortsarmenverbände vorhanden, nur in einem Falle bedurfte es des Zwanges. Im Bezirke Osnabrück bildeten die Gesamtarmenverbände sogar die Regel. Diesen Landesteilen gegenüber wiesen die übrigen Provinzen beziehungsweise Regierungsbezirke nur sehr geringe Ziffern auf. So zählte die Rheinprovinz nur 67, Westfalen 15, Brandenburg 12, Ost- und Westpreußen je 2 Gesamtarmenverbände. In den Regierungsbezirken Kurhessen fanden sich 43, in Böhmen und Stade 25, in Cassel 9 Gesamtarmenverbände, in Hannover und Hildesheim, in Wiesbaden und in der Provinz Posen war kein einziger vorhanden; ganz vereinzelt kamen Gesamtarmenverbände in den Bezirken Stettin und Köslin vor; Stralsund hatte aus schwedischer Zeit eine Anzahl aus Kirchspielverbänden gebildete Gesamtarmenverbände.

Um entsprechend einer Anregung des Abgeordnetenhauses, einen weiteren Ueberblick über die Bildung von Zweckverbänden im Gebiete der sonstigen (nicht auf Armen- und Schulwesen bezüglichen) kommunalen Aufgaben zu geben, haben dann im Jahre 1910 Zählungen in den dabei allein in Betracht kommenden Provinzen (Ost-, Westpreußen, Posen, Schlesien, Brandenburg, Pommern, Sachsen, Schleswig-Holstein, Hessen-Rhassau) stattgefunden. Diese Zählungen ergaben den Bestand von 916 derartigen Zweckverbänden, die sich mit 41 Proz. auf Begeverbände (insbesondere Provinzen Schlesien, Ostpreußen, Schleswig-Holstein und Sachsen), mit 15 Proz. auf Kirchhofsverbände (Schlesien, Ostpreußen und Brandenburg), mit je 2 Proz. auf Wasserleitungs- und Kanalisationsverbände (Schlesien, Hessen-Rhassau, Sachsen, Brandenburg), mit $\frac{1}{2}$ bis $\frac{3}{4}$ Proz. auf Verkehrs- und Gas-

(Elektrizitäts-) verbände, und mit 38 Proz. auf einzelne andere Gebiete verteilten. Sehr schwach oder ganz unentwickelt waren hierbei die Zweckverbandsorganisationen in den Provinzen Pommern, Posen, Westpreußen und Hessen-Nassau.

Von diesen 916 Zweckverbänden waren nur 39 oder etwa 4 Proz. zwangsweise gebildet (insbesondere in Ostpreußen, Oberschlesien, Schleswig-Holstein, Sachsen), während in 67 Fällen, das ist 7 Proz. aller Fälle, das Statut auf autoritativem Wege zustande kam.

Mit dem 1. Oktober 1911 ist nun das Zweckverbandsgesetz in Kraft getreten, und am 1. April 1912 wird das Zweckverbandsgesetz für Groß-Berlin in Kraft treten.

Nach dem allgemeinen Zweckverbandsgesetz können Städte, Landgemeinden, Gutsbezirke, Bürgermeistereien, Ämter und Landkreise behufs Erfüllung einzelner kommunaler Aufgaben jeder Art mit einander verbunden werden, wenn sie damit einverstanden sind. Ueber die Bildung des Zweckverbandes beschließt der Kreisauschuß, bei Beteiligung von Städten oder Landkreisen der Bezirksauschuß.

Sind die Beteiligten nicht einverstanden, so ist die Bildung eines Zweckverbandes nur zur Erfüllung von solchen kommunalen Aufgaben, welche allen Beteiligten gesetzlich obliegen, und nur dann, wenn die Bildung des Zweckverbandes im öffentlichen Interesse notwendig ist, zulässig. Trifft diese Voraussetzung zu, so kann der Oberpräsident auf Antrag von mindestens einem Drittel der Beteiligten oder auf Antrag der Kommunalaufsichtsbehörde anordnen, daß zunächst der Kreis- auschuß (Bezirksauschuß) über die Ergänzung der mangelnden Zustimmung Beschluß faßt. Diese Beschlusfassung erfolgt auf Grund mündlicher Verhandlung. Gegen den auf Beschwerde von dem Bezirksauschuß oder von dem Provinzialrat gefaßten Beschluß steht den Beteiligten binnen vier Wochen die Klage bei dem Obergericht zu. Die Klage kann nur darauf gestützt werden, daß die Aufgabe, zu deren Erfüllung der Zweckverband gebildet werden soll, den Beteiligten nicht gesetzlich obliege. Nach Ergänzung des mangelnden Einverständnisses der Beteiligten beschließt der Oberpräsident über die Bildung des Zweckverbandes. Die Bildung eines Zweckverbandes unterbleibt, sofern und solange ein Beteiligter bereit und imstande ist, die gemeinsame Aufgabe dadurch zu erfüllen, daß er den übrigen Beteiligten die Mitbenutzung einer kommunalen Anstalt gegen angemessene Entschädigung einräumt. Gemeinden können mit Gutsbezirken insbesondere auch zur gemeinschaftlichen Festsetzung und Durchführung von Straßen- und Baufluchtlinienplänen verbunden werden. Dabel gehen die den Gemeinden in den §§ 11 bis 15 des Gesetzes, betreffend die Anlegung und

Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften, vom 2. Juli 1875 zugewiesenen Rechte und Pflichten auf den Zweckverband über; Gutsbezirke werden den Gemeinden gleichgeachtet. Für das Einspruchs- und Klageverfahren finden §§ 69, 70 des Kommunalabgabengesetzes vom 1. Juli 1893 mit der Maßgabe Anwendung, daß für den Einspruch der Verbandsvorsteher zuständig ist. Eine dem Zwecke des Verbandes dienende Einrichtung, welche einem Beteiligten gehört, verbleibt dem bisherigen Eigentümer; dieser kann indessen verlangen, daß das Eigentum an der Einrichtung gegen Entschädigung auf den Verband übergeht.

Auf die Fälle einer Veränderung in der Zusammensetzung sowie einer Auflösung des Zweckverbandes finden diese Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

Während das allgemeine Zweckverbandsgesetz die Bildung von Zweckverbänden zur Erfüllung einzelner kommunaler Aufgaben jeder Art vorsieht, obliegt dem Zweckverband Groß-Berlin, der sich aus den Stadtkreisen Berlin, Charlottenburg, Schöneberg, Myrdorf, Deutsch-Wilmersdorf, Lichtenberg und Spandau sowie aus den Landkreisen Teltow und Niederbarnim zusammensetzt, die Wahrnehmung folgender drei kommunalen Aufgaben: 1. Regelung des Verhältnisses zu öffentlichen, auf Schienen betriebenen Transportanstalten, mit Ausnahme der Staatseisenbahnen; 2. Beteiligung an der Feststellung der Fluchtlinien- und Bauungspläne für das Verbandsgebiet und Mitwirkung an dem Erlaß von Baupolizeiordnungen; 3. Erwerbung und Erhaltung größerer, von der Bebauung frei zu haltender Flächen (Wälder, Parks, Wiesen, Seen, Schmuck-, Spiel-, Sportplätze usw.).

Im übrigen finden die Vorschriften des allgemeinen Zweckverbandsgesetzes mit einigen Modifikationen auch auf den Geltungsbereich des Zweckverbandes Groß-Berlin Anwendung.



Alphabetisches Sachregister.

(Die Zahlen bezeichnen die Seiten.)

- Achtstundentag in städtischen Betrieben 176
 Adises, Oberbürgermeister, über die Sozialdemokratie 28
 Alkoholbekämpfung 125, 129
 Anschlagwesen 154
 Apotheken 147
 Arbeiter, städtische — Arbeitszeit 176
 —, Löhne 174
 —, Urlaub 178
 —, Wohnungen 99
 Arbeiterausschüsse 177
 Arbeitsämter 164
 Arbeitslosenzählungen 165
 Arbeitslosenunterstützung 168 uff.
 Arbeitsnachweise 165
 Arbeitsordnungen 177
 Armenkrankenpflege 194 uff.
 Armenpflege 187 uff.
 —, Gesetzliche Grundlagen der — 187
 Armenunterstützung und Wahlrecht 19, 20
 Armenverbände 203
 Asyle für Obdachlose 193
 Aufenthaltsdauer 18, 28
 Aufsichtsrecht des Staates 30 uff.
 Arztwahl, freie — in der Armenpflege 194, 196 uff.
 Bäder 125
 Bahnen 153
 Baugenossenschaften 100
 Bauordnungen 92
 Baupolizeirecht 94
 Beiträge 40
 Berufsvormundschaft 147, 199
 Berufswahl, Beratung bei der — 83
 Bestattungswesen 149
 Beschäftigungsrecht 24, 25, 33 uff.
 Betriebssteuer 41
 Bildung von Wählerabteilungen 16
 Bildungswesen 44 uff. 67 uff.
 Bodenpolitik 90
 Bodenpekulation 91
 Bürgerrechtsgeld 15, 59
 Charlottenburg, Organisation der Wohnungspflege in — 104 uff.
 —, Maßnahmen zur Hebung der Volksschulen in — 68
 Desinfektion 147
 Diäten für Gemeindevertreter 30
 Dreiklassenwahlssystem 16
 Einheitsschule 47.
 Einkammersystem 29
 Einkommensteuer 41
 Elberfeld, Maßnahmen zur Hebung der Volksschulen in — 70
 Elberfelder System in der Armenpflege 193
 Elektrizitätswerte 153
 Entwässerung 11
 Erbbaurecht 100 uff.
 Ergänzungssteuer 43
 Erholungsstätten 137, 139, 140
 Ferientolonien 76
 Feuerbestattung 150
 Finanzwesen 38, 60 uff.
 Fließerförmige 124
 Fleischbeschau 117
 Fleischversorgung 124 uff.
 Fortbildungsschule 51, 84 uff., 163
 Fortschrittler und Wahlrecht 27
 Fuß, Oberbürgermeister — über die Sozialdemokratie 27
 Frankfurt a. M., Bestimmungen über die Vergebung städtischen Geländes in Erbbaurecht 101
 Frauen in den Armentreibungen 191
 — Mitarbeit der — in der Armen- und Krankenpflege 192
 — als Krankenpflegerinnen 191
 — Tätigkeit der — auf dem Gebiet der Wohnungsinspektion 111
 Frauenwahlrecht 15, 26
 Freibänke 121
 Freiburg, Erfahrungen mit dem Regiebau in — 96

- Gaswerke 153
 Gebühren 39, 65
 Geheime Stimmabgabe 14
 Gemeindegewerkschaft 57 uff. (s. auch städtische Arbeiter)
 Gemeindegewerkschaft, Programm des — 183 uff.
 Gemeindebetriebsämter 157
 Gemeindeverfassung 12
 Gemeindevertreter, Verbot der Übertragung von Arbeiten an — 161
 Generalvormundschaft 147, 199
 Genter System 169
 Gesundheitsämter 113
 Gesundheitskommissionen 55
 Gesundheitspflege 55 uff. 112 uff.
 Gewerbeberichte 163
 Gewerbesteuer 41, 66
 Grundbesitz, Erwerbung, Erhaltung, Vermehrung, Ausschluß von — 90, 91
 Grundsteuer 41, 64
 Gutsbezirke 25
 Hausbesitzerprivileg 20 uff.
 hausgewerbliche Versicherungs-pflichtige, Befreiung von der Beitragspflicht 164
 hauswirtschaftlicher Unterricht 86
 höhere Schulen 84
 Irrenasyle 130
 Jugendspiele 77
 Karlsruhe, kommunale Schweine-mast in — 123
 Kindererholungsstätten 140
 Kinderergärten 81 uff.
 Kinderheilstätten 137
 Kinderhorte 81 uff.
 Klassenfrequenz 73
 Koalitionsfreiheit 181
 Kommunalabgabengesetz 39
 Krankengeld, Zahlung der Differenz zwischen Lohn und — an städt. Arbeiter 178
 Krankenhäuser 126 uff.
 Krankentransport 142
 Krematorien 150
 Lagerhäuser 153
 Landgemeindegewerkschaften 12, 14
 Ledigenhelme 111
 Leichenhäuser 150
 Lernmittel, Unentgeltlichkeit der — 70
 Legehennen 88
 Lohnkauf, anständige — 158 uff.
 Lohnzahlung, ortstatutarische Regelung der — 164
 Lungenfürsorgestellen 131 uff.
 Lungenheilstätten 135 uff.
 Lungenschwindsucht, Bekämpfung der — 131 uff.
 Magdeburg, Organisation der Säuglingsfürsorge in — 145
 Magistrat, Wahl des — 23, 24
 Magistratsverfassung 22, 23
 Mandatsdauer 29
 Markthallen 119
 Mietergenossenschaften 98
 Milchkontrolle 116
 Militärische Übungen, Fortzahlung des Lohnes bei — 179
 Mittelschulen 70
 Nachkuren in Walderholungsstätten 141
 Nahrungsmitteluntersuchungsämter 118
 Nahrungsmittelverkehr 115
 Night camps 141
 Notstandsarbeiten 167
 Notstandswertstätten 168
 Obdachlosenasyle 193
 Ortpolizeiverwaltung, Gesetz betr. die — 35
 Polizei 35 uff.
 Polizeikostengesetz 35, 36
 Regiebetrieb 151 uff., 156
 Rettungswesen 142
 Ruhegehalt f. städtische Arbeiter 179
 Säuglingsfürsorge, Organisation der kommunalen — in Magdeburg 145
 Säuglingsfürsorgestellen 142
 Schlachthöfe 121
 Schlafburschen und Wahlrecht 18
 Schmöller, Professor — über die Sozialdemokratie 28
 Schreibstuben für Arbeitslose 168
 Schulen, Verwaltung der — 40

Schulen, höhere — 84	Trinkwasserleitung 129
Schularzte 52 uff., 74	Trinkwasserversorgung 114
Schulaufsicht 46	Turnunterricht 73
Schulggesundheitspflege 73 uff.	Umsatzsteuer 65
Schulhäuser 72	Unterrichtszeit 73
Schulküchen 61	Urlaub für städtische Arbeiter 178
Schullasten, Übernahme der — auf den Staat 48	Verfassung der Gemeinden 12
Schulpflicht 48	Verkehrspolitik 91
Schulschwwestern 76	Wirthshöfe 121
Schulwärmerstuben 81	Volksbibliotheken 88
Schwachbefähigte, Schulen für — 68	Volkschule, Maßnahmen z. Hebung der — in Charlottenburg 68
Schwangerinnenschutz 143 uff.	—, — in Ebersfeld 70
Schweinemast, kommunale — 123	Volkschulunterhaltungsgezet 45
Schwimmunterricht 73	Volksunterhaltung 88
Schwindsucht f. Lungenschwind- sucht	Vorschulen 70
Selbständigkeit 18	Wahnen, Vornahme der — an ge- setzlichen Ruhetagen 58
Selbstverwaltung 30 uff.	Wählerableitungen, Bildung von 16
Sonntagsruhe im Handelsgewerbe 163	Wahlrecht 14 uff., 26, 58 uff.
Soziale Kommissionen 164	Wasserpflege 187 uff., 191
Sozialpolitik 57 uff., 162 uff.	Waldholungsstätten 139, 141
Speisehäuser, kommunale — 124	Waldschulen 77
Speisungen v. Volksschülern 78 uff.	Warenhaussteuer 66
Spezialärzte im Armeidienst 194, 199	Wärmehallen 193
Städteordnungen 12, 13	Wasservorte 153
Städtereinigung 113	Welllicht-heit der Schule 44
Städtische Arbeiter, Arbeitszeit 178	Wertzuwachssteuer 81 uff.
—, Bühne 174	Wirtschaftspflege 151 uff.
—, Urlaub 178	Wirthshäuser in Gemeinderegie 125
—, Wohnungen 99	Witwen- u. Waisenversorgung 179
Steuern, direkte 41	Wochenmärkte 119
—, indirekte 40	Wächnerinnenheime 144
—, Verteilung 42	Wächnerinnenschutz 143 uff.
— als Vorbedingung des Wahl- rechts 15, 17, 18	Wohnungen f. städtische Arbeiter 99
Steuerrückstände 17, 18	Wohnungsämter 102
Steuervorrecht der Beamten, Lehrer und Geistlichen 44	Wohnungsbau in Gemeinderegie 94 uff.
Steuerzuschläge 43, 60	Wohnungsfrage 89 uff.
Straflosigkeit der Gemeindever- treter 30	— und Tuberkulose 140
Straßenbahnen 153	Wohnungsinspektion 103 uff.
Streitklausel f. Arbeitsnachweis 166	Wohnungspflege, Organisation der — in Charlottenburg 104 uff.
— in Submissionsverträgen 160	Wohnungstatistik 103
Submissionswesen 157 uff.	Wohnungsvermittlung 103
Tarifpolitik 154	Zensus 17, 60
Theater 89	Zweckverbände 201 uff.
Trinkerfürsorgestellen 129	Zweckverbandsgezet 204
	— für Groß-Berlin 25

Kommunale Praxis

Wochenschrift für Kommunalpolitik und Gemeindefozialismus

Redaktion: Dr. Albert Eberlein
Berlin W. 16, Postfach-Speditionsstraße 21, Telefon 271, 272
Verlag: Buchhandlung Vorwärts Paul Singer
Berlin SW. 68, Unter den Eichen 11, Telefon 11, 112

Die Zeitschrift ist ein Organ der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands und steht im Dienste der Arbeiterbewegung.
Abbestellen: Buchhandlung Vorwärts Paul Singer, Berlin SW. 68, Unter den Eichen 11.

Stummer 38 Berlin, den 21. September 1911 11. Jahrgang

Die „Kommunale Praxis“ — seit dem Jahre 1900 bestehend — bietet in ihren Wochenheften eine fortbauende Uebersicht über alle Vorgänge auf dem Gebiete des deutschen Gemeindelebens, soweit sie von allgemeinem Interesse sind. Ein großer Stab von geschulten Mitarbeitern berichtet aus allen Teilen des Reiches und aus dem Auslande für sie. Dadurch gewinnt die Zeitschrift zugleich den Charakter eines kommunalpolitischen Archivs, dessen Benützung durch sorgfältige Sach- und Ortsregister am Schlusse der einzelnen Jahrgänge wesentlich erleichtert wird.

Die namhaftesten kommunalpolitischen Theoretiker und Praktiker haben anerkannt, daß die „Kommunale Praxis“ die erste moderne Zeitschrift für Gemeindeangelegenheiten in deutscher Sprache, ein unentbehrliches Hilfsmittel sowohl für die Gemeindeverwaltung wie auch für die Forschung ist. Eine Reihe von Konkurrenzunternehmen, die während der Zeit ihres Bestehens ins Leben gerufen worden sind, haben ihr nichts von ihrer Bedeutung rauben können.

Indem die „Kommunale Praxis“ in erster Linie die in den Gemeindeprogrammen der sozialdemokratischen Partei niedergelegten Grundsätze vertritt, gibt sie beständig Anregungen zur Einführung von Verbesserungen in den Gemeinden und ebnet durch eine unbefangene Kritik der bestehenden Einrichtungen dem Fortschritt die Wege. Sie bietet den Gemeindevertretern und Gemeindeverwaltungen Gelegenheit, Vergleiche zwischen dem Vorgehen der verschiedenen Kommunen anzustellen und wird dadurch zum wichtigsten Hilfsmittel einer sachkundigen Belehrung für alle diejenigen, die berufen sind, auf irgend einem Pfade an der Gestaltung der Gemeindeverhältnisse mitzuwirken.

Die „Kommunale Praxis“ widmet den Bedürfnissen gerade der kleinen Gemeinden ihre besondere Aufmerksamkeit; sie hat es stets als eine ihrer wichtigsten Aufgaben angesehen, das Streben nach Fortschritt in den Gemeinden mit den vorhandenen Mitteln in Einklang zu bringen und die Möglichkeit nachzuweisen, wichtige Verbesserungen mit geringem Aufwand durchzuführen.

In den Fragen der Wohnungspolitik, des Städtebaues, der öffentlichen Gesundheitspflege, des Bildungswesens, der kommunalen Sozialpolitik bemüht sich die „Kommunale Praxis“, die Kräfte der Selbstverwaltung zu nützlichem Schaffen zu wecken.

Die „Kommunale Praxis“ erscheint wöchentlich einmal und ist zum Preise von 3 Mark pro Quartal durch alle Buchhandlungen und Postanstalten zu beziehen.

Verlag der „Kommunalen Praxis“

Buchhandlung Vorwärts Paul Singer & Co., Berlin SW. 68
Eichenstraße 11

Buchhandlung Vorwärts Paul Singer & M. v. S.
Berlin SW. 68, Lindenstraße 69

Protokoll des 3. preußischen Parteitag

Berlin, Januar 1910

Für Kommunalpolitiker besonders wichtig:

Die Verhandlungen über das Kommunalprogramm der Sozialdemokratie Preußens. Preis 2 Mark.

Die Tätigkeit der sozialdemokratischen Stadtverordneten in der Berliner Stadtverordneten-Versammlung vom 1. September 1905 bis 30. September 1907. Preis 50 Pfennig

Die Tätigkeit der sozialdemokratischen Stadtverordneten in der Berliner Stadtverordneten-Versammlung vom 1. Oktober 1907 bis 30. September 1909. Preis 50 Pfennig

Die Sozialdemokratie in den Gemeindevertretungen. Eine Flugschrift. Preis 10 Pfennig

Protokoll über die Verhandlungen der 3. Konferenz sozialdemokratischer Stadtverordneten und Gemeindevertreter der Provinz Brandenburg. Abgehalten am 14. und 15. Februar 1909 zu Berlin. Preis 1 Mark

Protokoll über die Verhandlungen der Konferenz der sozialdemokratischen Stadtverordneten und Gemeindevertreter Groß-Berlins. Abgehalten am 6. Mai 1906 zu Berlin. Preis 1 Mark

Protokoll über die Verhandlungen der Konferenz der sozialdemokratischen Stadtverordneten und Gemeindevertreter Groß-Berlins. Abgehalten in Berlin am 15. Januar 1911. Preis 75 Pfennig

Buchhandlung Vorwärts Paul Singer & M. v. S.
Berlin SW. 68, Lindenstraße 69

Sozialdemokratische Gemeindepolitik

Bisher sind erschienen:

Heft 1. Das kommunale Wahlrecht. Von Paul Hirsch und Dr. S. Lindemann. Preis 1 Mark

Heft 2. Kommunale Arbeiterpolitik. Von Dr. S. Lindemann. Preis 60 Pfennig

Heft 3. Kommunale Schulpolitik. Ein Führer durch die Gemeindegliederung auf dem Gebiete der Volksschule. Von Dr. M. Quard. Preis 1 Mark

Heft 4. Kommunale Wohnungspolitik. Von Paul Hirsch. Preis 1 Mark

Heft 5. Steuern und Gebühren. Von Dr. S. Lindemann. Preis 60 Pfennig

Heft 6. Die städtische Regie. Von Dr. S. Lindemann. Preis 75 Pfennig

Heft 7. Das Submissionswesen. Von Fris Paepow. Preis 1 Mark

Heft 8. Englische lokale Selbstverwaltung und ihre Erfolge. Von William Sanders. Preis 75 Pfennig

Heft 9. Hygiene der Städte. I. Die Trinkwasserversorgung. Von Dr. S. Zabel. Preis 1 Mark

Heft 10. Kommunale Arbeitslosenfürsorge. Von F. Jelsch. Preis 1 Mark

Heft 11. Das Fortbildungsschulwesen. Von Julius Bruhn. Preis 1 Mark

Heft 12. Die Wertzuwachssteuer. Gesetz v. 14. Februar 1911. Von Dr. Albert Sabelmann. Preis 1 Mark

Buchhandlung Vorwärts Paul Singer & M. v. H.
Berlin SW. 68, Lindenstraße 69

Die Städteordnung
für die sechs östlichen Provinzen der preussischen Monarchie
Von Paul Hirsch :: Preis 3 Mark

Dieser Kommentar zur Städteordnung wird den Stadtverordneten ihre schwere Arbeit wesentlich erleichtern. Wohl fehlt es nicht an guten Kommentaren, aber sie sind teils viel zu umfangreich, teils so wenig volkstümlich, daß sich juristisch nicht geschulte Personen darin nur mit großer Mühe zurechtfinden.

Was den Kommentar von Hirsch auszeichnet, ist seine leicht verständliche Sprache, seine Berücksichtigung aller in der Praxis vorkommenden Fragen sowie die Wiedergabe des Textes, für die — im Gegensatz zu den meisten anderen Kommentaren — nicht der Wortlaut des Gesetzes von 1853, sondern der heute geltende Wortlaut gewählt ist.

Besonderes Gewicht hat der Verfasser auf die Wiedergabe oberverwaltungsgerichtlicher Entscheidungen auf den Gebieten Wahlrecht, Wählerlisten, Hausbesitzvorrecht usw. gelegt.

Aus der Praxis heraus für die Praxis geschrieben, dürfte das Werk, das eine empfindliche Lücke in unserer Literatur ausfüllt, bei allen im praktischen Leben stehenden Kommunalpolitikern freudig begrüßt werden.

25 Jahre sozialdemokr. Tätigkeit in der Gemeinde
Von Paul Hirsch

Preis broschiert Mark 12,50, gebunden Mark 15,—

Der Verfasser schildert auf Grund amtlicher Quellen die Tätigkeit der Sozialdemokratie in der Berliner Stadtverordnetenversammlung.

Aus dem Inhalt heben wir hervor: Das kommunale Wahlrecht — Im Kampfe um das Selbstverwaltungsrecht — Öffentliche Gesundheitspflege — Wohnungspolitik — Kommunale Arbeiterpolitik — Beamten- und Lehrerbefordnungen — Schul- und Erziehungswesen — Schulgesundheitspflege — Fortbildungsschulwesen — Armenpflege, Waisenpflege, Fürsorge-Erziehung — Wirtschaftspflege — Verkehrspolitik — Steuerwesen.

Führer durch die Landgemeindecodierung
für die sechs östlichen Provinzen der Monarchie
Preis 30 Pfennig

Ein kurzer, gemeinverständlicher Führer, in dem die wichtigsten Bestimmungen des Gesetzes wiedergegeben sind. Das Büchlein soll dem praktischen Gebrauch dienen.